

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für den Kreis Lippe und
die kreisangehörigen Kommunen
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopsis enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Synopsis anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abwägung der jeweiligen Stellungnahme lagen alle Informationen vor. Die Anonymisierung erfolgte im Anschluss an die Abwägung aufgrund der Veröffentlichung.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKÉ NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032084

Inhalt

Die [anonymisiert] ist ein Ingenieurbüro aus Eckernförde, welches sich seit über 34 Jahren im Bereich der erneuerbaren Energien für eine erfolgreiche Energiewende einsetzt. Mittlerweile haben wir Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 21 MW und Windenergieanlagen von über 367 MW errichtet. Die [anonymisiert] kann Erfahrungen in der Windparkprojektierung in der Region um Bad Salzuflen vorweisen und hat zum Beispiel in den Gemeinden Bad Salzuflen, Espelkamp, Vlotho und Lemgo bereits Windenergieanlagen errichtet. Seit mehr als 10 Jahren sind wir im Bereich der Stadt Bad Salzuflen aktiv und haben in der etwa 20 ha großen Potentialfläche 1.5 in Wüsten für zwei Standorte Verträge mit Grundeigentümern abgeschlossen. Die dafür notwendige vertragliche Sicherung der privaten Grundstücke ist vollständig abgeschlossen. Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes (129.Änderung des Flächennutzungsplanes) der Stadt Bad Salzuflen wird diese Fläche weiter berücksichtigt und wird unter dem neuen Namen Konzentrationsfläche II geführt, was wir sehr begrüßen. Aufgrund vieler gesetzlicher Unsicherheiten hat die Stadt Bad Salzuflen die Fortführung der Arbeiten am Flächennutzungsplan und den Konzentrationszonen zunächst ausgesetzt. Wir planen konkret, die Errichtung von zwei Nordex N133 mit 150 m Gesamthöhe und insgesamt 9,6 MW Leistung. Die Planung kann aber auch auf höhere und größere Anlagen angepasst und umgestellt werden. Mit der Konzentrationszone II liegt eine Fläche vor, die sich aufgrund der angewendeten Planungskriterien gut für die Nutzung der Windenergie eignet und aufgrund der guten Windhöflichkeit wirtschaftlich besonders gut genutzt werden könnte. Durch die Bereitschaft und das Interesse der beteiligten Grundeigentümer wäre die Realisierung eines Windparkprojektes möglich. Uns ist sehr viel daran gelegen, den Windpark Wüsten schnellstmöglich zu realisieren. Dazu sehen wir uns auch gegenüber den Grundeigentümern der Stadt Bad Salzuflen verpflichtet, die uns seit über 10 Jahren ihr Vertrauen schenken. Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung der Konzentrationszone II, müssen auch die privaten Belange [anonymisiert] sowie der betroffenen Grundeigentümer mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken in der Konzentrationszone II. Zusätzlich haben wir bereits zwei Mal kostenintensive Brut- und Rastvogelkartierung vorgenommen. Die Ergebnisse aus mittlerweile zwei Kartierungen der Jahre 2017 und 2023 sind soweit positiv, so dass einer Realisierung der geplanten Anlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts im Wege stehen sollte. Der Stadt Bad Salzuflen ist das mit unseren Stellungnahmen belegte konkrete Interesse an der

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

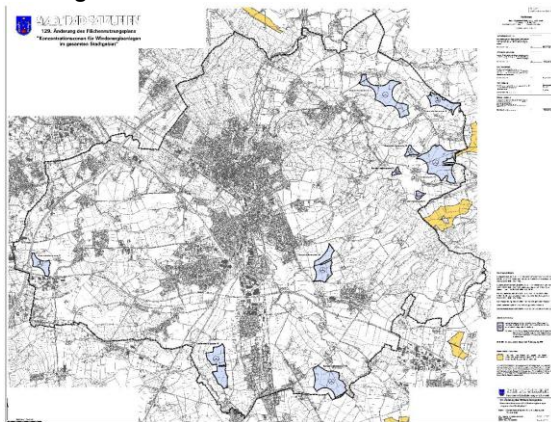
Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach

Windenergienutzung bereits bekannt. Die Bereitschaft der beteiligten Grundeigentümer an der Umsetzung eines Windparkprojektes spricht für die Windenergienutzung in der Konzentrationszone II. Zudem plädieren wir dafür, nicht generell 500 m Abstand im Außenbereich als Abstandskriterium anzusetzen, sondern eher 400 m wie sie beispielsweise in Schleswig-Holstein angesetzt werden. Durch die Auswahl des geeigneten Windenergieanlagentypes kann die Einhaltung der zweifachen Gesamthöhe leicht auch bei einem Abstand von 400 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen erreicht werden. Für die baurechtliche Zulässigkeit eines Windparkvorhabens ist zudem die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich. Diese Einhaltung kann gegebenenfalls durch Anpassungen der technischen Konfiguration der Windenergieanlagen ohne weiteres auch bei einem Mindestabstand von 400 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen gewährleistet werden, wie Planungsbeispiele in anderen Gebieten beweisen. Ein pauschaler Mindestabstand von 500 Metern ist nicht erforderlich und trägt im Ergebnis in der Praxis auch nicht dazu bei, dass sich die nächtlichen schallbedingten oder täglichen schattenbedingten Auswirkungen auf anliegende Wohnhäuser verringern. Insofern weisen wir auf die Unverhältnismäßigkeit dieses Planungskriteriums hin und bitten darum, den Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen für die Ausweisung der Windenergiegebiete auf 400 Meter zu reduzieren. Das würde genügend Raum zum Erreichen der Flächenziele bieten, insbesondere im Kreis Lippe, mit seiner kleinteiligen Struktur von Einzelhöfen im Außenbereich, würden ansonsten viel Flächen wegfallen, die noch genutzt werden könnten. Daher ersuchen wir darum, die Konzentrationszone II weiter zu berücksichtigen und diese in den Regionalplan mit aufzunehmen. Unsere erbrachten Vorarbeiten und Leistungen aus den vergangenen 10 Jahren sollten als besonderer privater Belang in den zukünftigen Abwägungen berücksichtigt werden!

Stellungnahme erfolgte durch: [anonymisiert]

Anhänge



zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

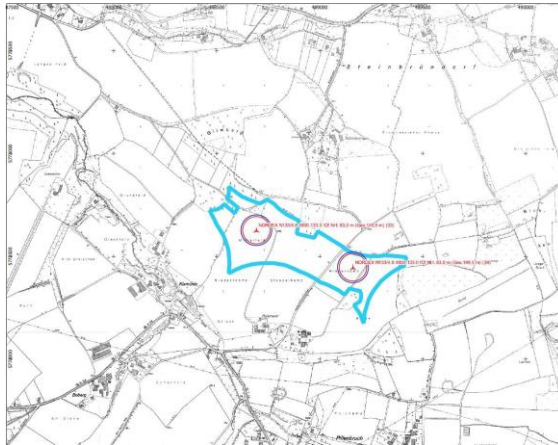
Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.



Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick

auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032395	
Inhalt Ich bin Eigentümer des [anonymisiert], [anonymisiert] und von der regionalplanerischen Festlegung von Windenergieflächen in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen unterbreite ich folgende Äußerungen: Zunächst begrüße ich ausdrücklich die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold, aktiv an der Gestaltung der Energiewende durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung mitzuwirken und unterstütze die Festlegung der Windenergiefläche [anonymisiert] in der Änderung des Regionalplans. In Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen wird es zukünftig immer wichtiger, erneuerbare Energien zu nutzen. Dies wird auch durch den § 2 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes 2023 unterstrichen, der besagt, dass Windenergieanlagen im öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Die Bezirksregierung trägt eine große Verantwortung für das Gelingen der Energiewende und sollte dazu beitragen, die Windenergienutzung dort zu ermöglichen, wo sie sowohl planerisch sinnvoll als auch von den privaten Eigentümern gewünscht ist. Für die Windenergiefläche [anonymisiert] trifft dies definitiv zu, denn ich unterstütze die Nutzung meiner Flurstücke zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergieanlagen. Auf diese Weise möchte ich meinen Beitrag zur Energiewende leisten. Des Weiteren unterstütze ich die Stellungnahme der [anonymisiert], die ebenfalls während des Beteiligungsverfahrens eingebracht wurde und bitte darum, dass mein Anliegen im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung
1032413	
Inhalt Die Stadt Lemgo hat an der Stadtgrenze zu Bad Salzuflen im Bereich des Ortsteiles Brüntorf / Istorf eine Vorrangfläche für Windenergie im F-Plan dargestellt. Leider wurde hierbei das für den Ortsteil Papenhausen in Bad Salzuflen seit jeher vorhandene Quellgebiet für den Jägerbach und der für die Trinkwasserversorgung dienende Wasserzufluss nicht berücksichtigt. Wir bitten deshalb, das zu schützende Quellgebiet aus der 1. Änderung des Regionalplanes heraus zu nehmen, um großen Schaden für die Grundwasserversorgung und dem Umweltschutz zu vermeiden. Hierzu die beigefügte Begründung im Anhang. Anhang: Begründung zum Trinkwasser- und Umweltschutz im Bereich Brüntorf / Istorf, Lemgo Die Bürger von Papenhausen befürchten, dass durch die drohende Zerstörung ihres	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Fläche entspricht dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Die Fläche ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten,

Quellgebietes ihre Dorfentwicklung existenziell gefährdet ist und sich deshalb ein ernsthaftes Umwelt- und Zukunftsproblem darstellt. Die Dorfgemeinschaft ist für die Wasserversorgung ihres Dorfes auf die Funktion ihres Quellgebietes angewiesen, dafür engagiert sie sich seit über 8 Jahren. Der [anonymisiert] unterstützt die landwirtschaftlichen Betriebe und Hofstätten in ihrem Bemühen das noch intakte Quellgebiet Am Großen Berg für die Quellwasserzufuhr der Hausbrunnen zu erhalten und vor einer Zerstörung zu bewahren, um die Trinkwasser und Gebrauchswasserzufuhr auch für die Zukunft sicherzustellen. Hierzu müsste das Quell- und Einzugsgebiet in Größe und Umfang für ein Wassermontoring der Hausbrunnen, des Jägerbaches sowie der Fischteiche sachgerecht und wissenschaftlich dargestellt werden. Ziel muss es sein, wie für jeden öffentlichen Trinkwasserbrunnen ein Schutzgebiet festzulegen.

Begründung:

Wegen der hohen Nitratwerte im Grundwasser von Papenhausen wurde vor 20 Jahren schon der erste Hausbrunnen von 23 Metern auf 88 Meter in eine wasserführende Bodenschicht tiefer gebohrt, um für die Grundwasserversorgung sauberes Wasser zu erhalten. Das war bislang eine gute und nachhaltige Entscheidung. Jetzt soll aber inmitten des Quellgebietes (stadtseits wurde bislang kein Wasserschutzgebiet hierfür dargestellt), welches der Grundwasserspeisung für das Dorf Papenhausen dient, eine Windenergieanlage errichtet werden. Diese Anlage stünde mitten im Quellgebiet und würde den Wasserzulauf für den unmittelbar angrenzenden Jägerbach und die Wasserzufuhr für die Hausbrunnen in Papenhausen zerstören. Somit würde das komplette Quellgebiet, welches bei einem dargestellten Wasserschutzgebiet als Schutzzone 1 gelten würde, zerstört. Um die Beeinträchtigung und den Gefährdungstatbestand für unsere Hausbrunnen aufzuzeigen, wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Zwischenzeitig wurde vom Kreis Lippe trotz eingebrachter Bedenken eine Baugenehmigung ohne einen geprüften Qualitäts- und Quantitätsnachweis der Wasserzufuhr für die Versorgung der Hausbrunnen in Papenhausen und ohne Standsicherheitsnachweis erteilt. Grundsätzlich geht es uns Bürgern nicht um das Für und Wider von Windenergieanlagen, sondern ausschließlich um die Zerstörung und Gefährdung des jahrhundertealten Quellgebietes im Ortsteil Brüntorf. Nach Aussage der Stadtwerke Lemgo und Bad Salzuflen kann aufgrund des technischen Aufwandes und der hohen Kosten ein Anschluss an das öffentliche Wassernetz nicht realisiert werden. Somit würde in einem Schadensfall für den Ortsteil ein nicht korrigierbares Problem entstehen, das zur Aufgabe der Hagenhufensiedlung führen würde. Leider hat der Betreiber Orsted aus Dänemark den Vorschlag unseres Gutachters, die Windenergieanlage außerhalb der wasserführenden Schilfsandsteinschicht zu verschieben, nicht akzeptiert. Gestritten wird vor dem OVG Münster nunmehr über die sogenannte "zu geringe Bodenüberdeckung", nicht aber über die Zerstörung eines intakten Quellgebietes. Ein für die Dorfbewohner nicht nachvollziehbarer Sachverhalt. Gelten doch nach deutschem und auch europäischem Recht private und auch öffentliche Trinkwasserbrunnen als gleichberechtigte Versorgungsanlagen. Dieses Recht wurde durch eine Petition beim Europaparlament bestätigt und dieses Recht möchten wir auch zum Schutz unseres Dorfes, unserer Hausbrunnen und der Umwelt zuliebe verteidigen.

bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu.

Der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der kommunalen Windenergiebereiche bzw. der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL hätte eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte festgelegt werden müssten.

Des Weiteren sind keine raumordnerischen Konflikte erkennbar, welche für eine Verkleinerung oder den Entfall der Fläche sprechen.

Nach den vorliegenden Daten sind in dem Bereich bereits zwei Windkraftanlagen genehmigt worden.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023.

1032434	
Inhalt Ich bin Eigentümerin mehrerer Flurstücke in den Gemarkungen [anonymisiert] und von der regionalplanerischen Festlegung von Windenergieflächen in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen unterbreite ich folgende Äußerungen: Zunächst begrüße ich ausdrücklich die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold, aktiv an der Gestaltung der Energiewende durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung mitzuwirken und unterstütze die Festlegung der Windenergiefläche LIP_BLO_10 in der Änderung des Regionalplans. In Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen wird es zukünftig immer wichtiger, erneuerbare Energien zu nutzen. Dies wird auch durch den § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 unterstrichen, der besagt, dass Windenergieanlagen im öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Die Bezirksregierung trägt eine große Verantwortung für das Gelingen der Energiewende und sollte dazu beitragen, die Windenergienutzung dort zu ermöglichen, wo sie sowohl planerisch sinnvoll als auch von den privaten Eigentümern gewünscht ist. Für die Windenergiefläche LIP_BLO_10 trifft dies definitiv zu, denn ich unterstütze die Nutzung meiner Flurstücke zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergieanlagen. Auf diese Weise möchte ich meinen Beitrag zur Energiewende leisten. Des Weiteren unterstütze ich die Stellungnahme der [anonymisiert], die ebenfalls während des Beteiligungsverfahrens eingebracht wurde und bitte darum, dass mein Anliegen im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet. Ich möchte, dass im weiteren Verfahren mein Name nicht veröffentlicht wird.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung
1032537	
Inhalt Als Projektierer für erneuerbare Energieanlagen entwickelt die Energiequelle GmbH seit 1997 Windenergie- und Photovoltaikanlagen in Deutschland und Europa. Auch in Nordrhein-Westfalen projektieren wir aktuell mehrere Windenergieprojekte. Im Rahmen der Möglichkeit Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf OWL abzugeben, bitten wir um die Aufnahme der Potenzialfläche Barkhausen/Wiembeck in Abbildung 1. Der im Gemeindegebiet der alten Hansestadt Lemgo liegende Teil der Potenzialfläche wurde bereits 2013 im Rahmen einer städtisch beauftragten „Potenzialanalyse Windenergie“ als geeignet identifiziert. Der entsprechende Nachweis findet sich auf Seite 57 der angehängten Potenzialstudie. Wir bearbeiten die Potenzialfläche Barkhausen/Wiembeck bereits seit einigen Jahren und sind daher von ihrer Umsetzbarkeit überzeugt. Es bestehen keinerlei Konflikte mit relevanten Schutzgebieten, Abständen zur Wohnbebauung oder sonstigen Kriterien aus den Leitlinien der 1. Änderung des Regionalplans OWL. Des Weiteren besteht durch die vorhandene Flächensicherung Planungssicherheit für	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens

das Vorhaben. Aktuell bereiten wir einen Genehmigungsantrag vor, sodass eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der

Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im

Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich

	die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032545	
Inhalt als Miteigentümer mehrerer Flurstücke in der Gemarkung Herrentrup, Flur 1, bin ich direkt von der Festlegung von Windenergieflächen in der ersten Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Zunächst begrüße ich ausdrücklich, dass die Bezirksregierung Detmold aktiv zur Energiewende beiträgt, indem sie Flächen für die Nutzung der Windenergie ausweist. Ich unterstütze die Festlegung der Windenergiefläche LIP_BLO_10 in der vorliegenden Planänderung. Angesichts der aktuellen politischen Lage wird die Nutzung erneuerbarer Energien immer wichtiger. Dies wird auch durch § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 unterstrichen, der besagt, dass Windenergieanlagen sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Die Bezirksregierung trägt somit eine entscheidende Verantwortung für den Erfolg der Energiewende und sollte die Nutzung der Windenergie dort ermöglichen, wo sie sinnvoll und von den privaten Eigentümern unterstützt wird. Für die Windenergiefläche LIP_BLO_10 ist dies zweifellos der Fall, und ich befürworte die Nutzung meiner Flurstücke zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergieanlagen. Damit möchte ich meinen Beitrag zur Energiewende leisten. Ebenso unterstütze ich die Stellungnahme der [anonymisiert] die ebenfalls im Beteiligungsverfahren eingereicht wurde, und bitte darum, mein Anliegen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

1032554	
Inhalt Ich bin Miteigentümer mehrerer Flurstücke in der Gemarkung [anonymisiert] und von der regionalplanerischen Festlegung von Windenergieflächen in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen unterbreite ich folgende Äußerungen: Zunächst begrüße ich ausdrücklich die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold, aktiv an der Gestaltung der Energiewende durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung mitzuwirken und unterstütze die Festlegung der Windenergiefläche LIP_BLO_10 in der Änderung des Regionalplans. In Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen wird es zukünftig immer wichtiger, erneuerbare Energien zu nutzen. Dies wird auch durch den § 2 des Erneuerbare-Energien Gesetzes 2023 unterstrichen, der besagt, dass Windenergieanlagen im öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Die Bezirksregierung trägt eine große Verantwortung für das Gelingen der Energiewende und sollte dazu beitragen, die Windenergienutzung dort zu ermöglichen, wo sie sowohl planerisch sinnvoll als auch von den privaten Eigentümern gewünscht ist. Für die Windenergiefläche LIP_BLO_10 trifft dies definitiv zu, denn ich unterstütze die Nutzung meiner Flurstücke zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergieanlagen. Auf diese Weise möchte ich meinen Beitrag zur Energiewende leisten. Des Weiteren unterstütze ich die Stellungnahme der [anonymisiert], die ebenfalls während des Beteiligungsverfahrens eingebracht wurde und bitte darum, dass mein Anliegen im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung
1032556	
Inhalt Ich möchte hiermit meine ausdrückliche Unterstützung für den Bau der Windkraftanlage auf der Fläche LIP_BLO_10 bekunden. Die Förderung erneuerbarer Energien ist aus meiner Sicht unerlässlich, um den Klimawandel effektiv zu bekämpfen und die Lebensqualität zukünftiger Generationen zu sichern. Windenergie zählt zu den zukunftsweisendsten Technologien, um unseren Energiebedarf nachhaltig zu decken und gleichzeitig die Emissionen von Treibhausgasen zu senken. Die Planungen und Gutachten der [anonymisiert] haben mich überzeugt, dass das Projekt LIP_BLO_10 sowohl aus ökologischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Realisierung der Windkraftanlage LIP_BLO_10 einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende leisten und die Region nachhaltig stärken wird.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032637	
Inhalt	Abwägung

Windpark „Silixier Hagen“

Flächenmeldung zur Ausweisung von einer Windpotenzialfläche als Beschleunigungsfläche.

Ausgangslage:

Um möglichst effizient den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen, hat die Landesregierung erkannt, dass es darauf ankommt, die Flächenausweisung schnellstmöglich vorzunehmen und solche Flächen als Windenergieflächen auszuweisen, die rechtlich und tatsächlich geeignet sind.

Die ausgewiesenen Windenergieflächen müssen die effizienteste Nutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücke ermöglichen. Die nachfolgend dargestellten Flächen sind für einen Windpark sehr geeignet. Die Realisierungswahrscheinlichkeit ist hoch. Unüberwindliche Hindernisse für die Realisierung des Windparks sind angesichts der bislang durchgeführten Untersuchungen nicht ersichtlich.

Projektbeschreibung:

Das Projektgebiet befindet sich, siehe Karte der 1. Änderung Regionalplan OWL Bezirksregierung Detmold, Blatt 15. Süd-westlich von Silixen, nördlich der L962, Grenze Kalletal/ Extertal auf Extertaler Gemeindegebiet. Die Potenzialfläche besteht aus Waldstrukturen mit großen Kalamitätsflächen.

Vorhabenträger und Grundstückseigentümer:

[anonymisiert] entwickelt seit 1989 Windenergiestandorte und investiert seit 2016 ausschließlich in eigene Entwicklungen. Gemeinsam arbeitet [anonymisiert] mit HessenForst, ForstBW aktuell an Windenergieprojekten mit einer Nennleistung von ungefähr 450 MW. In den letzten Jahren sind seitens der [anonymisiert] Projekte im Volumen von 32,5 MW im Wald erfolgreich realisiert worden.

Zusätzlich zu den wirtschaftlichen Beteiligungsformen steht bei dieser Projektpartnerschaft insbesondere die Steigerung der öffentlichen Akzeptanz im Fokus. Um den Projektverlauf für alle Beteiligten wirtschaftlich erfolgreich und möglichst transparent und reibungslos zu gestalten. Neben zahlreichen Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen bieten die Projektbeteiligten den Bürgern die Möglichkeit eines entsprechenden wirtschaftlichen Anreizes. Hierzu werden unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten.

Der Vorhabenträger und der Grundstückseigentümer arbeiten seit 2022 an der Aufbereitung der Flächen und am Konzept für die weitere Projektentwicklung. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ist sichergestellt, dass die Projektentwicklung, die Realisierung und der Betrieb erfolgen. Durch den Abschluss von Gestattungsverträgen können in den gesicherten Flächen bis zu 6 WEA geplant werden.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere Schutzgüter

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung der hier vorgestellten Fläche vorgenommen. Insbesondere sind folgende Informationen in die Bewertung eingeflossen:

Zur Ermittlung potenzieller Gebiete für Windenergie wurde eine Weißflächenanalyse durchgeführt. Bei der Durchführung der Weißflächenanalyse wurden die unterschiedlichsten Planungsrestriktionen berücksichtigt. Maßgeblich für die Ermittlung von Potentialgebieten für Windenergie waren die folgenden Kriterien:

1. Abstände zur Wohnbebauung
2. Abstände zu Schutzgebieten
3. Wasserschutz
4. Abstände zu Infrastrukturanlagen

Nach der Analyse der freiverfügbaren Daten und Informationen sind derzeit und nach heutigem Erkenntnisstand keine Hindernisse erkennbar, die einer Genehmigung entgegenstehen. Vorhabenträger und Flächeneigentümer sind nach momentanem Kenntnisstand der Auffassung, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen positiv beschieden werden kann.

Realisierungswahrscheinlichkeit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter der Berücksichtigung aller bekannten Faktoren die Realisierungswahrscheinlichkeit bei einer entsprechenden Ausweisung der Fläche als Windenergievorranggebiet hoch ist.

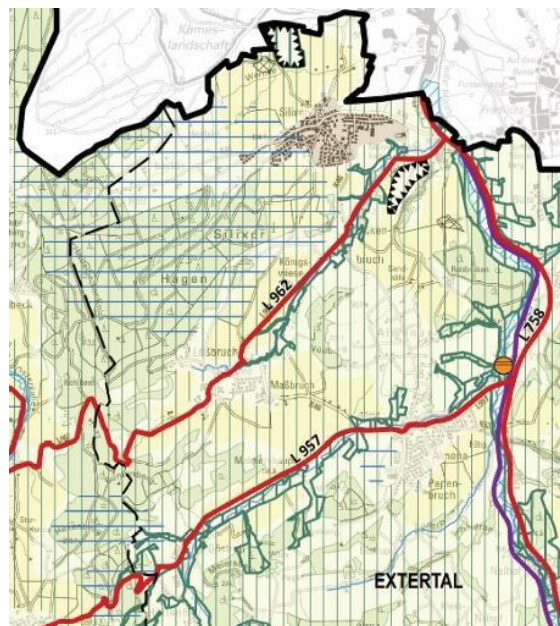
Anhänge

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.



Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzeptes und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren

weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

Inhalt

3. Kreis Lippe

Blomberg-Siebenhöfen (Stadt Blomberg) | Flächencode LIP_BLO_1

Die Potenzialfläche „Blomberg-Siebenhöfen“ ist im Kreis Lippe in der Kommune Blomberg verortet. Das Gebiet ist zur Übersicht in der folgenden Karte durch einen roten Kreis markiert.

Hierbei handelt es sich um einen Ausschnitt der im 1. Entwurf der Regionalplanänderung ausgewiesenen Gebiete im Kreis Lippe der Bezirksregierung Detmold. Lila dargestellte Flächen sind entsprechende Windenergiegebiete des 1. Entwurfes (Regierungsbezirkebene). Blau straffierte Flächen weisen kommunal ausgewiesene Flächen auf („Wirksame Konzentrationszonen und Positivflächen-ausweisungen – Einordnung auf Basis kommunaler Rückmeldungen“). [Abb.32] Das Projektgebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 52 ha. 17 ha davon sind als Teilfläche im 1. Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL ausgewiesen. Dies begrüßt wpd an dieser Stelle ausdrücklich. Die verbleibenden 35 ha sind, der oben aufgezeigten Karte entsprechend, kommunal im Rahmen der Konzentrationszonen- oder Positivplanung ausgewiesen. Die Fläche ist westlich vom Stadtkern Blomberg und nördlich des Ortsteils Siebenhöfen gelegen (vgl. Abbildung unten). Die nördlich der B1 (Wilbaser Straße) und süd-westlich der L712 (Blomberger Straße) befindliche Fläche weist somit eine gute Zuwegung für Transporte zwecks potenzieller Windparkrealisierung auf. Das vorgestellte Gebiet beinhaltet ausschließlich Offenlandbereiche – diese werden ackerbaulich genutzt. Der Anteil betroffener Waldbereiche liegt bei 0 %. [Abb.33] Eine detailliertere Darstellung der von der Bezirksregierung Detmold im 1. Entwurf ausgewiesenen Fläche weist die folgende Karte auf. Deutlich wird hierbei, dass das Gebiet weder offensichtliche naturschutzrechtliche (NSG, FFH-Gebiete, ges. geschützte Biotope, etc.) noch infrastrukturelle Parameter (Straßen, Freileitungen, Schienen, etc.) beeinträchtigt. Eine offensichtliche militärische Nutzung ist nicht vorhanden – das Gebiet befindet sich lediglich im Interessenbereich der Bundeswehr aufgrund des Abstandes (20-50 km) zum Luftverteidigungsradar Auenhauen. Eine größere Einschränkung dadurch ist jedoch nicht zu erwarten (Radiale werden entsprechend berücksichtigt). Wetterradare sowie Geostationen für seismologische Messungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Entgegenstehen von Kriterien der zivilen Flugsicherung konnte nicht festgestellt werden. Die Fläche ragt weder in ein Überschwemmungsgebiet hinein noch befindet sie sich in einer Hanglage, die eine Projektrealisierung gefährden könnte. Darüber hinaus findet an dieser Stelle keine Klassifizierung als Abgrabungsbereich statt. [Abb.34] Dabei lässt sich evaluieren, dass im 1. Entwurf ausgewiesene Fläche plus die kommunal ausgewiesene Konzentrationszone abzüglich der Turbulenzradien je nach Anlagentyp Platz für vier bis fünf Windenergieanlagen bietet. Dabei wurde bereits eine wpd-intern berechnete Schallprognose berücksichtigt. In die Berechnung flossen zudem die Bestandparks mit entsprechenden Immissionen ein. Darüber hinaus wurde bereits mittels Ertragsabschätzungen die Wirtschaftlichkeit der Projektumsetzung ermittelt – mit positivem Ergebnis. Somit wäre nach jetzigem Stand eine Umsetzbarkeit der Fläche für Windenergievorhaben wirtschaftlich gesehen ebenfalls gegeben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

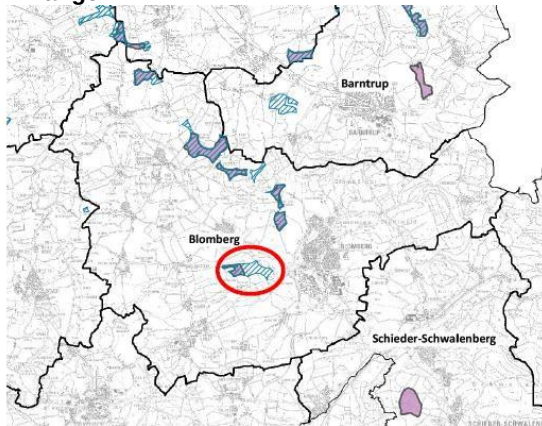
Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/

Aufgrund der aufgeführten Argumente halten wir die Fläche mit ihren vier bis fünf möglichen Anlagenstandorten als überaus geeignet für den weiteren Ausbau der Windenergie und bekräftigen die Ausweisung der Fläche Blomberg-Siebenhöfen im Regionalplan ausdrücklich. Darüber hinaus empfehlen wir die Übernahme der kommunalen Ausweisung der zusätzlichen Teilfläche direkt am Gebiet, um eine Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen zu erreichen. Eine derartige Konzentration steigert nicht nur die Akzeptanz von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort hinsichtlich des Landschaftsbildes, sondern schafft durch Synergieeffekte (Netzanschluss, Transport/Zuwegung, Kabeltrassen, etc.) ein ressourcensparenderen Ausbau der regenerativen Energien. Im Umkehrschluss wird somit wiederum die Akzeptanz durch geringere Belastungen gesteigert. Wir begrüßen die Aufnahme der in der vorliegenden Stellungnahme angebrachten Gesichtspunkte und legen die Berücksichtigung der detailliert dargestellten Potentialflächen für die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für die Windenergienutzung nahe. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer abgegebenen Stellungnahme im Voraus. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Melden Sie sich gerne unter den angegebenen Kontaktdaten.

Anhänge



Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

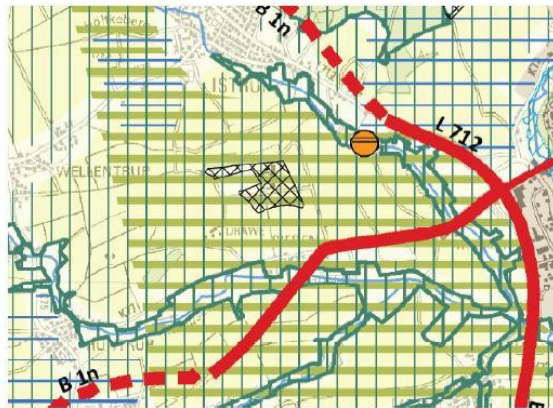
Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung



eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der

	Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032755	
Inhalt Mit diesem Schreiben nehme ich fristgerecht wie folgt für die Planung an dem Standort Barntrup Stellung und gliedere meine Stellungnahme nach Themenbereichen: 1.	Abwägung Referenz 1032764 Abwägungsvorschlag

Umzingelung

Als Anwohner des Hauses „Eichenweg 9“ im Bartruper Ortsteil Sonneborn (Anlage 2) würde ich mit einer möglichen Rechtskraft und dem anschließenden Bau von weiteren Windenergieanlagen aufgrund der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Flächen umzingelt werden. Sämtliche schützenswerten Räume meines Hauses würden dann von Windrädern beeinträchtigt und drei Sichtachsen (u. a. die wichtigsten im Süden UND Westen) mit Windrädern belastet sein. So beeinträchtigen mich die bereits bestehenden 8!! Windräder auf dem Saalberg im Süden und Südwest (BT 01 bis BT 08). Zudem stehen diese WEA im Wasserschutzgebiet 2, auf dieses Punkt kommen ich im Weiteren meiner Stellungnahme noch zurück. Die geplanten Windräder BT 54 und BT 55 werden weitere Beeinträchtigungen gegenüberliegend mit sich bringen. Da ich meinen Beitrag zu der Windenergie beitragen möchte, habe ich gegen diese Planung (BT 54 und BT 55) keinerlei Einwendungen eingebracht. Die weiteren geplanten Anlagen (BT60 bis BT 62) in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen für Bartrup (siehe Anlage 1) würden nun allerdings eine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung darstellen! Bei genauer Betrachtung der Karte fällt sofort auf, dass die ausgewiesene Fläche insbesondere die Fläche A zudem die Orte Bartrup und dem OT.- Sonneborn teilen, d.h. die geplanten Anlagen teilen Bartrup! - Weiter fällt sofort auf das die ausgewiesenen Flächen in den anderen Gemeinden immer an den Gemeindegrenzen oder weit entfernt von den eigentlichen Orten ausgewiesen sind aber kein Ort wird geteilt! Wenn die Gründe für die Ausweisung dieser Flächen und insbesondere der Fläche A darin begründet sind, dass der Landesverband hier die WEA's (BT60 bis BT 62) auf eigenen Flächen errichten will (wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen aber die Anlieger das nachsehen haben), dann protestiere ich hiermit in allen Schärfe gegen die Ausweisung dieser Fläche A, denn diese Fläche A ist die provozierte Umzingelung. Und ich protestiere dagegen, dass die WEA's den Orte teilen. Auch möchte ich das die willkürliche Absenkung der Mindestflächengröße für Windparks von 30 ha auf 10 ha wieder zurückgenommen wird, weil durch diese Kleinteiligkeit die Gefahr von Wildwuchs und Umzingelung stark ausweitet, was auch auf die ausgewiesenen Flächen zutrifft. Und die durch einen rechtskräftigen Regionalplan ermöglichten Anlagen würden in Bartrup einen Lückenschluss zu den oben genannten Anlagen auf der Westseite!!!! des Ortsteils Sonneborn darstellen, sodass somit sämtliche schützenswerte Räume in einem dann nicht mehr hinzunehmenden Maße beeinträchtigt würden. Durch die mögliche Anzahl, Standortwahl und auch durch die Dimensionierung der dann ermöglichten Anlagen fühle ich mich nicht nur umzingelt, sondern auch aufgrund der Topographie im Kontext des möglichen Baus der Anlagen bedroht. Hinweis: Sonneborn und somit auch mein Haus (mein Haus ist in direkter Sicht ohne irgendwelchen Schutz durch Bäume oder Bauten) ist den Anlagen und der Umzingelung ausgesetzt, das Haus ist von den Höhenmetern etwa auf dem gleichen Niveau wie die Fläche A. Die dann ermöglichten Windräder in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen würden auf den um mich und den Ort herum jeweils höchsten Punkten erstellt werden. Und dann auch noch auf der Westseite /Südwestseite. So würde der gesamte Ort massiv beeinträchtigt. Der Standort rund um den Windmühlenstumpf ist der höchst gelegene westliche Punkt und genau an diesem höchsten Punkt sollen dann auch noch weitere sehr große Anlagen ermöglicht

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu 1.:

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten

werden? Das ist nicht mehr hinzunehmen!!!!!! Die bei einer Rechtskraft des Regionalplans an der Stelle ermöglichten Windenergieanlagen würden zudem gegen die in diesem Jahr von Ihnen veröffentlichten „Umzingelungs – Regel“ verstoßen. Sollte die Genehmigung erteilt werden so hätte nicht nur ich, sondern Großteile des Ortes Sonneborn nur noch lediglich eine freie Sichtachse.

Gem. Ihrer Aussagen sollen aber mindestens zwei Sichtachsen für die Bürger bewahrt werden. Diese Planung mit den drei Windrädern im Westen würden mir (und dem Ort) allerdings sogar die drei wesentlichen Sichtachsen nehmen, zu denen meine Immobilie mit den schützenswerten Bereichen wie Wohn- und Arbeitszimmer sowie auch die Terrasse ausgerichtet ist 2. Denkmalschutz und Tourismus (hier kann ich auch für mehr als 80% der Sonneborner Bürger sprechen, welche sich am Einspruch gegen die WEA (BT60 bis BT62 beim Kreis Lippe beteiligt haben) Die für Windenergieanlagen vorgesehen Flächen insbesondere die Fläche A (Anlage 1) für Windräder in Barntrop liegen in unmittelbarer Nähe eines historischen Denkmals, dem Windmühlenstumpf. Dieses Denkmal hat nicht nur für den Ort Sonneborn eine sehr große und wichtige historische Bedeutung. Auch für die gesamte Stadt Barntrop und den Kreis Lippe stellt dieses Denkmal ein wichtiges kulturelles und touristisches Aushängeschild dar: Verweis auf die Homepage der Stadt Barntrop: <https://www.meinbarntrop.de/verzeichnis/windmuehlenstumpf/> Auch überregional wirbt die Stadt Barntrop mit diesem Denkmal: <https://www.teutoburgerwald.de/region/ausflugsziele/mein-ziel/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg> Zudem stellt dieser Ort auch überregional für sehr viele eine große Bedeutung für Kultur und Tourismus dar: https://lipperland.de/?page_id=991 [https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_\(Barntrop\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_(Barntrop)) U. a. Kindergärten und Schulen besuchen den Windmühlenstumpf und führen unter anderem Projekte bzgl. der dort anzufindenden Artenvielfalt sowie Erkundung der dort anzufindenden Biotope durch. (Hier schon einmal der Hinweis auf das beigefügte und untenstehend näher beschriebene Protokoll zu der 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klimaschutz und Umwelt. Hier geht der Kreis Lippe auf das Biotop ein und erwähnt aufgrund der Bedeutung der Flächen um den Windmühlenstumpf explizit die Beteiligung der Schulen und Kindergärten) Der Windmühlenstumpf ist für sehr viele Menschen ein touristisches Ziel, das auch über Wanderwege erreicht werden kann. Speziell Familien mit Kindern genießen dieses touristische Ziel und verweilen dort. So finden sich von diesen Familien zahlreiche Rezensionen, die beschreiben, was man an diesem Denkmal und touristischen Ziel so bemerkenswert findet. Sollten direkt am Windmühlenstumpf weitere Windenergieanlagen in der Größe und an den Standorten entstehen, so würde der Windmühlenstumpf sicherlich nicht mehr zum Verweilen einladen. In allem sind sich die beschriebenen Personen, aber auch die Stadt Barntrop und die weiteren verlinkten Aussagen einig: Der unheimlich tolle Weitblick, die Ruhe sowie die Natur. s. Rezensionen auf :https://www.google.de/search?q=windm%C3%BChlenstumpf+barntrop&sca_esv=4d286f4f3872d725&sca_upv=1&source=hp&ei=tr2cZtWKDd3hi-gPpYiagAw&ifsig=AL9hbdgAAAAZpzLxhT8wCr_dPRqIKfCrDGfKrnk0oW&gs_ssp=eJzj4tVP1zc0TDPNKC42gaqWYLRSNagwMU9KNE2zNEwzTzY0MDIxtTKosDRMSU1MMk5JMjJLTjVPSfKSKs_MS8k9vCcJzWvuKQ0tyBNISmxKKkqLQAAaPG4c&og=windm&gs_lp=Egdnd3Mtd2l6lgV3aW5kbSoCCAAYCxAuGIAEGMcBGK8BMgUQABiABDIIEAAYgAQYsQMxCxAuGIAEGMcBGK8BMg4QLhiABBixAxjHARivATIOEC4YgAQY

des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies führt zu einer Eindeutigkeit und Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von

[xwEYigUYrwEYCxAuGIAEGMcBGK8BMq4QLhiABBjHARiOBRivATILEAAyqAQYsQM YgwEYDhAuGIAEGMcBGI4FGK8BSJgVUABYIQZwAHgAkAEAmAFioAGWA6oBATW 4AQHIAQD4AQGYAgWgArcDwgIKAAyqAQYQxiKBclCDhAAGIAEGLEDGIMBGloF wglIREC4YgAQYsQM YQMYgwEYxwHCAgUQLhiABMICDhAuGIAEGLEDGNEDGMC BwglIREC4YgAQYsQM YgwEYrwHCAgSQLhiABBixAxIDAcICCBauGIAEGLEDm AMAkgcDNC4xoAebOw&scient=qws-wiz](#) Alle diese Dinge würde man mit der Ermöglichung des Baus von weiteren Windrädern aufgrund der UNMITTELBAREN Nähe sowie auch aufgrund der ermöglichten Anzahl und Dimensionierung der Windräder zerstören. (Auch getrieben durch besonderes wirtschaftliches Interesse des Landesverbands) Der Windmühlenstumpf stünde dann im „Epizentrum“ der durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen. Welch große Bedeutung dieses Denkmal auch für den Kreis Lippe darstellt, zeigt u. a. der Besuch von Herrn Vespermann als Vertreter des Kreises Lippe bei der 15. Sitzung des Ausschusses Bauen, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Barntrop am 09.11.2023 hier stellt der Vertreter des Kreises heraus:

Zitat aus dem Protokoll der Sitzung: [anonymisiert] stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekt vor. Er erklärte, dass sich das Projekt „Grüne Infrastruktur“ des Kreises Lippe mit der Entwicklung der Flora und Fauna, dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft und der Förderung der Erholung des Menschen befasst. In einem Vorprojekt sind sieben Schwerpunkträume identifiziert worden, in denen nun konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollen. [anonymisiert] teilte mit, dass Barntrop das Glück hat, dabei zu sein. [anonymisiert] führte aus, dass im Vorfeld mit ihm abgeklärt werden müsste, welche Projekte zusammen erarbeitet werden sollten. Der Schwerpunktraum im Bereich Barntrop umfasst den Oberlauf der Bega und ihren Auenbereich. Ebenso könnten angedachte Maßnahmen sein, die kulturhistorische Bedeutung des Windmühlensturmes zu steigern. 3. Biotope und Artenvielfalt rund um die geplanten Anlagen herum Rund um den Windmühlenstumpf herum gibt es eine enorme Artenvielfalt und dort sind nicht nur Rotmilane, Fledermäuse, Falken etc. zu erleben. Darüber hinaus wurden eigens für den Windmühlenstumpf aktuell Fördermittel genehmigt, um diesen aufgrund seiner Bedeutung als Denkmal, aber auch als Biotop und grüne Lunge weiter aufzuwerten. Wie kann es da sein, dass man auf der einen Seite staatliche Gelder aufgrund der Bedeutung der Biotope dort verteilt und auf der anderen Seite, diese Biotope durch die Windräder zerstören möchte. 4. Wanderwege Direkt an den durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen entlang führt der beliebte „Zwerg Anton Weg“. Dieser ist wie unter Punkt 2 bereits erwähnt bei jungen Familien äußerst beliebt und ein wesentlicher Teil des Tourismuskonzepts der Stadt Barntrop. Bedeutung für die Stadt Barntrop: <https://www.barntrop.de/Tourismus-Kultur-Freizeit/Wandern-in-der-Region.htm/Seiten/Zwerg-Anton-Wanderweg.html?> Aber auch für die Ortsteile ist dieser Weg von Bedeutung: <https://www.land-des-hermann.de/wp-content/uploads/Zwerg-Anton-Tour-Barntrop-Alverdissen.pdf> Weitere überregionale Beschreibungen als Wanderwege, die unmittelbar an den drei geplanten Windrädern vorbeiführen, finden Sie u. a. hier: <https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/weg-der-blicke> <https://wanderregion-nordlippe.de/sehenswertes/blickpunkte/barntrop/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg/> Etc. etc. Auch die Kirche stellt die Bedeutung der Wege, an die direkt die Windenergieanlagen platziert werden sollen im Rahmen der Pilgerwege in Lippe

Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

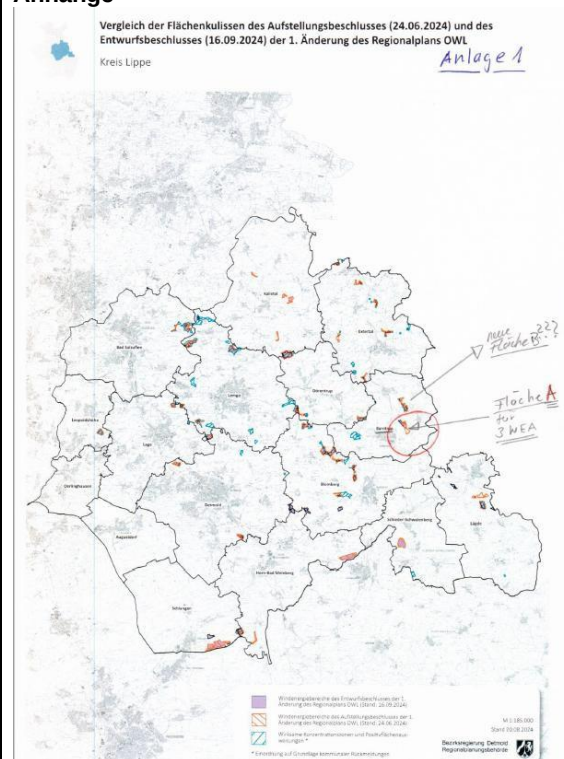
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_1 entspricht dem

heraus: <https://www.pilgern-in-lippe.de/3044-0-38> 5. Wasserschutzgebiet - Trinkwasserversorgung und - Schutz Die vorgesehene Fläche für Windräder befindet sich im Wasserschutzgebiet 3, die vorhandenen WEA (BT01 bis BT 08) befinden sich im Wasserschutzgebiet 2 und auf die Besonderheit sei hier verwiesen, dass für den Bau der Umgehungsstraße B1, in direkter Nachbarschaft zu der Fläche 1 (Anlage 1) auch schon Wasserrechtliche Ausnahmen gemacht wurden. In diesem Zusammenhang erwarte ich, dass zum langfristigen Schutz unserer Trinkwasserversorgung und Qualität ein zusammenhängendes Gutachten vor Zuweisung der Flächen erstellt wird und nicht nur, wie es jetzt bei der immissionsrechtlichen Prüfung für die WEA BT60 bis BT62 durch den Keis läuft, nur Einzelgutachten erstellt werden. Ich möchte auch eine Garantie, dass das Grundwasser zukünftig frei von Mikropartikeln ist und bleibt, da in diesem Thema die Wissenschaft immer neue Erkenntnisse liefert, behalte ich mir an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor 6. Wirtschaftliche Nachteile durch Wertverlust der Immobilie Die durch den Regionalplan bei Rechtskraft ermöglichten Windräder würden den Wert meiner Immobilie massiv negativ beeinflussen. Für die bei Genehmigung der Anlagen und für dann auftretende Wertverluste behalte ich mir bereits an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor. [Abb.1] [Abb.2]

Anhänge



Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

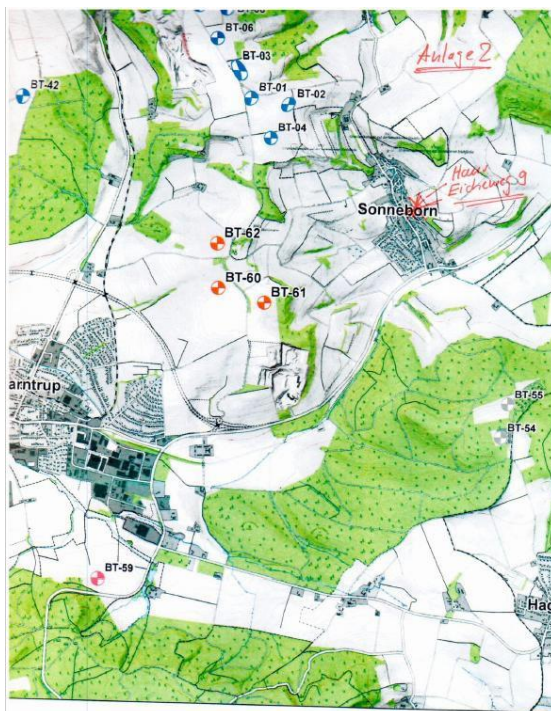
Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Planüberlegungen von Projektentwicklern wurden bei der Identifizierung neuer Flächen nicht in Betrachtung einbezogen. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt



praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_2 ist als kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zu 2.:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie

beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für

den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 des EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDRs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Die EU-Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine Initiative zur grünen Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten angeregt. Hinter dem Begriff grüne Infrastruktur steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre Leistungen – etwa intakte Auen als natürliche Hochwasservorsorge – ebenso wie "graue, also technische Infrastruktur" für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar

sind. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen z. B. durch Klimaregulation, Erholung und Erleben von Natur und Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. (<https://www.bfn.de/bundeskonzept-gruene-infrastruktur>; abgerufen am. 04.02.2025).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schließt die Entwicklung einer Landschaft im Sinne der Grünen Infrastruktur die Nutzung der Windenergie nicht aus, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall die Windenergiebereiche vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Aufgabe des Konzeptes der Grünen Infrastruktur ist es vielmehr den zwingend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien konzeptionell in die Landschaft zu integrieren.

Anlässlich der Regionalplanerneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten. Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Als raumwirksame Einzelobjekte werden in der Planungsregion Detmold eine Vielzahl von Objekten wie Kirchen, Klöster, Burgen oder Gutshöfe eingestuft. Auch der genannte „Windmühlenstumpf“ ist als raumwirksames Einzelobjekt (unter der Kennung D 471) eingestuft.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Entwicklung der Kulturlandschaft ist ein dynamischer Prozess, bei dem auch Windenergieanlagen zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen die genannten Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Grünen Infrastruktur und der Kulturlandschaft auch mit Blick auf § 2 EEG nicht den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie, sodass keine Flächenanpassung vorgenommen wird.

Zu 3.:

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen

überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zu 4.:

Auf der Internetseite von Teutoburger Wald Tourismus wird der Weg wie folgt beschrieben: „Die Zwerg Anton Tour befindet sich südlich von Alverdissen im Nordlippischen Bergland. Auf 11 km führt sie durch Feld und Wald mit schönen Landschaftspanoramen. Der Spazierweg hat einen sehr hohen Asphaltanteil und ist für Kinderwagen nur bedingt gut geeignet.

Vom Startpunkt in Alverdissen geht es in Richtung Blomberg durch das Krähenholz. Am Windmühlenstumpf auf dem Saalberg kann man auf 330 Metern Höhe zum Köterberg, der Hohen Asch und dem Hermannsdenkmal gucken. Danach geht es eine Weile durch einen Buchenwald. Besonders schön ist der "Dornröschen-Weg", den man als alternativen Wegeverlauf in der Nähe von Herborn nehmen kann.“ (<https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/spazierweg-zwerg-anton-tour> abgerufen am 04.02.2025)

Der Wanderweg führt bereits aktuell entlang von bestehenden Windenergieanlagen, (Windenergiebereich LIP_BAR_2). Er grenzt an den neu geplanten Windenergiebereich (LIP_BAR-1) an, eine Überlagerung besteht allerdings nicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planungsregion Detmold durch ein dichtmaschiges Netz von Wanderwegen geprägt ist. Ein Ausschluss von Windenergiebereichen entlang dieser Wege kann auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht begründet werden. Selbst überregional bedeutsame Wanderwege wie der Fernwanderweg E 1, der über die Kammlage von Teutoburger Wald und Eggegebirge führt, sind im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

Zu 5.:

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umweltprüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Für die Identifizierung neuer Fläche (2. Schritt) sind Wasserschutzgebietszonen I-II als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine bestehende kommunale Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind sieben Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Insofern entspricht die Übernahme dieser Fläche dem Planungskonzept.

Unbeschadet der Festlegung der Fläche als Windenergiebereich ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBL NRW. S. 671) stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Zu 6.:

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu

Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen

	Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.
1032763	
Inhalt Die Fläche LIP_EXT_1 übernimmt der Regionalplan z.T. aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal. Die übernommene Fläche ist allerdings nicht nachvollziehbar. Auf der Westseite wurde die Kontur des FNP übernommen, auf der Ostseite nicht, dort ist fast eine gerade Linie. Es ist nicht verständlich, wie eine gerade Linie zustande kommen kann. Es ist zu vermuten, dass Abstandskriterien von Wohnbebauung angelegt wurden, die aber scheinbar unterschiedlich gewählt wurden. 450m ist das Maß, welches den gewählten Abstand am besten trifft, nicht aber den Zuschnitt der Fläche erklärt. [1032763_Henschelberg GbR_Abb1] Die Fläche wurde nach Norden vermutlich aus Artenschutzgründen nach Norden beschnitten. In dem Umweltbericht sind bereits umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Gemäß unseren Kartierungen sehen wir in dem Bereich keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hürden. Ein ehemals vorhandener Rotmilan wurde über Jahre dort nicht mehr gesehen. Entsprechend halten wir die Übernahme der FNP-Fläche Richtung Norden für geboten. Die R-Plan Fläche müsste eigentlich auch auf das Gebiet der Stadt Barntrup ragen. Es ist völlig unklar warum die Kommunengrenze als Grenze der Windfläche gewählt wurde. Durch Kartierungen in dem Bereich ist uns bekannt, dass Artenschutzbelange für den Wegfall der Fläche nicht vorliegen. Auch wenn für die Neuausweisung in Barntrup die 500/1.000m zugrundegelegt werden, ergibt sich noch ein Planungskorridor auf Barntruper Stadtgebiet. Gerade die Regionalplanung sollte solche interkommunale Flächen fördern und ermöglichen – sofern kein inhaltliches Planungskriterium dem entgegensteht. Daher bitten wir Sie das Plangebiet, wie im ersten Entwurf, auf in der Stadt Barntrup auszuweisen. Zusätzlich ergibt sich nach den Kriterien des R-Plan noch ein kleine Fläche Süd-Östlich der Vorrangzone. Diese gut 0,5 ha große Fläche steht in räumlichem Zusammenhang der LIP_EXT_1. Mit einem Abstand von ca. 650m ist ein klarer Zusammenhang erkennbar und es wird eine Konzentrationswirkung erreicht. Die 650m sind ein typischen Abstand zwischen WEA in einem Windpark. [1032763_Henschelberg GbR_Abb2] Anhänge	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur

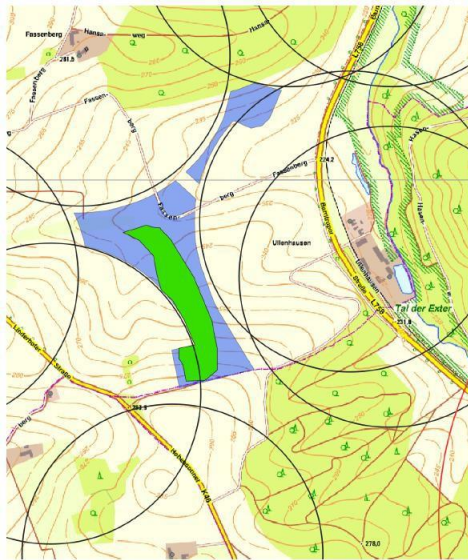


Abbildung 1: aktueller Planungsstand: FNP (Blau), R-Plan (Grün) Abstände zu Wohnbebauung 450m (schwarz)

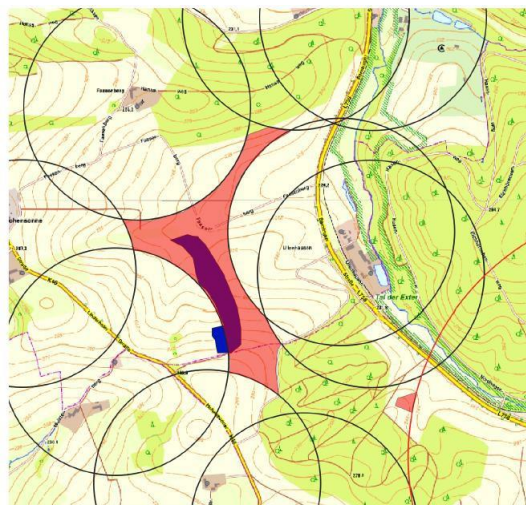


Abbildung 1: Aktueller R-Plan Entwurf (blau), auszuweisendes Gebiet (rot): Erweiterung Richtung Norden, Übernahme von Flächen der Stadt Barntrup und Einbeziehung des in räumlichen Zusammenhang stehende östlichen Teils.

Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen
Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen
aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend
angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzeptes und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Plankonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick

	auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziel für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1032764	
Inhalt Mit diesem Schreiben nehme ich fristgerecht wie folgt für die Planung an dem Standort Barntrup Stellung und gliedere meine Stellungnahme nach Themenbereichen: 1. Umzingelung Als Anwohner des Hauses [anonymisiert] im Barntruper Ortsteil Sonneborn (Anlage 2)	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu 1.:

würde ich mit einer möglichen Rechtskraft und dem anschließenden Bau von weiteren Windenergieanlagen aufgrund der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Flächen umzingelt werden.

Sämtliche schützenswerten Räume meines Hauses würden dann von Windrädern beeinträchtigt und drei Sichtachsen (u. a. die wichtigsten im Süden UND Westen) mit Windrädern belastet sein. So beeinträchtigen mich die bereits bestehenden 8!! Windräder auf dem Saalberg im Süden und Südwest (BT 01 bis BT 08). Zudem stehen diese WEA im Wasserschutzgebiet 2, auf dieses Punkt kommen ich im Weiteren meiner Stellungnahme noch zurück. Die geplanten Windräder BT 54 und BT 55 werden weitere Beeinträchtigungen gegenüberliegend mit sich bringen. Da ich meinen Beitrag zu der Windenergie beitragen möchte, habe ich gegen diese Planung (BT 54 und BT 55) keinerlei Einwendungen eingebracht.

Die weiteren geplanten Anlagen (BT60 bis BT 62) in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen für Barntrup (siehe Anlage 1) würden nun allerdings eine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung darstellen! Bei genauer Betrachtung der Karte fällt sofort auf, dass die ausgewiesene Fläche insbesondere die Fläche A zudem die Orte Barntrup und dem OT.- Sonneborn teilen, d.h. die geplanten Anlagen teilen Barntrup! - Weiter fällt sofort auf das die ausgewiesenen Flächen in den anderen Gemeinden immer an den Gemeindegrenzen oder weit entfernt von den eigentlichen Orten ausgewiesen sind aber kein Ort wird geteilt! Wenn die Gründe für die Ausweisung dieser Flächen und insbesondere der Fläche A darin begründet sind, dass der Landesverband hier die WEA's (BT60 bis BT 62) auf eigenen Flächen errichten will (wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen aber die Anlieger das nachsehen haben), dann protestiere ich hiermit in aller Schärfe gegen die Ausweisung dieser Fläche A, denn diese Fläche A ist die provozierte Umzingelung. Und ich protestiere dagegen, dass die WEA's den Orte teilen. Auch möchte ich das die willkürliche Absenkung der Mindestflächengröße für Windparks von 30 ha auf 10 ha wieder zurückgenommen wird, weil durch diese Kleinteiligkeit die Gefahr von Wildwuchs und Umzingelung stark ausweitet, was auch auf die ausgewiesenen Flächen zutrifft. Und die durch einen rechtskräftigen Regionalplan ermöglichten Anlagen würden in Barntrup einen Lückenschluss zu den oben genannten Anlagen auf der Westseite!!!! des Ortsteils Sonneborn darstellen, sodass somit sämtliche schützenswerte Räume in einem dann nicht mehr hinzunehmenden Maße beeinträchtigt würden. Durch die mögliche Anzahl, Standortwahl und auch durch die Dimensionierung der dann ermöglichten Anlagen fühle ich mich nicht nur umzingelt, sondern auch aufgrund der Topographie im Kontext des möglichen Baus der Anlagen bedroht. Hinweis: Sonneborn und somit auch mein Haus (mein Haus ist in direkter Sicht ohne irgendwelchen Schutz durch Bäume oder Bauten) ist den Anlagen und der Umzingelung ausgesetzt, das Haus ist von den Höhenmetern etwa auf dem gleichen Niveau wie die Fläche A. Die dann ermöglichten Windräder in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen würden auf den um mich und den Ort herum jeweils höchsten Punkten erstellt werden. Und dann auch noch auf der Westseite /Südwestseite. So würde der gesamte Ort massiv beeinträchtigt. Der Standort rund um den Windmühlenstumpf ist der höchst gelegene westliche Punkt und genau an diesem höchsten Punkt sollen dann auch noch weitere sehr große Anlagen ermöglicht

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der

werden? Das ist nicht mehr hinzunehmen!!!!!! Die bei einer Rechtskraft des Regionalplans an der Stelle ermöglichten Windenergieanlagen würden zudem gegen die in diesem Jahr von Ihnen veröffentlichten „Umzingelungs – Regel“ verstoßen. Sollte die Genehmigung erteilt werden so hätte nicht nur ich, sondern Großteile des Ortes Sonneborn nur noch lediglich eine freie Sichtachse. Gem. Ihrer Aussagen sollen aber mindestens zwei Sichtachsen für die Bürger bewahrt werden. Diese Planung mit den drei Windrädern im Westen würden mir (und dem Ort) allerdings sogar die drei wesentlichen Sichtachsen nehmen, zu denen meine Immobilie mit den schützenswerten Bereichen wie Wohn- und Arbeitszimmer sowie auch die Terrasse ausgerichtet ist

2. Denkmalschutz und Tourismus (hier kann ich auch für mehr als 80% der Sonneborner Bürger sprechen, welche sich am Einspruch gegen die WEA (BT60 bis BT62 beim Kreis Lippe beteiligt haben) Die für Windenergieanlagen vorgesehen Flächen insbesondere die Fläche A (Anlage 1) für Windräder in Barntrop liegen in unmittelbarer Nähe eines historischen Denkmals, dem Windmühlenstumpf. Dieses Denkmal hat nicht nur für den Ort Sonneborn eine sehr große und wichtige historische Bedeutung. Auch für die gesamte Stadt Barntrop und den Kreis Lippe stellt dieses Denkmal ein wichtiges kulturelles und touristisches Aushängeschild dar:

Verweis auf die Homepage der Stadt Barntrop: <https://www.meinbarntrop.de/verzeichnis/windmuehlenstumpf/>

Auch überregional wirbt die Stadt Barntrop mit diesem Denkmal:<https://www.teutoburgerwald.de/region/ausflugsziele/mein-ziel/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg>

Zudem stellt dieser Ort auch überregional für sehr viele eine große Bedeutung für Kultur und Tourismus dar:https://lipperland.de/?page_id=991 [https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_\(Barntrop\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_(Barntrop))

U. a. Kindergärten und Schulen besuchen den Windmühlenstumpf und führen unter anderem Projekte bzgl. der dort anzufinden Artenvielfalt sowie Erkundung der dort anzufindenden Biotope durch. (Hier schon einmal der Hinweis auf das beigefügte und untenstehend näher beschriebene Protokoll zu der 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klimaschutz und Umwelt. Hier geht der Kreis Lippe auf das Biotop ein und erwähnt aufgrund der Bedeutung der Flächen um den Windmühlenstumpf explizit die Beteiligung der Schulen und Kindergärten) Der Windmühlenstumpf ist für sehr viele Menschen ein touristisches Ziel, das auch über Wanderwege erreicht werden kann. Speziell Familien mit Kindern genießen dieses touristische Ziel und verweilen dort. So finden sich von diesen Familien zahlreiche Rezensionen, die beschreiben, was man an diesem Denkmal und touristischen Ziel so bemerkenswert findet. Sollten direkt am Windmühlenstumpf weitere Windenergieanlagen in der Größe und an den Standorten entstehen, so würde der Windmühlenstumpf sicherlich nicht mehr zum Verweilen einladen. In allem sind sich die beschriebenen Personen, aber auch die Stadt Barntrop und die weiteren verlinkten Aussagen einig: Der unheimlich tolle Weitblick, die Ruhe sowie die Natur.

Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies führt zu einer Eindeutigkeit und Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges

s. Rezensionen auf :https://www.google.de/search?q=windm%C3%BChlenstumpf+barntrop&sca_esv=4d286f4f3872d725&sca_upv=1&source=hp&ei=tr2cZtWKDd3hi-gPpYiagAw&iflsig=AL9hbdgAAAAZpzLxhT8wCr_dPRqIKfCrDGfKrnk0oW&gs_ssp=eJzj4tVP1zc0TDPNKC42qagwYLRNagwMU9KNE2zNEwzTzY0MDIXtTKosDRMSU1MMk5JMjJLTjVPSfKSKs_MS8k9vCcJzWvuKQ0tyBNISmxKKkqLQAAAQPG4c&oq=windm&gs_lp=Egdnd3Mtd2l6lgV3aW5kbSoCCAAyCxAuGIAEGMcBGK8BMgUQABiABDIIEAAYgAQYsQMYCxAuGIAEGMcBGK8BMg4QLhiABBixAxiHARivATIOEC4YgAQYxwEYjgUYrwEYCxuGIAEGMcBGK8BMg4QLhiABBjHARiOBRivATILEAAYgAQYsQMYgEYDhAuGIAEGMcBGI4FGK8BSJgVUABYIQZwAHgAkAEAmAFioAGWA6oBATW4AQHIAQD4AQGYAgWgArcDwgIKEAAYgAQYQxiKBcICDhAAGIAEGLEDGIMBGloFwglREC4YgAQYsQMY0QMYgwEYxwHCAgUQLhiABMICDhAuGIAEGLEDGNEDGMCBwglREC4YgAQYsQMYgwEYxwEYrwHCAgQLhiABBixAxiDacICCBauGIAEGLEDmAMAKgcDNC4xoAebOw&scient=gws-wiz

Alle diese Dinge würde man mit der Ermöglichung des Baus von weiteren Windrädern aufgrund der UNMITTELBAREN Nähe sowie auch aufgrund der ermöglichten Anzahl und Dimensionierung der Windräder zerstören. (Auch getrieben durch besonderes wirtschaftliches Interesse des Landesverbands) Der Windmühlenstumpf stünde dann im „Epizentrum“ der durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen. Welch große Bedeutung dieses Denkmal auch für den Kreis Lippe darstellt, zeigt u. a. der Besuch von Herrn [anonymisiert] als Vertreter des Kreises Lippe bei der 15. Sitzung des Ausschusses Bauen, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Barntrop am 09.11.2023 hier stellt der Vertreter des Kreises heraus:

Zitat aus dem Protokoll der Sitzung: [anonymisiert] stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekt vor. Er erklärte, dass sich das Projekt „Grüne Infrastruktur“ des Kreises Lippe mit der Entwicklung der Flora und Fauna, dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft und der Förderung der Erholung des Menschen befasst. In einem Vorprojekt sind sieben Schwerpunkträume identifiziert worden, in denen nun konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollen. [anonymisiert] teilte mit, dass Barntrop das Glück hat, dabei zu sein. [anonymisiert] führte aus, dass im Vorfeld mit ihm abgeklärt werden müsste, welche Projekte zusammen erarbeitet werden sollten. Der Schwerpunktraum im Bereich Barntrop umfasst den Oberlauf der Bega und ihren Auenbereich. Ebenso könnten angedachte Maßnahmen sein, die kulturhistorische Bedeutung des Windmühlenstumpfes zu steigern.

3. Biotope und Artenvielfalt rund um die geplanten Anlagen herum Rund um den Windmühlenstumpf herum gibt es eine enorme Artenvielfalt und dort sind nicht nur Rotmilane, Fledermäuse, Falken etc. zu erleben. Darüber hinaus wurden eigens für den Windmühlenstumpf aktuell Fördermittel genehmigt, um diesen aufgrund seiner Bedeutung als Denkmal, aber auch als Biotop und grüne Lunge weiter aufzuwerten. Wie kann es da sein, dass man auf der einen Seite staatliche Gelder aufgrund der Bedeutung der Biotope dort verteilt und auf der anderen Seite, diese Biotope durch die Windräder zerstören möchte.

4. Wanderwege Direkt an den durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen entlang führt der beliebte „Zwerg Anton Weg“. Dieser ist wie unter Punkt 2 bereits erwähnt bei

Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

jungen Familien äußerst beliebt und ein wesentlicher Teil des Tourismuskonzepts der Stadt Barntrup. Bedeutung für die Stadt Barntrup: <https://www.barntrup.de/Tourismus-Kultur-Freizeit/Wandern-in-der-Region.htm/Seiten/Zwerg-Anton-Wanderweg.html>?

Aber auch für die Ortsteile ist dieser Weg von Bedeutung: <https://www.land-des-hermann.de/wp-content/uploads/Zwerg-Anton-Tour-Barntrup-Alverdissen.pdf> Weitere überregionale Beschreibungen als Wanderwege, die unmittelbar an den drei geplanten Windrädern vorbeiführen, finden Sie u. a. hier: <https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/weg-der-blicke> <https://wanderregion-nordlippe.de/sehenswertes/blickpunkte/barntrup/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg/> Etc. etc.

Auch die Kirche stellt die Bedeutung der Wege, an die direkt die Windenergieanlagen platziert werden sollen im Rahmen der Pilgerwege in Lippe heraus: <https://www.pilgern-in-lippe.de/3044-0-38>

5. Wasserschutzgebiet -Trinkwasserversorgung und - Schutz

Die vorgesehene Fläche für Windräder befindet sich im Wasserschutzgebiet 3, die vorhandenen WEA (BT01 bis BT 08) befinden sich im Wasserschutzgebiet 2 und auf die Besonderheit sei hier verwiesen, dass für den Bau der Umgehungsstraße B1, in direkter Nachbarschaft zu der Fläche 1 (Anlage 1) auch schon Wasserrechtliche Ausnahmen gemacht wurden. In diesem Zusammenhang erwarte ich, dass zum langfristigen Schutz unserer Trinkwasserversorgung und Qualität ein zusammenhängendes Gutachten vor Zuweisung der Flächen erstellt wird und nicht nur, wie es jetzt bei der immisionsrechtlichen Prüfung für die WEA BT60 bis BT62 durch den Keis läuft, nur Einzelgutachten erstellt werden. Ich möchte auch eine Garantie, dass das Grundwasser zukünftig frei von Mikropartikeln ist und bleibt, da in diesem Thema die Wissenschaft immer neue Erkenntnisse liefert, behalte ich mir an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor

6. Wirtschaftliche Nachteile durch Wertverlust der Immobilie Die durch den Regionalplan bei Rechtskraft ermöglichten Windräder würden den Wert meiner Immobilie massiv negativ beeinflussen. Für die bei Genehmigung der Anlagen und für dann auftretende Wertverluste behalte ich mir bereits an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor. [Abb.1] [Abb.2]

Anhänge

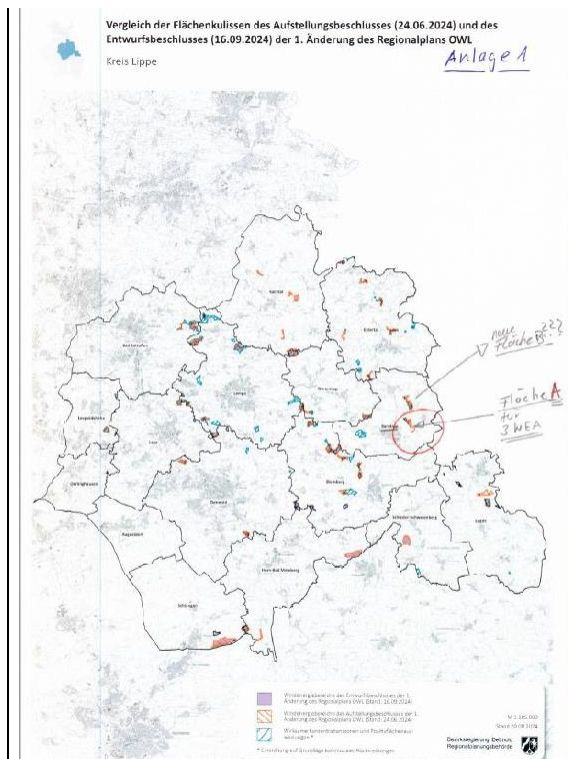
Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Planüberlegungen von Projektentwicklern wurden bei der Identifizierung neuer Flächen nicht in Betrachtung einbezogen. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines



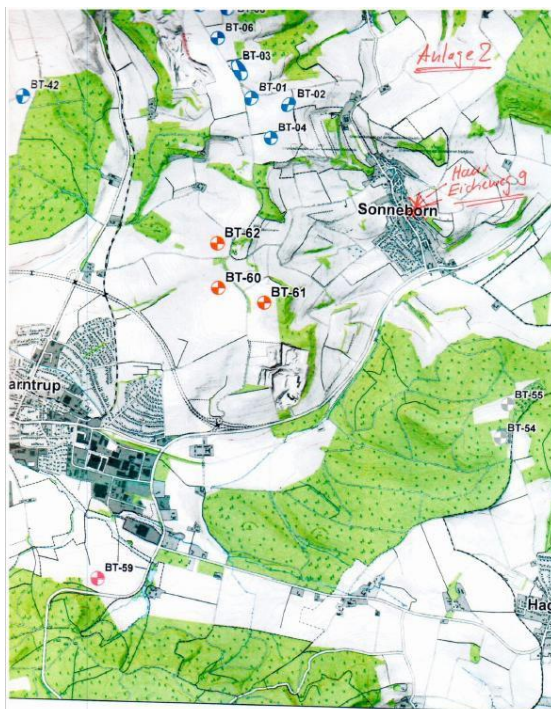
Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_2 ist als kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von



Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zu 2.:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch

nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 des EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BT Drs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Die EU-Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine Initiative zur grünen Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten angeregt. Hinter dem Begriff grüne Infrastruktur steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre Leistungen – etwa intakte Auen als natürliche Hochwasservorsorge – ebenso wie "graue, also technische Infrastruktur" für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen z. B. durch Klimaregulation, Erholung und Erleben von Natur und Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. (<https://www.bfn.de/bundeskonzept-gruene-infrastruktur>; abgerufen am. 04.02,2025).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schließt die Entwicklung einer Landschaft im Sinne der Grünen Infrastruktur die Nutzung der Windenergie nicht aus, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall die Windenergiebereiche vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Aufgabe des Konzeptes der Grünen Infrastruktur ist es vielmehr den zwingend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien konzeptionell in die Landschaft zu integrieren.

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten. Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Als raumwirksame Einzelobjekte werden in der Planungsregion Detmold eine Vielzahl von Objekten wie Kirchen, Klöster, Burgen oder Gutshöfe eingestuft. Auch der genannte „Windmühlenstumpf“ ist als raumwirksames Einzelobjekt (unter der Kennung D 471) eingestuft.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Entwicklung der Kulturlandschaft ist ein dynamischer Prozess, bei dem auch Windenergieanlagen zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen die genannten Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Grünen Infrastruktur und der Kulturlandschaft auch mit Blick auf § 2 EEG nicht den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie, sodass keine Flächenanpassung vorgenommen wird.

Zu 3.:

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein

separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zu 4.:

Auf der Internetseite von Teutoburger Wald Tourismus wird der Weg wie folgt beschrieben: „Die Zwerg Anton Tour befindet sich südlich von Alverdissen im Nordlippischen Bergland. Auf 11 km führt sie durch Feld und Wald mit schönen Landschaftspanoramen. Der Spazierweg hat einen sehr hohen Asphaltanteil und ist für Kinderwagen nur bedingt gut geeignet.

Vom Startpunkt in Alverdissen geht es in Richtung Blomberg durch das Krähenholz. Am Windmühlenstumpf auf dem Saalberg kann man auf 330 Metern Höhe zum Köterberg, der Hohen Asch und dem Hermannsdenkmal gucken. Danach geht es eine Weile durch einen Buchenwald. Besonders schön ist der "Dornröschen-Weg", den man als alternativen Wegeverlauf in der Nähe von Herborn nehmen kann.“ (<https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/spazierweg-zwerg-anton-tour> abgerufen

en am 04.02.20259

Der Wanderweg führt bereits aktuell entlang von bestehenden Windenergieanlagen, (Windenergiebereich LIP_BAR_2). Er grenzt an den neu geplanten Windenergiebereich (LIP_BAR-1) an, eine Überlagerung besteht allerdings nicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planungsregion Detmold durch ein dichtmaschiges Netz von Wanderwegen geprägt ist. Ein Ausschluss von Windenergiebereichen entlang dieser Wege kann auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht begründet werden. Selbst überregional bedeutsame Wanderwege wie der Fernwanderweg E 1, der über die Kammlage von Teutoburger Wald und Eggegebirge führt, sind im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

Zu 5.:

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umweltprüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Für die Identifizierung neuer Fläche (2. Schritt) sind Wasserschutzgebietszonen I-II als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine bestehende kommunale Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind sieben Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Insofern entspricht die Übernahme dieser Fläche dem Plankonzept.

Unbeschadet der Festlegung der Fläche als Windenergiebereich ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Zu 6.:

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie

	identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.
1032785	
Inhalt Mit diesem Schreiben nehme ich fristgerecht wie folgt für die Planung an dem Standort Barntrup Stellung und gliedere meine Stellungnahme nach Themenbereichen: 1. Umzingelung: Als Anwohner des Einfamilienhauses im Höhenstücksweg im Barntruper Ortsteil Sonneborn würde ich mit einer möglichen Rechtskraft und dem anschließenden Bau von weiteren Windenergieanlagen aufgrund der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Flächen umzingelt werden. Sämtliche schützenswerten Räume meines Hauses würden dann von Windrädern beeinträchtigt und drei Sichtachsen (u. a. die wichtigsten im Süden UND Westen) mit Windrädern belastet sein. So beeinträchtigen mich die bereits bestehenden 8 !! Windräder auf dem Saalberg im Süden. (BT 01 – BT 08) Die geplanten Windräder BT 54 und BT 55 werden weitere Beeinträchtigungen gegenüberliegend mit sich bringen. Da ich meinen Beitrag zu der Windenergie beitragen möchte, habe ich gegen diese Planung übrigens keinerlei Einwendungen eingebracht. Die weiteren Anlagen in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen in Barntrup würden	Abwägung Referenz 1032819 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung zu Punkt 1: Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

dann allerdings einen Lückenschluss bilden und eine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung darstellen.

Die durch einen möglichen rechtskräftigen Regionalplan ermöglichten Anlagen würden wie oben beschrieben in Barntrop einen Lückenschluss auf der Westseite!!!! des Ortsteils Sonneborn darstellen, sodass somit sämtliche schützenswerte Räume in einem dann nicht mehr hinzunehmenden Maße beeinträchtigt würden. Durch die mögliche Anzahl, Standortwahl und auch durch die Dimensionierung der dann ermöglichten Anlagen fühle ich mich nicht nur umzingelt, sondern auch aufgrund der Topographie im Kontext des möglichen Baus der Anlagen bedroht. Hinweis: Sonneborn liegt in einem Tal. Die möglichen Windräder in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen würden auf den um mich und den Ort herum jeweils höchsten Punkten erstellt werden. Und dann auch noch auf der Westseite. So würde der gesamte Ort massiv beeinträchtigt. Die bei einer Rechtskraft des Regionalplans an der Stelle ermöglichten Windenergieanlagen würden zudem gegen die in diesem Jahr veröffentlichten „Umzingelungs – Regel“ verstoßen. Sollte die Genehmigung erteilt werden so hätte nicht nur ich, sondern Großteile des Ortes Sonneborn nur noch lediglich eine freie Sichtachse. Es sollen aber mindestens zwei Sichtachsen für die Bürger bewahrt werden. Dieser Regionalplan mit den möglichen Windrädern im Westen würden mir (und dem Ort) allerdings sogar die drei wesentlichen Sichtachsen nehmen, zu denen meine Immobilie mit den schützenswerten Bereichen wie Wohn- und Kinderzimmern sowie auch die Terrasse ausgerichtet ist.

2. Denkmalschutz und Tourismus: Die für Windenergieanlagen vorgesehen Flächen für Windräder in Barntrop liegen in unmittelbarer Nähe eines historischen Denkmals, dem Windmühlenstumpf.

Dieses Denkmal hat nicht nur für den Ort Sonneborn eine sehr große und wichtige historische Bedeutung. Auch für die gesamte Stadt Barntrop und den Kreis Lippe stellt dieses Denkmal ein wichtiges kulturelles und touristisches Aushängeschild dar:

Verweis auf die Homepage der Stadt Barntrop: <https://www.meinbarntrop.de/verzeichnis/windmuehlenstumpf/>

Auch überregional wirbt die Stadt Barntrop mit diesem Denkmal: <https://www.teutoburgerwald.de/region/ausflugsziele/mein-ziel/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg> Zudem stellt dieser Ort auch überregional für sehr viele eine große Bedeutung für Kultur und Tourismus dar: https://lipperland.de/?page_id=991 [https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_\(Barntrop\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_(Barntrop)) U. a. Kindergärten und Schulen besuchen den Windmühlenstumpf und führen unter anderem Projekte bzgl. der dort anzufindenden Artenvielfalt sowie Erkundung der dort anzufindenden Biotope durch. (Hier schon einmal der Hinweis auf das beigefügte und untenstehend näher beschriebene Protokoll zu der 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klimaschutz und Umwelt. Hier geht der Kreis Lippe auf das Biotop ein und erwähnt aufgrund der Bedeutung der Flächen um den Windmühlenstumpf explizit die Beteiligung der Schulen und Kindergärten) Der Windmühlenstumpf ist für sehr viele Menschen ein touristisches Ziel, das über Wanderwege erreicht werden kann. Speziell Familien mit Kindern genießen dieses touristische Ziel und verweilen dort.

So finden sich von diesen Familien zahlreiche Rezensionen, die beschreiben, was man an diesem Denkmal und touristischen Ziel so bemerkenswert findet. Sollten direkt am Windmühlenstumpf weitere Windenergieanlagen in der Größe und an den Standorten entstehen, so würde der Windmühlenstumpf sicherlich nicht mehr zum

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen, bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften, betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik, unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung, anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie, für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu

Verweilen einladen. In allem sind sich die beschriebenen Personen, aber auch die Stadt Barntrop und die weiteren verlinkten Aussagen einig: Der unheimlich tolle Weitblick, die Ruhe sowie die Natur. s. Rezensionen auf :

https://www.google.de/search?q=windm%C3%BChlenstumpf+barntrop&sca_esv=4d286f4f3872d725&sca_u pv=1&source=hp&ei=tr2cZtWKDd3hi-gPpYiagAw&iflsig=AL9hbdgAAAAAZpzLxhT8wCr_dPRqIKfpCrDGfKrnk0oW&gs_ssp=eJz4tVP1zc0TDPNKC42qagwYLRNagwMU9KNE2zNEwzTzY0MDIXtTKosDRMSU1MMk5JMjJLTjVPSfKSKs_MS8k9vCcJzWvuKQ0tyBNISmxKKkqLQAAAqPG4c&og=windm&gs_lp=Egdnd3Mtd2l6lgV3aW5kbSoCCAAyCxAuGIAEGMcBGK8BMqUQABiABDIIEAAYgAQYsQMYCxAuGIAEGMcBGK8BMq4QLhiABBixAxjHARivATIOEC4YgAQYxwEYigUYrwEYCxAuGIAEGMcBGK8BMq4QLhiABBjHARiOBRivATILEAAYgAQYsQMYgYwEYDhAuGIAEGMcBGI4FGK8BSJqVUABYIQZwAHgAkAEAmAFioAGWA6oBATW4AQHIAQD4AQGYAgWgArcDwgIKEAAYgAQYQxiKBcICDhAAGIAEGLEDGIMBGloFwglREC4YgAQYsQMYQOMYgWYxwHCAgUOLhiABMICDhAuGIAEGLEDGNEDGMcBwglREC4YgAQYsQMYgWYxwEYrwHCAgQLhiABBixAxiDacCCBAuGIAEGLEDmAMAKgcDNC4xoAebOw&scient=qws-wiz Alle diese Dinge würde man mit der Ermöglichung des Baus von weiteren Windrädern aufgrund der UNMITTELBAREN Nähe sowie auch aufgrund der ermöglichten Anzahl und Dimensionierung der Windräder zerstören. Der Windmühlenstumpf stünde dann im „Epizentrum“ der durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen. Welch große Bedeutung dieses Denkmal u. a. auch für den Kreis Lippe darstellt, zeigt u. a. der Besuch von [anonymisiert] als Vertreter des Kreises Lippe bei der 15. Sitzung des Ausschusses Bauen, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Barntrop am 09.11.2023. Hier stellt der Vertreter des Kreises heraus: Zitat aus dem Protokoll der Sitzung: [anonymisiert] stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekt vor. Er erklärte, dass sich das Projekt „Grüne Infrastruktur“ des Kreises Lippe mit der Entwicklung der Flora und Fauna, dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft und der Förderung der Erholung des Menschen befasst. In einem Vorprojekt sind sieben Schwerpunkträume identifiziert worden, in denen nun konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Herr [anonymisiert] teilte mit, dass Barntrop das Glück hat, dabei zu sein. [anonymisiert] führte aus, dass im Vorfeld mit ihm abgeklärt werden müsste, welche Projekte zusammen erarbeitet werden sollten. Der Schwerpunktraum im Bereich Barntrop umfasst den Oberlauf der Bega und ihren Auenbereich. Ebenso könnten angedachte Maßnahmen sein, die kulturhistorische Bedeutung des Windmühlenstumpfes zu steigern“....

3. Biotope und Artenvielfalt rund um die geplanten Anlagen herum: Rund um den Windmühlenstumpf herum gibt es eine enorme Artenvielfalt und dort sind nicht nur Rotmilane, Fledermäuse, Falken etc. zu erleben. Darüber hinaus wurden eigens für den Windmühlenstumpf aktuell Fördermittel genehmigt, um diesen aufgrund seiner Bedeutung als Denkmal, aber auch als Biotop und grüne Lunge weiter aufzuwerten. Wie kann es da sein, dass man auf der einen Seite staatliche Gelder aufgrund der Bedeutung der Biotope dort verteilt und auf der anderen Seite, diese Biotope durch die Windräder zerstören möchte.....

4. Wanderwege: Direkt an den durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen entlang führt der beliebte „Zwerg Anton Weg“. Dieser ist wie unter Punkt 2 bereits erwähnt bei jungen Familien äußerst beliebt und ein wesentlicher Teil des Tourismuskonzepts der

vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage, unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche, betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung, bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen, mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss, für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den

Stadt Barntrup. Bedeutung für die Stadt Barntrup: <https://www.barntrup.de/Tourismus-Kultur-Freizeit/Wandern-in-der-Region.htm/Seiten/Zwerg-Anton-Wanderweg.html?>

Aber auch für die Ortsteile ist dieser Weg von Bedeutung: <https://www.land-des-hermann.de/wp-content/uploads/Zwerg-Anton-Tour-Barntrup-Alverdissen.pdf> Weitere überregionale Beschreibungen als Wanderwege, die unmittelbar an den drei geplanten Windrädern vorbeiführen, finden Sie u. a. hier: <https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/weg-der-blicke> <https://wanderregion-nordlippe.de/sehenswertes/blickpunkte/barntrup/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg/> Etc. etc. Auch die Kirche stellt die Bedeutung der Wege, an die direkt die Windenergieanlagen platziert werden sollen im Rahmen der Pilgerwege in Lippe heraus: <https://www.pilgern-in-lippe.de/3044-0-385>. Wasserschutzgebiet: Die vorgesehene Fläche für Windräder befindet sich im Wasserschutzgebiet 3 Inwieweit Mineralbrunnenbetreiber wie z. Bsp. Vilsa in Bad Pyrmont angehört und um Stellungnahme gebeten wurden, kann ich leider aus den veröffentlichten Stellungnahmen nicht entnehmen und bitte hierzu um Aufklärung. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Gefahren für das Grundwasser aufgrund von Mikropartikeln. 6. Wirtschaftliche Nachteile durch Wertverlust meiner Immobilie: Die durch den Regionalplan bei Rechtskraft ermöglichten Windräder würden den Wert meiner Immobilie massiv negativ beeinflussen. Für die bei Genehmigung der Anlagen und für dann auftretende Wertverluste behalte ich mir bereits an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor. Gerne stehe ich bei Rückfragen zur Verfügung.

Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen, bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften, betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers, dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche, die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL, nachgesteuert.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und hält den in § 249 Abs.10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Planüberlegungen von Projektentwicklern wurden bei der Identifizierung neuer Flächen nicht in Betrachtung einbezogen. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Der § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung, einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage, bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023, nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang, in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m, in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte

besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_2 ist als kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zu Punkt 2:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf

Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange,

bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Die EU-Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine Initiative zur grünen Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten angeregt. Hinter dem Begriff grüne Infrastruktur steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre Leistungen – etwa intakte Auen als natürliche Hochwasservorsorge – ebenso wie "graue, also technische Infrastruktur" für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen z. B. durch Klimaregulation, Erholung und Erleben von Natur und Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. (<https://www.bfn.de/bundeskonzept-gruene-infrastruktur>; abgerufen am. 04.02.2025).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schließt die Entwicklung einer Landschaft im Sinne der Grünen Infrastruktur die Nutzung der Windenergie nicht aus, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall, die Windenergiebereiche vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Aufgabe des Konzeptes der Grünen Infrastruktur ist es vielmehr, den zwingend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien konzeptionell in die Landschaft zu

integrieren.

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes, als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht, Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Als raumwirksame Einzelobjekte werden in der Planungsregion Detmold eine Vielzahl von Objekten wie Kirchen, Klöster, Burgen oder Gutshöfe eingestuft. Auch der genannte „Windmühlenstumpf“ ist als raumwirksames Einzelobjekt (unter der Kennung D 471) eingestuft.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Entwicklung der Kulturlandschaft ist ein dynamischer Prozess, bei dem auch Windenergieanlagen zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen die genannten Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Grünen Infrastruktur und der Kulturlandschaft, auch mit Blick auf § 2 EEG, nicht den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie, sodass keine Flächenanpassung vorgenommen wird.

Zu Punkt 3:

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL, werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von

Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann, nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350 m und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zu Punkt 4:

Auf der Internetseite von Teutoburger Wald Tourismus wird der Weg wie folgt

beschrieben: „Die Zwerg Anton Tour befindet sich südlich von Alverdissen im Nordlippischen Bergland. Auf 11 km führt sie durch Feld und Wald mit schönen Landschaftspanoramen. Der Spazierweg hat einen sehr hohen Asphaltanteil und ist für Kinderwagen nur bedingt gut geeignet.

Vom Startpunkt in Alverdissen geht es in Richtung Blomberg durch das Krähenholz. Am Windmühlenstumpf auf dem Saalberg kann man auf 330 Metern Höhe zum Köterberg, der Hohen Asch und dem Hermannsdenkmal gucken. Danach geht es eine Weile durch einen Buchenwald. Besonders schön ist der "Dornröschen-Weg", den man als alternativen Wegeverlauf in der Nähe von Herborn nehmen kann.“ (<https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/spazierweg-zwerg-anton-tour> abgerufen am 04.02.2025)

Der Wanderweg führt bereits aktuell entlang von bestehenden Windenergieanlagen, (Windenergiebereich LIP_BAR_2). Er grenzt an den neu geplanten Windenergiebereich (LIP_BAR-1) an, eine Überlagerung besteht allerdings nicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planungsregion Detmold durch ein dichtmaschiges Netz von Wanderwegen geprägt ist. Ein Ausschluss von Windenergiebereichen entlang dieser Wege kann auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht begründet werden. Selbst überregional bedeutsame Wanderwege wie der Fernwanderweg E 1, der über die Kammlage von Teutoburger Wald und Eggegebirge führt, sind im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

Zu Punkt 5:

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umweltprüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Für die Identifizierung neuer Flächen (2. Schritt) sind Wasserschutzgebietszonen I-II als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der

jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine bestehende kommunale Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind sieben Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Insofern entspricht die Übernahme dieser Fläche dem Planungskonzept.

Unbeschadet der Festlegung der Fläche als Windenergiebereich ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBL NRW. S. 671) stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Zu Punkt 6:

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von

	Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten, auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen, mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen, zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.
1032799	
Inhalt In Hinblick auf die ausgewiesenen Gebiete: Istorf, L958 Richtung Wüsten und Welstorf geben wir folgende Stellungnahme:	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

Die Änderung des Regionalplans OWL zeigt deutlich, dass die Ortsteile Loholz und Kirchheide in Hinblick auf die bereits bestehenden Windkraftanlagen und den beiden neuen Windkraftanlagen ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen „umzingelt“ werden. Hierbei ist noch zuzusagen, dass eine WEA nicht auf der Kartierung berücksichtigt worden ist.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit den unweiten Windkraftanlagen auf Bad Salzflur wissen wir, dass durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder (nun ringsherum geplant), wir in unserem persönlichem Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Der Abstand der geplanten Windkraftanlagen zu dem Ortsteil Loholz/Kirchheide beträgt ca. 600 m. Daher sollte bei den geänderten Flächen unbedingt der entsprechend Vorsorgeabstand eingehalten werden: Zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäude den sowie Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 Meter bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die konkretisierende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestuft für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Dabei weisen Kur- und Klinikgebäude den höchsten Schutzstatus auf.

Eine besondere Störwirkung geht aus unserer Sicht vom Schattenwurf aus, der vom betriebsbedingt periodisch bewegten Rotor hinter einer Windenergieanlage verursacht wird. Dieser periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bezeichnen.

Weiterhin verursachen Windenergieanlagen neben Infraschall auch andere Geräuschemissionen (tiefrequenter Hörschall, mittel- und hochfrequente Geräuschanteile). So kann in sehr ruhigen Umgebungen - beispielsweise nachts, wenn keine Geräuschvorbelastungen bestehen - der Hörschall einer Windenergieanlage in einem Abstand von mehr als einem Kilometer wahrgenommen werden. Die gesundheitlichen Folgen durch andauernden hörbaren Schall und dem obig angesprochenen Schattenwurf, sowie der Nebenwirkungen der Windenergieanlagen sind noch immer zu wenig erforscht, um Schäden bei Mensch und Tier ausschließen zu können.

Wir leben in einer Zeit, wo Menschen bei der Arbeit erhöhtem Stress unterworfen sind. Wenn nun auch noch in der Freizeit keine Ruhe mehr vorhanden ist, wird dieses sich unabdingbar auf die Gesundheit auswirken.

Grundsätzlich sind wir nicht gegen Windenergieanlagen und wissen auch um die Notwendigkeit alternativer Energien. Nur sollte aus unserer Sicht dies verträglich zu

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche LIP_LE_6, LIP_LE_8 und LIP_SAL_1 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo

Mensch und Tier erfolgen. Dies kann aus unserer Sicht durch Einhaltung entsprechender Abstände und verträglicher Höhen gut umgesetzt werden

und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen,

sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den

	Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden. Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen. Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich „Infraschall“ beigetragen. Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.
1032804	
Inhalt Aus folgenden Gründen sind wir gegen die Errichtung von neuen Windkraftanlagen im Bereich Welstorf/Kirchheide Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (1 Km) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung

werden (mindestens 2 Km zu Wohnsiedlungen) In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen. Störungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten. Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung Mögliche Zerstörung von Teilen des Bannwaldes aufgrund zu geringer Abstände. Windpotentialkarte des TÜV SÜD weist zu hohe Windgeschwindigkeiten über Waldflächen und den Waldrändern aus.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche LIP_LE_6 und LIP_LE_8 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere

Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.

Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich „Infraschall“ beigetragen.

Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu

	Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden. Im Rahmen des Plankonzeptes werden in der 1. Änderung des Regionalplans OWL keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und die genannten Belange damit Berücksichtigung finden.
1032811	
Inhalt In Hinblick auf die ausgewiesenen Gebiete: Istorf, L958 Richtung Wüsten und Welstorf geben wir folgende Stellungnahme: • Die bestehenden Windenergieanlagen aus Bad Salzuflen zeigen bereits deutlich, dass die Ortsteile Loholz und Welstorf stark umstellt sind. Mit einer Änderung des Regionalplans OWL auf weitere neuen Windenergieanlagen fühlen wir uns als Anwohner nun stark bedrängt. • Der Abstand der geplanten Windenergieanlagen zu unserem Haus beträgt ca. 600 m. Dies entspricht NICHT den Vorsorgeabstand von 1.000 Meter zu diesem Siedlungsbereich. • Die Windenergieanlagen aus Bad Salzuflen, zeigen bereits seit deren Installation eine stark optische Bedrängung. Der Schattenwurf der Windenergieanlagen ist durch ihrer Ausrichtung (West bis Nordwest) extrem belastend für uns als Anwohner. Die	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche LIP_LE_6 und LIP_LE_8 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung

Platzierung weiterer Anlagen im Süden und Norden empfinden wir als unzumutbar. Zu den Schattenwurf aus direkter Richtung, kommen optische Reflektionen aus spiegelnden Fensterflächen der Nachbarhäuser. Die oft unterschiedlich frequentierten Drehungen mehrerer Windenergieanlage verursachen einen unruhigen Puls. Dies würde durch weitere Windenergieanlagen ebenfalls in direkter Sichtrichtung verstärkt werden.

- Aus unserer Sicht wurden weder Schattenwurf als auch Geräuschimmissionen in unserem Siedlungsbereich erfasst und ausgewertet. Die Belastung ist für uns Anwohner bereits durch bestehender Windenergieanlagen vorhanden. Weitere Anlagen würden die Belastung erhöhen.

Erst recht in noch näheren Standortentfernungen als bisherige Anlagen.

- Dies soll keine Abwehrhaltung zu der Notwendigkeit von erneuerbaren Energieanlagen sein.

Allerdings fordern wir die Rücksichtnahme auf die Siedlungsbereiche und ihrer zustehenden Vorsorgeabständen von mindestens 1.000 Metern. Dies dürfte auf vielen anderen Freiflächen durchaus möglich sein. Deswegen erwarten wir eine Prüfung anderer Flächen, bei denen keine Anwohner aus allgemeinen Siedlungsflächen belastet werden.

bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewandten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die

Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2×120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs, einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die

	zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden
1032819	
Inhalt	Abwägung

Als Anlage stelle ich Ihnen hiermit die bereits von mir digital eingegebene Stellungnahme noch einmal unterschrieben und eingescannt zur Verfügung. Mit diesem Schreiben nehme ich fristgerecht wie folgt für die Planung an dem Standort Barntrop Stellung und gliedere meine Stellungnahme nach Themenbereichen:

1. Umzingelung: Als Anwohner des Einfamilienhauses im Höhenstücksweg im Barntroper Ortsteil Sonneborn würde ich mit einer möglichen Rechtskraft und dem anschließenden Bau von weiteren Windenergieanlagen aufgrund der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Flächen umzingelt werden. Sämtliche schützenswerten Räume meines Hauses würden dann von Windrädern beeinträchtigt und drei Sichtachsen (u. a. die wichtigsten im Süden UND Westen) mit Windrädern belastet sein. So beeinträchtigen mich die bereits bestehenden 8 !! Windräder auf dem Saalberg im Süden. (BT 01 – BT 08) Die geplanten Windräder BT 54 und BT 55 werden weitere Beeinträchtigungen gegenüberliegend mit sich bringen. Da ich meinen Beitrag zu der Windenergie beitragen möchte, habe ich gegen diese Planung übrigens keinerlei Einwendungen eingebracht.

Die weitere Anlagen in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen in Barntrop würden dann allerdings einen Lückenschluss bilden und eine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung darstellen.

Die durch einen möglichen rechtskräftigen Regionalplan ermöglichten Anlagen würden wie oben beschrieben in Barntrop einen Lückenschluss auf der Westseite!!!! des Ortsteils Sonneborn darstellen, sodass somit sämtliche schützenswerte Räume in einem dann nicht mehr hinzunehmenden Maße beeinträchtigt würden. Durch die mögliche Anzahl, Standortwahl und auch durch die Dimensionierung der dann ermöglichten Anlagen fühle ich mich nicht nur umzingelt, sondern auch aufgrund der Topographie im Kontext des möglichen Baus der Anlagen bedroht. Hinweis: Sonneborn liegt in einem Tal. Die möglichen Windräder in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen würden auf den um mich und den Ort herum jeweils höchsten Punkten erstellt werden. Und dann auch noch auf der Westseite. So würde der gesamte Ort massiv beeinträchtigt. Die bei einer Rechtskraft des Regionalplans an der Stelle ermöglichten Windenergieanlagen würden zudem gegen die in diesem Jahr veröffentlichten „Umzingelungs – Regel“ verstoßen. Sollte die Genehmigung erteilt werden so hätte nicht nur ich, sondern Großteile des Ortes Sonneborn nur noch lediglich eine freie Sichtachse. Es sollen aber mindestens zwei Sichtachsen für die Bürger bewahrt werden. Dieser Regionalplan mit den möglichen Windrädern im Westen würden mir (und dem Ort) allerdings sogar die drei wesentlichen Sichtachsen nehmen, zu denen meine Immobilie mit den schützenswerten Bereichen wie Wohn- und Kinderzimmern sowie auch die Terrasse ausgerichtet ist.

2. Denkmalschutz und Tourismus: Die für Windenergieanlagen vorgesehen Flächen für Windräder in Barntrop liegen in unmittelbarer Nähe eines historischen Denkmals, dem Windmühlensumpf.

Dieses Denkmal hat nicht nur für den Ort Sonneborn eine sehr große und wichtige historische Bedeutung. Auch für die gesamte Stadt Barntrop und den Kreis Lippe stellt dieses Denkmal ein wichtiges kulturelles und touristisches Aushängeschild dar:

Verweis auf die Homepage der Stadt Barntrop: <https://www.meinbarntrop.de/>

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

zu Punkt 1:

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen, bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften, betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten

[verzeichnis/windmuehlenstumpf/](#)

Auch überregional wirbt die Stadt Barntrup mit diesem

Denkmal: <https://www.teutoburgerwald.de/region/ausflugsziele/mein-ziel/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg>

Zudem stellt dieser Ort auch überregional für sehr viele eine große Bedeutung für Kultur und Tourismus dar:

https://lipperland.de/?page_id=991 [https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_\(Barntrup\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_(Barntrup))

U. a. Kindergärten und Schulen besuchen den Windmühlenstumpf und führen unter anderem Projekte bzgl. der dort anzufindenden Artenvielfalt sowie Erkundung der dort anzufindenden Biotope durch. (Hier schon einmal der Hinweis auf das beigefügte und untenstehend näher beschriebene Protokoll zu der 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klimaschutz und Umwelt. Hier geht der Kreis Lippe auf das Biotop ein und erwähnt aufgrund der Bedeutung der Flächen um den Windmühlenstumpf explizit die Beteiligung der Schulen und Kindergärten) Der Windmühlenstumpf ist für sehr viele Menschen ein touristisches Ziel, das über Wanderwege erreicht werden kann. Speziell Familien mit Kindern genießen dieses touristische Ziel und verweilen dort. So finden sich von diesen Familien zahlreiche Rezensionen, die beschreiben, was man an diesem Denkmal und touristischen Ziel so bemerkenswert findet. Sollten direkt am Windmühlenstumpf weitere Windenergieanlagen in der Größe und an den Standorten entstehen, so würde der Windmühlenstumpf sicherlich nicht mehr zum Verweilen einladen. In allem sind sich die beschriebenen Personen, aber auch die Stadt Barntrup und die weiteren verlinkten Aussagen einig: Der unheimlich tolle Weitblick, die Ruhe sowie die Natur. s. Rezensionen auf :

https://www.google.de/search?q=windm%C3%BChlenstumpf+barntrup&sca_esv=4d286f4f3872d725&sca_u pv=1&source=hp&ei=tr2cZtWKDd3hi-gPpYiagAw&iflsig=AL9hbdgAAAAZpzLxhT8wCr_dPRqIKfpCrDGfKrnk0oW&gs_ssp=eJzj4tVP1zc0TDPNKC42qagwYLRNagwMU9KNE2zNEwzTzY0MDIXtTKosDRMSU1MMk5JMjJLTjVPSfKSKs_MS8k9vCcJzWvuKQ0tyBNISmxKKqLQAAQPG4c&ogq=w ndm&gs_lp=Egdnd3Mtd2l6IqV3aW5kbSoCCAAyCxAuGIAEGMcBGK8BMqUQABiABDIIEAAYgAQYsQMYCxAuGIAEGMcBGK8BMq4QLhiABBixAxiHARivATIOEC4YgAQY xwEYjgUYrwEYCxAuGIAEGMcBGK8BMq4QLhiABBjHARiOBRivATILEAAYgAQYsQM YgwEyDhAuGIAEGMcBGI4FGK8BSJgVUABYIQZwAHgAkAEAmAFioAGWA6oBATW 4AQHIAQD4AQGYAgWgArcDwgIKCAAyYgAQYQxiKBclCDhAAGIAEGLEDGIMBGloF wglREC4YgAQYsQMY0QMYgwEYxwHCAgUOLhiABMICDhAuGIAEGLEDGNEDGMC BwglREC4YgAQYsQMYgwEYxwEYrwHCAgsQLhiABBixAxiDacICCBauGIAEGLEDm AMAkqcdNC4xoAebOw&scient=gws-wiz

Alle diese Dinge würde man mit der Ermöglichung des Baus von weiteren Windrädern aufgrund der UNMITTELBAREN Nähe sowie auch aufgrund der ermöglichten Anzahl und Dimensionierung der Windräder zerstören. Der Windmühlenstumpf stünde dann

Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik, unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung, anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie, für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage, unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche, betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung, bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen, mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss, für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von

im „Epizentrum“ der durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen. Welch große Bedeutung dieses Denkmal u. a. auch für den Kreis Lippe darstellt, zeigt u. a. der Besuch von [anonymisiert] als Vertreter des Kreises Lippe bei der 15. Sitzung des Ausschusses Bauen, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Barntrup am 09.11.2023. Hier stellt der Vertreter des Kreises heraus: Zitat aus dem Protokoll der Sitzung: [anonymisiert] stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekt vor. Er erklärte, dass sich das Projekt „Grüne Infrastruktur“ des Kreises Lippe mit der Entwicklung der Flora und Fauna, dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft und der Förderung der Erholung des Menschen befasst. In einem Vorprojekt sind sieben Schwerpunkträume identifiziert worden, in denen nun konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Herr [anonymisiert] teilte mit, dass Barntrup das Glück hat, dabei zu sein. [anonymisiert] führte aus, dass im Vorfeld mit ihm abgeklärt werden müsste, welche Projekte zusammen erarbeitet werden sollten. Der Schwerpunktraum im Bereich Barntrup umfasst den Oberlauf der Bega und ihren Auenbereich. Ebenso könnten angedachte Maßnahmen sein, die kulturhistorische Bedeutung des Windmühlenstumpfes zu steigern“....

3. Biotop und Artenvielfalt rund um die geplanten Anlagen herum: Rund um den Windmühlenstumpf herum gibt es eine enorme Artenvielfalt und dort sind nicht nur Rotmilane, Fledermäuse, Falken etc. zu erleben. Darüber hinaus wurden eigens für den Windmühlenstumpf aktuell Fördermittel genehmigt, um diesen aufgrund seiner Bedeutung als Denkmal, aber auch als Biotop und grüne Lunge weiter aufzuwerten. Wie kann es da sein, dass man auf der einen Seite staatliche Gelder aufgrund der Bedeutung der Biotop dort verteilt und auf der anderen Seite, diese Biotop durch die Windräder zerstören möchte.....

4. Wanderwege: Direkt an den durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen entlang führt der beliebte „Zwerg Anton Weg“. Dieser ist wie unter Punkt 2 bereits erwähnt bei jungen Familien äußerst beliebt und ein wesentlicher Teil des Tourismuskonzepts der Stadt Barntrup. Bedeutung für die Stadt Barntrup:

<https://www.barntrup.de/Tourismus-Kultur-Freizeit/Wandern-in-der-Region.htm/Seiten/Zwerg-Anton-Wanderweg.html?>

Aber auch für die Ortsteile ist dieser Weg von Bedeutung: <https://www.land-des-hermann.de/wp-content/uploads/Zwerg-Anton-Tour-Barntrup-Alverdissen.pdf> Weitere überregionale Beschreibungen als Wanderwege, die unmittelbar an den drei geplanten Windrädern vorbeiführen, finden Sie u. a. hier:

<https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/weg-der-blicke> <https://wanderregion.nordlippe.de/sehenswertes/blickpunkte/barntrup/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg/> Etc. etc.

Auch die Kirche stellt die Bedeutung der Wege, an die direkt die Windenergieanlagen platziert werden sollen im Rahmen der Pilgerwege in Lippe heraus: <https://www.pilgern-in-lippe.de/3044-0-38>

5. Wasserschutzgebiet: Die vorgesehene Fläche für Windräder befindet sich im

Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen, bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften, betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers, dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche, die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL, nachgesteuert.

Wasserschutzgebiet 3 Inwieweit Mineralbrunnenbetreiber wie z. Bsp. Vilsa in Bad Pyrmont angehört und um Stellungnahme gebeten wurden, kann ich leider aus den veröffentlichten Stellungnahmen nicht entnehmen und bitte hierzu um Aufklärung. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Gefahren für das Grundwasser aufgrund von Mikropartikeln.

6. Wirtschaftliche Nachteile durch Wertverlust meiner Immobilie: Die durch den Regionalplan bei Rechtskraft ermöglichten Windräder würden den Wert meiner Immobilie massiv negativ beeinflussen. Für die bei Genehmigung der Anlagen und für dann auftretende Wertverluste behalte ich mir bereits an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor. Gerne stehe ich bei Rückfragen zur Verfügung.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und hält den in § 249 Abs.10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Planüberlegungen von Projektentwicklern wurden bei der Identifizierung neuer Flächen nicht in Betrachtung einbezogen. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Der § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung, einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage, bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023, nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang, in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im

Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m, in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_2 ist als kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zu Punkt 2:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und

Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die

herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDRs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Die EU-Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine Initiative zur grünen Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten angeregt. Hinter dem Begriff grüne Infrastruktur steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre

Leistungen – etwa intakte Auen als natürliche Hochwasservorsorge – ebenso wie "graue, also technische Infrastruktur" für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen z. B. durch Klimaregulation, Erholung und Erleben von Natur und Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. (<https://www.bfn.de/bundeskonzzept-gruene-infrastruktur>; abgerufen am. 04.02,2025).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schließt die Entwicklung einer Landschaft im Sinne der Grünen Infrastruktur die Nutzung der Windenergie nicht aus, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall, die Windenergiebereiche vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Aufgabe des Konzeptes der Grünen Infrastruktur ist es vielmehr, den zwingend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien konzeptionell in die Landschaft zu integrieren.

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes, als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht, Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Als raumwirksame Einzelobjekte werden in der Planungsregion Detmold eine Vielzahl von Objekten wie Kirchen, Klöster, Burgen oder Gutshöfe eingestuft. Auch der genannte „Windmühlenstumpf“ ist als raumwirksames Einzelobjekt (unter der Kennung D 471) eingestuft.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Entwicklung der Kulturlandschaft ist ein dynamischer Prozess, bei dem auch Windenergieanlagen zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen die genannten Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Grünen Infrastruktur und der Kulturlandschaft, auch mit Blick auf § 2 EEG, nicht den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie, sodass keine Flächenanpassung vorgenommen wird.

Zu Punkt 3:

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL, werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann, nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350 m und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zu Punkt 4:

Auf der Internetseite von Teutoburger Wald Tourismus wird der Weg wie folgt beschrieben: „Die Zwerg Anton Tour befindet sich südlich von Alverdissen im Nordlippischen Bergland. Auf 11 km führt sie durch Feld und Wald mit schönen Landschaftspanoramen. Der Spazierweg hat einen sehr hohen Asphaltanteil und ist für Kinderwagen nur bedingt gut geeignet.

Vom Startpunkt in Alverdissen geht es in Richtung Blomberg durch das Krähenholz. Am Windmühlenstumpf auf dem Saalberg kann man auf 330 Metern Höhe zum Köterberg, der Hohen Asch und dem Hermannsdenkmal gucken. Danach geht es eine Weile durch einen Buchenwald. Besonders schön ist der "Dornröschen-Weg", den man als alternativen Wegeverlauf in der Nähe von Herborn nehmen kann.“ (<https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/spazierweg-zwerg-anton-tour> abgerufen am 04.02.2025)

Der Wanderweg führt bereits aktuell entlang von bestehenden Windenergieanlagen, (Windenergiebereich LIP_BAR_2). Er grenzt an den neu geplanten Windenergiebereich (LIP_BAR-1) an, eine Überlagerung besteht allerdings nicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planungsregion Detmold durch ein dichtmaschiges Netz von Wanderwegen geprägt ist. Ein Ausschluss von Windenergiebereichen entlang dieser Wege kann auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht begründet werden. Selbst überregional bedeutsame Wanderwege wie der Fernwanderweg E 1, der über die Kammlage von Teutoburger Wald und Eggegebirge führt, sind im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

Zu Punkt 5:

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umweltprüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Für die Identifizierung neuer Flächen (2. Schritt) sind Wasserschutzgebietszonen I-II als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine bestehende kommunale Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind sieben Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Insofern entspricht die Übernahme dieser Fläche dem Planungskonzept.

Unbeschadet der Festlegung der Fläche als Windenergiebereich ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBL NRW. S. 671) stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Zu Punkt 6:

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten, auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen, mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen, zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

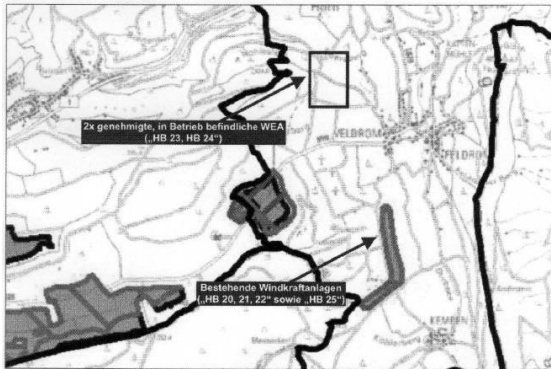
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

1032835_001

Inhalt

Zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) wird folgende Stellungnahme abgegeben: Die [anonymisiert] betreibt mittlerweile sechs Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg nahe des Ortsteils Feldrom. Die Betreibergesellschaft besteht nahezu ausschließlich aus ortsansässigen Feldromer Bürger. Vier dieser sechs Standorte sind im aktuellen Entwurf des Regionalplans von einem Windenergiegebiet umfasst [Abb. 1]. Verkannt wird aber, dass nördlich zwei weitere Windkraftanlagen in Betrieb genommen wurden („HB 23, HB 24“, genehmigt im Februar 2020). Diese Standorte befinden sich nicht in einem Waldgebiet, weit genug entfernt von der Wohnbebauung usw., sodass keine Gründe resp. entgegenstehende Kriterien ersichtlich sind, weshalb für diese nicht ebenfalls ein Windenergiegebiet im Regionalentwurf vorgesehen ist. Wir regen an, auch in diesem Bereich ein entsprechendes Gebiet auszuweisen, welches die Standorte und deren Umfeld umfasst. Die Standorte dieser beiden Windkraftanlagen: Gemarkung Veldrom, [anonymisiert] sowie Flurstück [anonymisiert].

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes, berücksichtigt der Planungsträger

ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Windenergieanlagen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

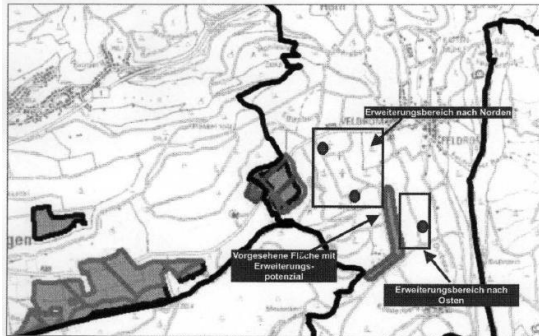
Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP

	NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Windenergieanlagen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032835_002	
Inhalt Ferner plant die [anonymisiert] eine Erweiterung ihres Windparks um drei Standorte, die ebenfalls nicht als Windenergiegebiet im Regionalplanentwurf aufgeführt sind. Zum Teil handelt es sich dabei um ein Repoweringvorhaben. Für diese Standorte wurden unlängst das Einvernehmen der Stadt Horn-Bad Meinberg mit einer breiten Ratsmehrheit erteilt, sodass diese Standorte von der Stadt explizit gewünscht sind. Auch für diese Standorte wird angeregt, dort bzw. auch in dem	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele

Umfeld ein entsprechendes Windenergiegebiet vorzusehen [Abb. 2]. Es handelt sich dabei um die im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen (deren Genehmigungen wir noch in diesem Jahr entgegensehen) HB- 42, Gemarkung Veldrom, [anonymisiert], HB-43, Gemarkung Kempenfeldrom, [anonymisiert], HB-44, Gemarkung Veldrom, [anonymisiert]. Die bislang zur Ausweisung vorgesehene Windenergiefläche [Abb. 2] könnte dabei nach Osten und nach Norden ausgeweitet werden; entgegenstehende Planungsleitlinien bzw. Konflikte sind nicht ersichtlich. So würde der Regionalplan nicht nur faktisch existenten Windkraftbereiche übernehmen und gleichsam die gesamte Kulisse arrondieren, sondern in einem sehr windhöffigen Bereich auch das Ansinnen der Energiewende ideal fördern.

Anhänge



(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert

zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Windenergieanlagen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende

	Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1032981	
Inhalt zu den ausgewiesenen Windvorrangflächen der AHL, hier im Bereich Brüntorf/ Welstorf, übersende ich Ihnen als Anhang die Stellungnahme der AHL [anonymisiert] zu den Einwendungen der WEAs in Brüntorf beim Kreis mit der entsprechenden Zuordnung vom Loholz (Kirchheide) als ASB. Leider findet dies auf der Kartierung im Regionalplan noch keine Berücksichtigung. Es wird sehr wohl eine Umzingelung erreicht und es liegen Immissionsschutzbedenken zu den WEAs vor, da hier bereits die 45 dB durch die bestehenden Anlagen im angrenzenden Gebiet mit einem Wert von 45,9 dB lt. Schallgutachten TÜV erreichen. Diese Werte sind in den Formulierungen der Firma [anonymisiert] im Antragsverfahren zu den genehmigten WEAs auf der Istorfer Fläche in Verbindung mit den WEAs auf dem Bad Salzufler Gebiet in den Kartierungen vorgegeben. Hier werden die Pegel bis zur Straße Im Lohfeld bereits überschritten. Die WEA Fläche auf dem Gebiet Richtung Welstorf ist daher zweifelhaft, da Sie den Vorgaben des Regionalplans widerspricht. Außerdem entspricht das Verfahren nicht den normalen Anforderungen, da Rotor-In Flächen nicht einfach zu Rotor out Flächen umgewidmet werden können, da die ursprüngliche Höhenbegrenzung durch die ausgewiesene Fläche, nicht 1 zu 1 durch Verkleinerung automatisch den gesetzlichen Anforderungen entspricht und somit die Schutzabstände die im ursprünglichen Planungsverfahren vorgesehen werden unterlaufen, da die Anlagen mit immer größeren Rotoren und den entsprechenden Höhen ausgeführt werden. Dieses Vorgehen steht dem §5 Abs 4 der Landesgesetzgebung entgegen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche LIP_LE_6 und LIP_LE_8 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der

zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgten auf der Basis einer

fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2×120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Die Festlegung von Windenergiebereichen als Rotor-außerhalb-Flächen im Regionalplan OWL ergibt sich aus dem Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW. Mit dem Ziel E 3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL setzt der Planungsträger diese Vorgabe um. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL wird ergänzend verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt.

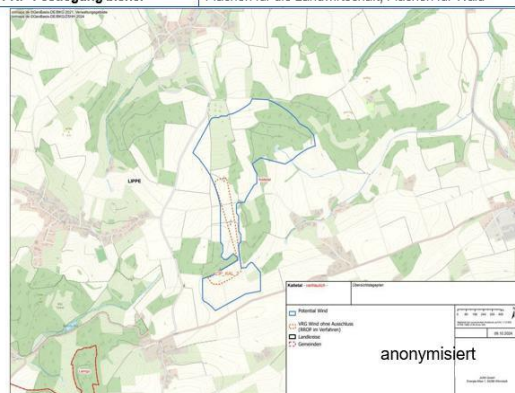
Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP

	NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.
1032984_023	
Inhalt Kalletal (LIP_KAL_2) [Abb.8] Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Teilbereich befindet sich in einem Wirtschaftswald, welcher durch Kalamitäten teilweise kahl gefallen ist. Im Zentrum des Gebietes befinden sich drei Bestands-WEA. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die potenziellen WEA-Standorte halten einen Abstand von ca. 700 m zur nächstgelegenen Siedlung im Innenbereich ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Vollständige Artenschutzkartierungen liegen vor und belegen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutz. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Der Nordwesten des Gebietes liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Bei der Genehmigung baulicher Anlagen in WSG III sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesem Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit besonderer Bedeutung (LBE-IV-013-O3). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Über dem Gebiet verläuft eine Jet-Tiefflugtrasse mit einer maximalen Bauhöhe von 701 m. Aufgrund der maximalen Geländehöhe in dem Potenzialgebiet von 305 m ü. NN ist die Fläche dennoch für die Windenergie nutzbar. Projektkonstellation: Alle Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung des Projektes bekundet und entsprechende Gestattungsverträge abgeschlossen. Projektrealisierung: Eine Bauvoranfrage gem. §9 Abs. 1a BImSchG wurde gestellt. Aktuell läuft die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Projektes. Bei positivem Vorbescheidserhalt soll auf Grundlage dessen der vollständige BImSchG-Antrag Anfang 2026 gestellt werden. Eine Anfrage zum Netzanschluss ist gestellt. Zusammenfassende Bewertung: Der Zuschnitt des Potenzialgebietes orientiert sich stark an den Abgrenzungen der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Kalletal aus 2017. Aufgrund des vor wenigen Jahren gestarteten, jedoch nicht beendeten Genehmigungsverfahrens wurde das Gebiet eingehend auf die Vereinbarkeit mit der Windenergie geprüft. Die im Rahmen des vollständigen Genehmigungsantrags erstellte technische und gutachterseitige Machbarkeitsprüfung	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach

belegt die sehr gute Eignung der Fläche für die Windenergie. Im Zuge der östlichen Erweiterung kann mittels der gezielten Nutzung von Kalamitätsflächen ein weiterer windreicher WEA-Standort umgesetzt werden. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Erweiterung: des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

Anhänge

Landkreis/e	Lippe
Gemeinde/n	Kalletal
Flächengröße	79 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	7,1 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	3 WEA (Gesamtleistung 18 MW; Jahresertrag 45.700 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	17.194 Haushalte
Eingesparte CO ₂ -Äquivalente (UBA 2022)	34.668 t
ROP-Festlegung bisher	Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz
FNP-Festlegung bisher	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald



zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf

die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032984_024	
Inhalt Sevinghausen-Sonneborn (LIP_BAR_1) [Abb.9] : Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. In 300 m nördlicher Entfernung befindet sich ein Bestandspark. Im Süden liegt eine Tagebaufläche. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die potenziellen WEA-Standorte halten einen Abstand von ca. 700 m zur nächstgelegenen Siedlung im Innenbereich ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Norden befindet sich das NSG Biotopkomplex am Muehlenturm (LIP-072). Laut	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben.

Schutzgebietsverordnung kommen in dem Gebiet keine windenergiesensiblen Arten vor. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Der Osten des Gebietes liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Bei der Genehmigung baulicher Anlagen in WSG III sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE- IV-030-G). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft Barntrop- Alverdissen. Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass allein durch die Lage des Potenzialgebietes innerhalb dieser Kulturlandschaft vorr. erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Dieser pauschalisierenden Bewertung können wir uns nicht anschließen. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen von Eingriffen durch die Windenergienutzung sind insbesondere im Vergleich zu anderen Energieträgern als gering einzustufen. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zwar zu einem lokal beschränkten Eingriff in Natur und Landschaft führen, gleichzeitig aber eine überörtliche Umweltentlastung erfolgt und somit ein Beitrag geleistet werden kann, durch Reduktion von Treibhausgasen und Schadstoffen die Natur- und Kulturlandschaft als Ganzes und den Bestand einzelner Schutzgüter im Einzelnen zu erhalten. In Grundsatz F40 beschreibt der Plangeber die optische Veränderung dieser Bereiche als ein Wesenselement der Kulturlandschaft. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag führt Bezug nehmend auf den LEP NRW zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen weiter aus: „Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung: mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden.“ (LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold Band I. [Link](#)) → Im Zuge der Abwägung ist auch die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (§ 2 EEG) und muss als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Folglich sind die Beeinträchtigungen der bedeutsamen Kulturlandschaften für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb erneuerbarer Energien, insbesondere bei der Erweiterung bestehender Windparks im direkten Umfeld, planerisch überwindbar. Infrastruktur & Luftfahrt: Über dem Gebiet verläuft eine Jet-Tiefflugtrasse mit einer maximalen Bauhöhe von 701 m. Aufgrund der maximalen Geländehöhe in dem Potenzialgebiet von 303 m ü. NN ist die Fläche dennoch für die Windenergie nutzbar. Das Potenzialgebiet befindet sich in 37 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation: Die betreffenden Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung eines Windenergieprojektes

Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

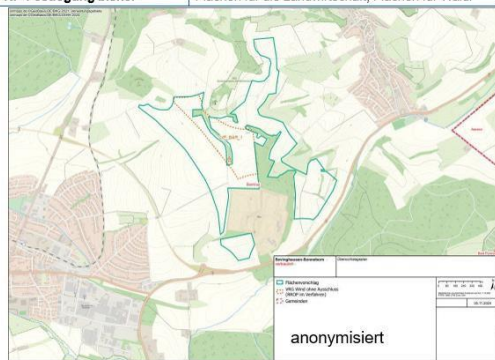
Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen,

bekundet und befinden sich in der Endverhandlung der Gestattungsverträge. Der Landesverband Lippe ist zudem Eigentümer einiger Flächen in dem Gebiet und plant zusätzliche drei Windenergieanlagen innerhalb des Potenzials. Um dieses bestmöglich auszunutzen, ist eine Ausweitung der Fläche erstrebenswert, da auf diese Weise eine Konzentrationswirkung entfaltet werden und Synergieeffekte genutzt werden können. Projektrealisierung: Aufgrund der unmittelbaren Lage an der B1 ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Erweiterung: des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

Anhänge

Landkreis/e	Lippe
Gemeinde/n	Barntrup
Flächengröße	101 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,6 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	8 WEA (Gesamtleistung 60 MW; Jahresertrag 170.200 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	77.526 Haushalte
Eingesparte CO ₂ -Äquivalente (UBA 2022)	156.315 t
ROP-Festlegung bisher	Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
FNP-Festlegung bisher	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald.



dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare

	Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1032985	
Inhalt Ich bin gegen die 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien.)	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.
1032989	
Inhalt Die Fläche LIP_EXT_4 übernimmt der Regionalplan z.T. aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal. Die übernommene Fläche ist allerdings nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht falsch. Zeichnerisch wurden scheinbar	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung

willkürlich Abstände von Wohnbebauung gewählt oder eben auch nicht. Konkret wurde die, aus dem FNP übernommene, R-Plan Fläche entlang von Abständen zu Wohnbebauung z.T. beschnitten, an anderen Stellen aber auch nicht. Zudem sind die Abstände zu Verbundflächen nicht nachvollziehbar. Die Flächen sollen einen Abstand von 75m haben, dies passt aber nicht mit der ausgewiesenen Fläche zusammen, hier wurden scheinbar wesentlich größere Abstände genommen, dies ist zu korrigieren. In Abbildung 1 sind die Flächen dargestellt: R-Plan (Grün), FNP (Blau), Abstände 400m Wohnbebauung und 75m Verbundflächen (schwarz), Verbundflächen (gesteift). Es ist deutlich zu sehen, dass z.T. 400m zur Wohnbebauung nicht eingehalten, sodass diese Flächen für die Windenergie nicht nutzbar sind. Zum anderen wird der wesentliche und beste Teil mit dem größten Abstand zur Wohnbebauung, sowie Abstand zu Verbundflächen ist nicht ausgewiesen! In der Konsequenz, ist der Flächenzuschnitt nicht nachvollziehbar und sollte korrigiert werden.

[1032989_Windex_Abb1]

Im Plankonzept steht, dass es einen Vorsorgeabstand zu Verbundflächen gibt, hiervon im Einzelfall jedoch abgewichen werden kann. Wie in der Abbildung zu sehen, ist die Gemeinde Extertal bei der SUP davon abgewichen und hat sogar Verbundflächen als Vorrangzone ausgewiesen. Es kann hier also nicht davon ausgegangen werden, dass ein Rotorüberflug das Schutzgut stört. Entsprechend sollte hier auf ein Vorsorgeabstand verzichtet werden.

Eine Konsequente Planung wäre es entweder die FNP Flächen ohne eine weitere Prüfung zu übernehmen oder einheitliche Kriterien für die Ausweisung dieser Fläche vorzunehmen. Bei der hier vorgeschlagenen Variante, In Abbildung 2 dargestellt, würde sich die Fläche von 6,4 auf 16,7 ha vergrößern, mit einheitlich zugrunde gelegten Kriterien.

[1032989_Windex_Abb2]

Anhänge

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_EXT_4 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium der Umstellung kommunaler Flächen von Rotor-innerhalb-Flächen zu Rotor-außerhalb-Flächen bestätigt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die 400 m zu Wohngebäuden bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen angewendet werden. Auf die entsprechenden Darlegungen im Plankonzept wird hiermit verwiesen.

Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

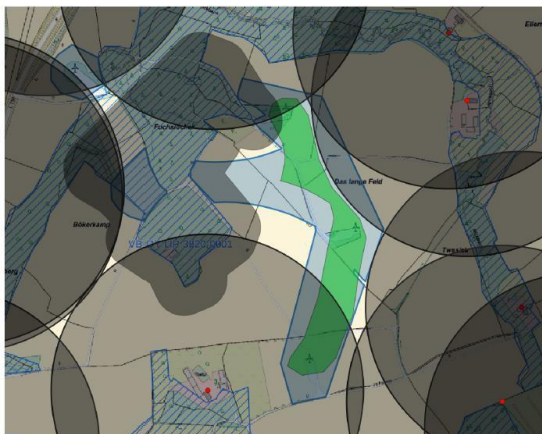


Abbildung 1: Grün aktueller R-Plan Entwurf. Blau WWZ des FNPs der Gemeinde. 400m Abstand Wohnbebauung, 75 m Abstand Verbundflächen

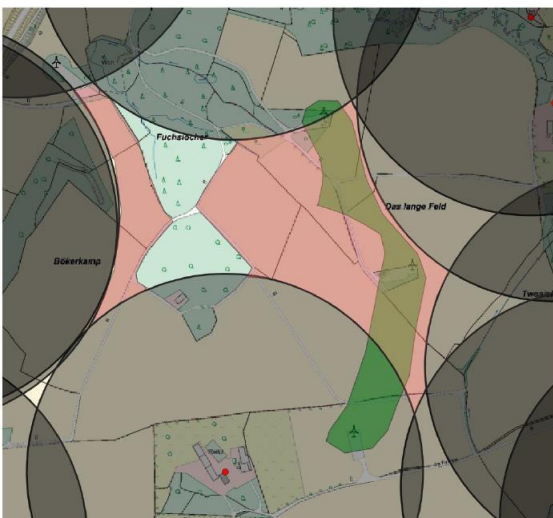


Abbildung 2: Schutzabstände zu Wohnbebauung 400m (schwarz), aktueller R-Plan (grün), möglicher finaler R-Plan (rot)

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

1032990

Inhalt

Die Fläche LIP_EXT_3 übernimmt der Regionalplan z.T. aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal. Die übernommene Fläche ist allerdings nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht klar falsch. Zeichnerisch wurden

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

scheinbar willkürlich Abstände von Wohnbebauung gewählt oder nicht. In Abbildung 1 sind die Flächen dargestellt. Z.T. werden 400m zur Wohnbebauung nicht eingehalten, sodass diese Flächen für die Windenergie nicht nutzbar sind. Zum Anderen wird der wesentliche und beste Teil mit dem größten Abstand zur Wohnbebauung nicht ausgewiesen. Es ist nicht erkennbar, ob der westliche Teil durch Abstand von 1000m zur Siedlung oder durch Artenschutzrechtliche Aspekte weggefallen ist. Bei Bestandsflächen ist in jedem Fall ein anderer Abstand als 1000m zu Siedlungsgebieten anzusetzen. Außerdem sehen wir bei der Fläche keine unüberwindbaren Artenschutzbelange betroffen, sodass der westliche Teil ebenfalls ausgewiesen werden sollte.

[1032990_Windkraft Planung Ebenhöhe_Abb1]

Eine Fläche der WVZ der Gemeinde Extertal, welche gleichwertig zu der ausgewiesenen Fläche LIP_EXT_7 ist, wurde nicht ausgewiesen, obwohl die EXT7, EXT3 und die auszuweisende Fläche in einem räumlichen Zusammenhang stehen und aus unserer Sicht als gemeinsame Fläche zu betrachten sind. Der seltsam anmutende Flächenzuschnitt kommt von Ausgleichsmaßnahmen der bestehenden WEA, die im FNP fälschlicherweise berücksichtigt wurden. Der Schutz der Ausgleichsmaßnahmen ist in einem konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, nicht auf aber auf planungsrechtlicher Ebene. Die Fläche sollte im Räumlichen Zusammenhang berücksichtigt werden und der Flächenzuschnitt begründet werden.

[1032990_Windkraft Planung Ebenhöhe_Abb2]

Anhänge

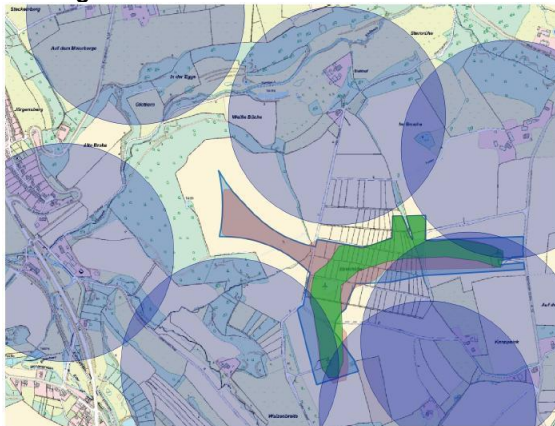


Abbildung 1: Grün: aktueller R-Plan Entwurf, Rot: erster Entwurf R-Plan, Blau: WVZ des FNP der Gemeinde, 400m Abstand Wohnbebauung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse



Abbildung 2: Die grüne Fläche in der Mitte weißt die gleichen Parameter auf, wie die LIP_EXT_7 und steht im räumlichen Zusammenhang mit LIP_EXT7 und LIP_EXT3

ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert

werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzeptes und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Plankonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden

	Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1033189	
Inhalt Die [anonymisiert] wird eine genehmigte und aktuell in der Errichtung befindliche Windkraftanlage auf dem Gebiet der Stadt Schlangen im Bereich des [anonymisiert] betreiben. Es handelt sich dabei um Repoweringvorhaben; die Eigentümer/Bewohner der landwirtschaftl. und gastronomischen Betriebsstätte [anonymisiert] sind zugleich die Flächeneigentümer dieses Windkraftvorhabens. Insofern sind keine Konflikte zu erwarten, da diese Flächen identischen Eigentümern gehören. Der Standort befindet sich im Umfeld weiterer Windkraftanlagenstandorte - u.a. der Bürgerwindpark [anonymisiert] - und ist im aktuellen Entwurf des Regionalplans nicht von einem Windenergiegebiet umfasst (s. Karte untenan), obwohl im Umfeld Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen. Uns ist bekannt, dass weitere Betreiber angeregt haben, in unmittelbarer Nachbarschaft zum hiesigen Standort ebenfalls ein Windenergiegebiet vorzusehen, um den aktuellen Windkraftstatus auch im Regionalplan darzustellen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, auch unseren Vorhabenbereich als Windenergiegebiet auszuweisen und das aktuell vorgesehene Gebiet entsprechend zu erweitern. Hierfür müsste die im Bereich des [anonymisiert] vorgesehene Fläche lediglich nach Westen ausgedehnt werden. Es ist nicht ersichtlich, welche die Planung tragenden Gründe	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2

dem entgegenstehen sollten. Insbesondere im Zusammenwirken mit den weiteren Vorhabenbereichen der benachbarten Betreibergesellschaften würde so ein arrondiertes Gebiet im Bereich des [anonymisiert] entstehen. Angemerkt werden soll zugleich, dass die Stadt Schlangen dem Standort ihr Einvernehmen erteilt hat und dieser somit dem Wunsch und Willen der Stadt entspricht. Angemerkt sei ferner, dass es sich um einen sehr windhöffigen Bereich handelt.

Anhänge

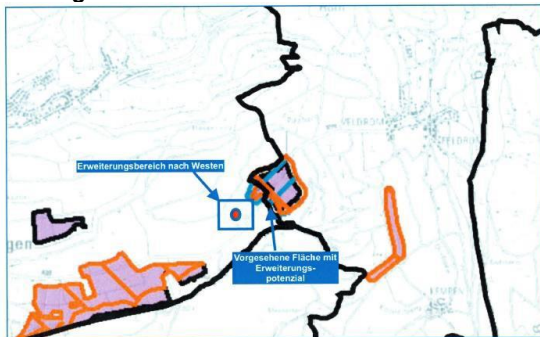


Abb.: Auszug aus dem aktuellen Regionalplanentwurf mit bisherigem Flächenmodell. Blau umrandet der Standortbereich (Standort = roter Punkt), dessen Aufnahme als Windenergiebereich angeregt wird.

(Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche

Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird

	auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033193	
Inhalt Die [anonymisiert] betreibt eine Windkraftanlage auf dem Gebiet der Stadt [anonymisiert] nahe dem Ortsteil [anonymisiert]. Die Betreibergesellschaft ist ortsansässig. Der Standort befindet sich im Umfeld weiterer Windkraftanlagenstandorte - u.a. der Bürgerwindpark [anonymisiert] - und ist im aktuellen Entwurf des Regionalplans nicht von einem Windenergiegebiet umfasst (s. Karte untenan), obwohl im Umfeld Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen. Uns ist bekannt, dass die Bürgerwindpark [anonymisiert] angeregt hat, in unmittelbarer Nachbarschaft zum hiesigen Standort (sprichwörtlich "über die Straße gesprungen") ebenfalls ein Windenergiegebiet vorzusehen, um den aktuellen Windkraftstatus auch im Regionalplan darzustellen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, auch unseren Vorhabenbereich als Windenergiegebiet auszuweisen. Es ist nicht ersichtlich, welche die Planung tragenden Gründe dem entgegenstehen sollten. Insbesondere im Zusammenwirken mit den weiteren Vorhabenbereiche der benachbarten Betreibergesellschaften würde so ein arrondiertes Gebiet entstehen. Aber auch ungeachtet des Ansinnens benachbarter Betreiber ist der Vorhabenbereich angesichts fehlender entgegenstehender Umstände auszuweisen. Angemerkt sei ferner, dass es sich um einen sehr windhöffigen Bereich handelt. Anhänge	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu

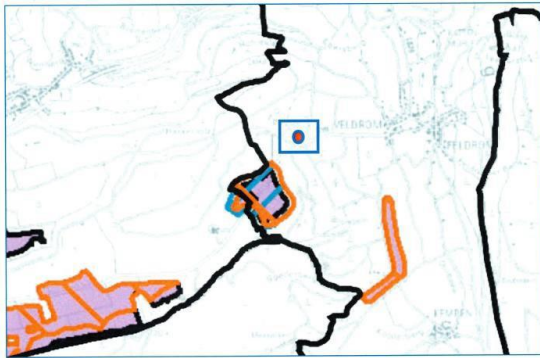


Abb.: Auszug aus dem aktuellen Regionalplanentwurf mit bisherigem Flächenmodell. Blau umrandet der Standortbereich (Standort = roter Punkt), dessen Aufnahme als Windenergiebereich angeregt wird.

entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher

Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033272	
Inhalt Mit diesem Schreiben nehmen wir fristgerecht wie folgt für die Planung an dem Standort Barntrup Stellung und gliedern unsere Stellungnahme nach Themenbereichen: 1. Umzingelung - Wir als Familie [anonymisiert] wohnen an der [anonymisiert] in Barntrup – Ortsteil [anonymisiert]. Mit einer möglichen Rechtskraft und dem anschließenden Bau von weiteren Windenergieanlagen aufgrund der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Flächen tritt der Tatbestand der Umzingelung in Kraft. Sämtliche schützenswerte Räume unseres Hauses würden dann von Windrädern beeinträchtigt und alle vier Sichtachsen (u. a. die wichtigsten im Süden UND Westen) mit Windrädern belastet sein. Schon jetzt haben wir Beeinträchtigungen vom Standort Saalberg (zwischen Alverdissen und Sonneborn). Die geplanten Windräder BT 54 und BT 55 werden weitere Beeinträchtigungen gegenüberliegend mit sich bringen. Da wir unseren Beitrag zu der Windenergie beitragen möchten, haben wir gegen diese Planung übrigens keinerlei Einwendungen eingebracht. Die weiteren Anlagen in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen in Barntrup würden nun allerdings eine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung darstellen. Die durch einen rechtskräftigen Regionalplan ermöglichten Anlagen würden in Barntrup einen Lückenschluss zu den oben genannten Anlagen auf der Westseite des Ortsteils Sonneborn darstellen, sodass somit sämtliche schützenswerte Räume in einem dann nicht mehr hinzunehmenden Maße beeinträchtigt würden. Durch die mögliche Anzahl, Standortwahl und auch durch die Dimensionierung der dann ermöglichten Anlagen fühlen wir uns nicht nur umzingelt, sondern auch aufgrund der Topographie im Kontext des möglichen Baus der Anlagen eingeengt und bedroht. Die dann ermöglichten Windräder in der im Regionalplan aufgezeigten Flächen würden auf den um uns und den Ort herum jeweils höchsten Punkten erstellt werden, ganz Sonneborn wird dann eingekesselt. Der Standort rund um den Windmühlenstumpf ist der höchst gelegene westliche Punkt und genau an diesem höchsten Punkt sollen dann auch noch weitere sehr große Anlagen ermöglicht werden!? Das ist unseres Erachtens nicht mehr hinzunehmen. Die bei einer Rechtskraft des Regionalplans an der Stelle ermöglichten Windenergieanlagen würden zudem gegen die in diesem Jahr von Ihnen veröffentlichten „Umzingelungs – Regel“ verstoßen. Sollte die Genehmigung erteilt werden, so hätten nicht nur wir, sondern Großteile des Ortes Sonneborn nur noch lediglich eine freie Sichtachse. Laut Ihrer Aussagen sollen aber mindestens zwei Sichtachsen für die Bürger bewahrt werden. Das ist ein klarer Widerspruch und kann nicht akzeptiert werden! Diese Planung mit den drei Windrädern im Westen würden uns (und dem Ort) allerdings sogar die drei wesentlichen Sichtachsen nehmen.	Abwägung Referenz 1032764 Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zu 1.: Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume. Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung. Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten

2. Denkmalschutz und Tourismus - Die für Windenergieanlagen vorgesehen Flächen für Windräder in Barntrop liegen in unmittelbarer Nähe eines historischen Denkmals, dem Windmühlenstumpf. Dieses Denkmal hat nicht nur für den Ort Sonneborn eine sehr große und wichtige historische Bedeutung. Auch für die gesamte Stadt Barntrop und den Kreis Lippe stellt dieses Denkmal ein wichtiges kulturelles und touristisches Aushängeschild dar:

Verweis auf die Homepage der Stadt Barntrop: <https://www.meinbarntrop.de/verzeichnis/windmuehlenstumpf/>.

Auch überregional wirbt die Stadt Barntrop mit diesem Denkmal: <https://www.teutoburgerwald.de/region/ausflugsziele/mein-ziel/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg>.

Zudem stellt dieser Ort auch überregional für sehr viele eine große Bedeutung für Kultur und Tourismus dar: https://lipperland.de/?page_id=991; [https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_\(Barntrop\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_(Barntrop))

U. a. Kindergärten, Schulen und auswärtige Interessierte besuchen den Windmühlenstumpf und führen unter anderem Projekte bzgl. der dort anzufinden Artenvielfalt sowie Erkundung der dort anzufindenden Biotope durch. (Hier schon einmal der Hinweis auf das beigefügte und untenstehend näher beschriebene Protokoll zu der 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klimaschutz und Umwelt. Hier geht der Kreis Lippe auf das Biotop ein und erwähnt aufgrund der Bedeutung der Flächen um den Windmühlenstumpf explizit die Beteiligung der Schulen und Kindergärten).

Der Windmühlenstumpf ist für sehr viele Menschen ein touristisches Ziel, das auch über Wanderwege erreicht werden kann. Speziell Familien mit Kindern genießen dieses touristische Ziel und verweilen dort. So finden sich von diesen Familien zahlreiche Rezensionen, die beschreiben, was man an diesem Denkmal und touristischen Ziel so bemerkenswert findet. Sollten direkt am Windmühlenstumpf weitere Windenergieanlagen in der Größe und an den Standorten entstehen, so würde der Windmühlenstumpf sicherlich nicht mehr zum Verweilen einladen.

In allem sind sich die beschriebenen Personen, aber auch die Stadt Barntrop und die weiteren verlinkten Aussagen einig: Der unheimlich tolle Weitblick, die Ruhe sowie die Natur. s. Rezensionen auf :

https://www.google.de/search?q=windm%C3%BChlenstumpf+barntrop&sca_esv=4d286f4f3872d725&sca_u pv=1&source=hp&ei=tr2cZtWKDd3hi-gPpYiaqAw&iflsig=AL9hbdgAAAAZpzLxhT8wCr_dPRqIKfCrDGfKrnk0oW&gs_ssp=eJzj4tVP1zc0TDPNKC42qagwYLRsNagwMU9KNE2zNEwzTzY0MDIxtTKosDRMSU1MMk5JMjJLTjVPSfKSKs_MS8k9vCcJzWvuKQ0tyBNISmxKK-kqLQAAAgPG4c&og=windm&gs_lp=Egdnd3Mtd2l6lgV3aW5kbSoCCAAYCxAuGIAEGMcBGK8BMqUQABiABDIIEAAyqAQYsQMyCxAuGIAEGMcBGK8BMq4QLhiABBixAxj

vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

[HARivATIOEC4YgAQYxwEYjgUYrwEyCxAuGIAEGMcBGK8BMg4QLhiABBjHARiOB
RivATILEAAyAQYsQMYgwEyDhAuGIAEGMcBGI4FGK8BSJgVUABYIQZwAHgAkA
EAmAFioAGWA6oBATW4AQHIAQD4AQGYAgWgArcDwglKEAAYgAQYQxiKBclCDh
AAGIAEGLEDGIMBGloFwglIREC4YgAQYsQMY0QMYgwEYxwHCAgUQLhiABMlCDh
AuGIAEGLEDGNEDGMCBwglIREC4YgAQYsQMYgwEYxwHCAgUQLhiABMlCDh
DAcICCBAuGIAEGLEDmAMAKgcDNC4xoAebOw&scient=gws-wiz](#)

Alle diese Dinge würde man mit der Ermöglichung des Baus von weiteren Windrädern aufgrund der unmittelbaren Nähe sowie auch aufgrund der ermöglichten Anzahl und Dimensionierung der Windräder zerstören.

Der Windmühlenstumpf stünde dann im „Epizentrum“ der durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen. Welch große Bedeutung dieses Denkmal auch für den Kreis Lippe darstellt, zeigt u. a. der Besuch von Herrn [anonymisiert] als Vertreter des Kreises Lippe bei der 15. Sitzung des Ausschusses Bauen, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Barntrup am 09.11.2023. Hier stellt der Vertreter des Kreises heraus: Zitat aus dem Protokoll der Sitzung: „Herr [anonymisiert] stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekt vor. Er erklärte, dass sich das Projekt „Grüne Infrastruktur“ des Kreises Lippe mit der Entwicklung der Flora und Fauna, dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft und der Förderung der Erholung des Menschen befasst. In einem Vorprojekt sind sieben Schwerpunkträume identifiziert worden, in denen nun konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Herr [anonymisiert] teilte mit, dass Barntrup das Glück hat, dabei zu sein. Herr [anonymisiert] führte aus, dass im Vorfeld mit ihm abgeklärt werden müsste, welche Projekte zusammen erarbeitet werden sollten. Der Schwerpunktraum im Bereich Barntrup umfasst den Oberlauf der Bega und ihren Auenbereich. Ebenso könnten angedachte Maßnahmen sein, die kulturhistorische Bedeutung des Windmühlensturmpfes zu steigern“....

3. Biotop und Artenvielfalt rund um die geplanten Anlagen herum - Rund um den Windmühlenstumpf herum gibt es eine enorme Artenvielfalt und dort sind nicht nur Rotmilane, Fledermäuse, Falken etc. zu erleben. Darüber hinaus wurden eigens für den Windmühlenstumpf aktuell Fördermittel genehmigt, um diesen aufgrund seiner Bedeutung als Denkmal, aber auch als Biotop und grüne Lunge weiter aufzuwerten. Es stellt sich die Frage: Wie kann es da sein, dass man auf der einen Seite staatliche Gelder aufgrund der Bedeutung der Biotop dort verteilt und auf der anderen Seite, diese Biotop durch die Windräder zerstören möchte?

4. Wanderwege - Direkt an den durch den Regionalplan ermöglichten Anlagen entlang führt der beliebte „Zwerg Anton Weg“. Dieser ist wie unter Punkt 2 bereits erwähnt bei jungen Familien äußerst beliebt und ein wesentlicher Teil des Tourismuskonzepts der Stadt Barntrup.

Bedeutung für die Stadt Barntrup:

<https://www.barntrup.de/Tourismus-Kultur-Freizeit/Wandern-in-der-Region.htm/Seiten/Zwerg-Anton-Wanderweg.html>?

Aber auch für die Ortsteile ist dieser Weg von Bedeutung: <https://www.land-des-hermann.de/wp-content/uploads/Zwerg-Anton-Tour-Barntrup-Alverdissen.pdf> Weitere

Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit

überregionale Beschreibungen als Wanderwege, die unmittelbar an den drei geplanten Windrädern vorbeiführen, finden Sie u. a. hier: <https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/weg-der-blicke>; <https://wanderregion-nordlippe.de/sehenswertes/blickpunkte/barntrup/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg/>

Auch die Kirche stellt die Bedeutung der Wege, an die direkt die Windenergieanlagen platziert werden sollen im Rahmen der Pilgerwege in Lippe heraus: <https://www.pilgern-in-lippe.de/3044-0-38>

5. Wasserschutzgebiet - Die vorgesehene Fläche für Windräder befindet sich im Wasserschutzgebiet 3. Inwieweit Mineralbrunnenbetreiber wie z. Bsp. Vilsa in Bad Pyrmont angehört und um Stellungnahme gebeten wurden, kann ich leider aus den veröffentlichten Stellungnahmen nicht entnehmen und bitte hierzu um Aufklärung. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Gefahren für das Grundwasser aufgrund von entstehenden Mikropartikeln beim Anlagenbetrieb.

6. Verhinderung von Entwicklungspotenzialen - Durch eine Genehmigung dieser Windräder würde man weitere Baulandentwicklungen in Barntrup und Sonneborn verhindern. In Barntrup auf östlicher Seite und in Sonneborn ganz extrem im Westen des Ortes, der einzigen Möglichkeit für den Ort, sich zukünftig noch zu entwickeln. Die möglichen Baugrundstücke an der Hauptstr. stehen nicht zur Verfügung und die daraufhin seitens der Stadt angedachten und stets kommunizierten und sogar vorbereiteten wohnlichen Entwicklungspotenziale im Dahlhau im Westen von Sonneborn würden verhindert werden.

7. Wirtschaftliche Nachteile durch Wertverlust der Immobilie - Die durch den Regionalplan bei Rechtskraft ermöglichten Windräder würden den Wert unserer Immobilie massiv negativ beeinflussen. Für die bei Genehmigung der Anlagen und für dann auftretende Wertverluste behalten wir uns bereits an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor.

einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Planüberlegungen von Projektentwicklern wurden bei der Identifizierung neuer Flächen nicht in Betrachtung einbezogen. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen,

die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_2 ist als kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zu 2.:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung

durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des

Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 des EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDRs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Die EU-Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine Initiative zur grünen Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten angeregt. Hinter dem Begriff grüne Infrastruktur steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre Leistungen – etwa intakte Auen als natürliche Hochwasservorsorge – ebenso wie "graue, also technische Infrastruktur" für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen z. B. durch Klimaregulation, Erholung und Erleben von Natur und Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. (<https://www.bfn.de/bundeskonzzept-gruene-infrastruktur>; abgerufen am. 04.02,2025).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schließt die Entwicklung einer Landschaft im Sinne der Grünen Infrastruktur die Nutzung der Windenergie nicht aus, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall die Windenergiebereiche vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Aufgabe des Konzeptes der Grünen Infrastruktur ist es vielmehr den zwingend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien konzeptionell in die Landschaft zu integrieren.

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten. Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Als raumwirksame Einzelobjekte werden in der Planungsregion Detmold eine Vielzahl von Objekten wie Kirchen, Klöster, Burgen oder Gutshöfe eingestuft. Auch der genannte „Windmühlensumpf“ ist als raumwirksames Einzelobjekt (unter der Kennung D 471) eingestuft.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen

Einzelobjekten ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Entwicklung der Kulturlandschaft ist ein dynamischer Prozess, bei dem auch Windenergieanlagen zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen die genannten Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Grünen Infrastruktur und der Kulturlandschaft auch mit Blick auf § 2 EEG nicht den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie, sodass keine Flächenanpassung vorgenommen wird.

Zu 3.:

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines

Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zu 4.:

Auf der Internetseite von Teutoburger Wald Tourismus wird der Weg wie folgt beschrieben: „Die Zwerg Anton Tour befindet sich südlich von Alverdissen im Nordlippischen Bergland. Auf 11 km führt sie durch Feld und Wald mit schönen Landschaftspanoramen. Der Spazierweg hat einen sehr hohen Asphaltanteil und ist für Kinderwagen nur bedingt gut geeignet.

Vom Startpunkt in Alverdissen geht es in Richtung Blomberg durch das Krähenholz. Am Windmühlenstumpf auf dem Saalberg kann man auf 330 Metern Höhe zum Köterberg, der Hohen Asch und dem Hermannsdenkmal gucken. Danach geht es eine Weile durch einen Buchenwald. Besonders schön ist der "Dornröschen-Weg", den man als alternativen Wegeverlauf in der Nähe von Herborn nehmen kann.“ (<https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/spazierweg-zwerg-anton-tour> abgerufen am 04.02.2025)

Der Wanderweg führt bereits aktuell entlang von bestehenden Windenergieanlagen, (Windenergiebereich LIP_BAR_2). Er grenzt an den neu geplanten Windenergiebereich (LIP_BAR-1) an, eine Überlagerung besteht allerdings nicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planungsregion Detmold durch ein dichtmaschiges Netz von Wanderwegen geprägt ist. Ein Ausschluss von Windenergiebereichen entlang dieser Wege kann auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht begründet werden. Selbst überregional bedeutsame Wanderwege wie der Fernwanderweg E 1, der über die Kammlage von Teutoburger Wald und Eggegebirge führt, sind im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

Zu 5.:

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umweltprüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Für die Identifizierung neuer Fläche (2. Schritt) sind Wasserschutzgebietszonen I-II als Ausschlusskriterium festgelegt worden.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine bestehende kommunale Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind sieben Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Insofern entspricht die Übernahme dieser Fläche dem Planungskonzept.

Unbeschadet der Festlegung der Fläche als Windenergiebereich ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBL NRW. S. 671) stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Zu 6.:

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der

	Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.
1033485	
Inhalt Als Verband [anonymisiert] möchten wir Anregungen und Anmerkungen zur Offenlegung des Regionalplans OWL – Teilplan Wind der Bezirksregierung Detmold für den Bereich der Kommunen Horn-Bad Meinberg und Schlangen geben, mit der Bitte diese Informationen bei der finalen Abstimmung zu berücksichtigen. In der Gemeinde Horn-Bad Meinberg sind in den letzten Jahren zahlreiche Windkraftanlagen entstanden. Diese belasten inzwischen z.B. durch ihre Lärmimmissionen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Bürger, eine mögliche Weiterentwicklung der Ortschaften und den Tourismus werden massiv gestört.. Auch wird die Tatsache hier ignoriert, dass der angestrebte prozentuale Anteil der Landesflächen nach Maßgabe des WindGB auf Kreis- und Kommunalebene in unserer Region längst erreicht ist. Es ist zu befürchten, dass die Böden durch Mikroplastik der Windradflügel stark belastet werden, was den Wert der Grundstücke und landwirtschaftliche Erträge erheblich mindert. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll eigentlich stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. In den Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Schlangen kann bereits jetzt in windstarken Perioden der erzeugte Strom nicht mehr abgeführt werden und ein weiterer Ausbau würde dieses Problem noch verstärken. Sonne und Windstromkapazität haben in Deutschland bereits 164,7 GW erreicht. Das heißt, Deutschland hat bereits die doppelte Stromkapazität erreicht, die es eigentlich bräuchte, wenn der Strom aus konventionellen Kraftwerken kommen würde. Wir leisten uns hier in OWL eine Energieerzeugung mit erheblichen Unsicherheiten in der Dauerlastversorgung, denn Energiespeicher fehlen. Der nutzbare Wind weht in unserer Region wie auch den restlichen Bundesländern am Land mit nur ca. 2500 Stunden im Jahr. Das entspricht nur etwa 1/4 bis 1/3 einer möglichen Jahresleistung. Schattenkraftwerke, die Windflauten überbrücken könnten, sind ungenügend vorhanden, weder in der Planung oder im Bau.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Bei der These, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächen zumindest zu einem ganz erheblichen Teil offensichtlich nicht mit Windenergieanlagen aktueller Größenordnung bebaubar und somit nicht effizient nutzbar seien, da auf ihnen zeitgemäße Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern die Mindestabstände von 500 Metern zur vorhandenen Einzelwohnbebauung im Außenbereich nach § 249 Abs. 10 BauGB nicht einhalten könnten, handelt es sich um die auf rein wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Annahme, dass mit der voraussichtlichen Eignung von Flächenausweisungen hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windanlagen gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land ausschließlich die Errichtung moderner Windenergieanlagen dieser Größenordnung gemeint sein können. Diese stützt sich vorwiegend auf die Behauptung, dass in absehbarer Zeit lediglich nur noch solche Anlagen erhältlich seien bzw. wirtschaftlich betrieben werden könnten. Sie geht damit von der unbelegten Vermutung aus, dass eine erhebliche Anzahl der planerischen Festsetzungen ex nunc wegen Vollzugsunfähigkeit oder mehr noch ex tunc wegen Funktionslosigkeit unwirksam sein werden, weil sich die zugelassene Nutzung als unwirtschaftlich erweisen werde. Allerdings werden keine Nachweise erbracht, mit denen diese Annahmen belastbar belegt werden könnten. Sie entsprechen auch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten. Denn zum aktuellen Stand der Technik konnte auf der Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführten Erkundung der Marktsituation unter den gängigen Anbietern für WEA die Erkenntnis gewonnen werden, dass weiterhin nicht nur bedarfsgerechte Anlagen in einer Größenordnung zwischen 100 und 250 m erhältlich sind, sondern, dass auch kleinere Anlagen durchaus noch marktüblich sind. Die Errichtung von größtmöglichen Anlagen ist insoweit nicht alternativlos, vielmehr richtet sich das Angebot auf den Standort aus und nicht der Standort auf das Angebot.

Daraus ergibt sich ein erhebliches Überangebot an Energie in windreichen Zeiten, sodass weitere WIA jetzt schon überflüssig sind. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob diese Kraftwerke bei einer Auslastung von 1/3 bis 3/4 jemals kostendeckend betrieben werden können. Die Kosten sind daher den Produktionskosten durch Windenergie aufzuschlagen. Die verteuerten Stromkosten sind vom Stromkunden und der Industrie zu zahlen. Ein weiterer ungebremster Ausbau der konfliktreichen Windenergie in unserer Region wird unsere heimischen Industrie schaden und Arbeitsplätze an anderer Stelle kosten. Deshalb schlägt [anonymisiert] als Steuerung ein Verbot von WIA im Wald und auf den Kammlagen des Teutoburger Waldes und dem Eggegebirges vor. Darüber hinaus sollte ein weiterer Ausbau oder Repowering von WIA erst zu genehmigen sein, wenn genug Schattenkraftwerke und Speicherkapazitäten vorhanden sind. Die Kosten und Unterhaltung der Schattenkraftwerke und weitere Anlagen sind dabei von Windindustrie aufzubringen.

In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Hier im Kreis sind diese mehr als 1 %, welche bereits bei weitem erreicht sind. Nach unserer Einschätzung sind in dem Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Schlangen bereits 2% erreicht. Damit sind weitere WIA in diesen Gemeinden auch ohne ausgewiesene WE-Zonen nicht mehr zu privilegieren. Offizielle Zahlen können hier leider nicht angegeben werden, da diese vom Land NRW bis Mai 2024 veröffentlicht werden sollten, was bis dato nicht geschehen ist. Sofern diese Zahlen offiziell erreicht sind, werden neue Windkraftanlagen in Horn-Bad Meinberg, Detmold und Schlangen obsolet.

Daher werden von den gängigen Anbietern auch weiterhin über standortspezifische Anpassungsmöglichkeiten hinaus neben kleinen Anlagen bis etwa 3 MW und sehr hohen Anlagen mit bis zu 7,2 MW auch solche mit mindestens 5,5 MW und lediglich einer Größe von bis zu 200 m angeboten und errichtet. Diese Ausführungen decken sich auch mit den in den vergangenen Jahren in der Planungsregion genehmigten Windenergieanlagen. Erkennbar ist darüber hinaus, dass die Marktentwicklung sich nicht nur nach technischen, sondern auch nach rechtlichen Möglichkeiten richtet, d.h., wenn auf vielen Flächen Windenergieanlagen bis 200 m noch nachgefragt werden, dann werden diese auch erhältlich bleiben.

Solche Anlagen können auch hinreichend wirtschaftlich betrieben werden, da die Windhöffigkeit mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ≥ 6 m/s in 150 m Höhe für OWL nahezu flächendeckend als gesichert gilt.

Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientieren sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter, sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände.

Im Übrigen wird die Einschätzung, dass die dargestellten Flächen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nicht erlauben werden, nicht geteilt.

Dass Projektierer schon aus ökonomischem Interesse zunächst Flächen bevorzugen, die leicht nutzbar gemacht und ohne Erfordernis einer Anpassung der eigenen Planung an den jeweiligen Standort mit möglichst großen Anlagen bebaut werden können, schließt nicht aus, dass die vermeintlich weniger begehrten Flächen nicht ebenfalls adäquat erschlossen und effizient genutzt werden können.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche

berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen.

Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Gemäß dem Grundsatz E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) soll eine erhöhte Nutzung des Repowerings angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann. Gem. § 3 Abs. 1 ROG handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der Raumordnung, die auf der nachfolgenden Planungsebene, also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, durch Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der Möglichkeiten des Repowerings kann im Regionalplan nicht festgelegt werden. Dies liegt ausdrücklich nicht in der Regelungskompetenz des Regionalplans.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den

Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023.

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum.

Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge, haben eine große Bedeutung für die Naherholung. Nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw.

Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege, oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet, oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen.

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen würde. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet.

Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In

diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwickler für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet.

Die Anregung, die Kammlagen der Mittelgebirge für die Nutzung der Windenergie auszuschließen, war bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans OWL vorgetragen worden.

Der Anregung ist nicht gefolgt worden. Als Begründung war auf die erhebliche Rechtsunsicherheit beim Versuch einer gerichtsfesten, inhaltlich belastbaren Definition des Begriffes "Kammlage" und ihrer räumlichen Abgrenzung i.V.m. der planerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie hingewiesen worden. Diese führt in der Konsequenz zum Verzicht auf eine "Neuaufgabe" des Ziels 6 aus dem seinerzeit existierenden Regionalplan "Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie".

Es ist unstrittig, dass die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge markante Landschaftsstrukturen darstellen. In Teilbereichen (z.B. Teutoburger Wald-Sennelandschaft) bilden die Mittelgebirgslagen klar erkennbare naturräumliche Abgrenzungen. In anderen Teilabschnitten gliedern sich die aufgeführten Höhenlagen in verschiedene +/- parallel verlaufende Kammzüge. Im Bereich der Kreise Paderborn und Höxter sind z.B. den Kammlagen weitere Höhenzüge vorgelagert, wie beispielsweise die Paderborner Hochfläche.

Des Weiteren sind die technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie im Jahr 2000 war die Festlegung eines entsprechenden Ziels aufgrund der durchschnittlichen Höhe der WEA begründbar. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m, die im vorgelagerten Bereich der genannten Mittelgebirgslagen errichtet worden sind, haben diese optisch kaum überformt.

Bei einer aktuell angenommen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m stellt sich der Sachverhalt anders dar.

Selbst, wenn die Höhenlagen als Standort freigehalten werden, werden die Mittelgebirgslagen durch Anlagen, die im vorgelagerten Bereich errichtet werden, visuell deutlich überformt.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse werden die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge, fast durchgängig forstwirtschaftlich genutzt und sind entsprechend im Regionalplan OWL als Waldbereiche festgelegt. Des Weiteren sind sie aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund in sehr großen Teilen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Nach dem Plankonzept werden beide Kategorien nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen.

Nach Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) und F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings nur zulässig, wenn sich der Altstandort bereits im Waldbereich bzw. BSN befindet. Eine kommunale Positivplanung ist in BSN unzulässig, in Waldbereiche gem. Ziel F 22 nur möglich, wenn es sich um Nadelwald außerhalb von bestimmten Schutzgebietstypen handelt.

Der Netzausbau betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zusätzlich erfolgt hinsichtlich des Netzausbau folgender Hinweis:

Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%.

Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Auf die Planungsregion Detmold entfallen mindestens 13.888 ha.

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender

	Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen. Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.
1033584	
Inhalt 766.0031/23/1.6.2 (BT-60) BT-60: Stadt Barntrup, Gemarkung Barntrup, Flur 1, Flurstück 164; 766.0032/23/1.6.2 (BT-61) BT-61: Stadt Barntrup, Gemarkung Sonneborn, Flur 8, Flurstück 15; 766.0033/23/1.6.2 (BT-62) BT-62: Stadt Barntrup, Gemarkung Sonneborn, Flur 1, Flurstück 33 - für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen. Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen vehement ab. Wenn ich von meinem Grundstück Richtung Westen blicke, schaue ich über Häuser und landwirtschaftliche Flächen hinweg in eine reine Natur. Eingefügt in dieses Bild ist ein Naturschutzgebiet mit Biotopen und natürlich unser Kulturdenkmal, der Windmühlenstumpf. Der Windmühlenstumpf hat eine geschichtsträchtige Vergangenheit und ist nicht nur für mich und meine Familie, sondern für alle Bewohner von Sonneborn, Barntrup und Alverdissen ein Bauwerk mit hoher Identifikation. Es lädt jederzeit zu einem Abstecher ein. Nach dem Besteigen des Windmühlenstumpfes ist der Teutoburger Wald gut zu sehen. Bei klarer Sicht kann man sogar das Hermannsdenkmal, den Bielstein sowie den Kötterberg erkennen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage werden die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft, sodass die genannten Belange damit Berücksichtigung finden. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_BAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden

Durch zwei der drei Anlagen ist dieses Bild dauerhaft gestört. Von unserem Haus habe ich einen ungestörten Blick auf den Eilenberg, d. h. Windenergieanlagen sind in voller Größe zu sehen. So werde ich durch eine permanente Geräuschkulisse und den Schattenwurf bei untergehender Sonne leiden müssen (siehe Bild 1). Ich wohne mit Absicht in einem Dorf, das mir die nötige Ruhe, auch von einem stressigen Berufsleben, vermitteln soll. Das sehe ich arg gefährdet.

[Abb.1].

Ebenso betroffen bin ich von den bereits genehmigten Windenergieanlagen BT-54 und BT-55 auf dem Elkenberg (Tappen). Die Genehmigung erfolgte ohne Offenlegung für die Anwohner. Auch diese Windenergieanlagen werde ich mit Blickrichtung Süden in voller Ausdehnung sehen und ertragen müssen

[Abb.2].

Wie ich einem Zeitungartikel der Deister- und Weserzeitung (DEWEZET) vom 5. Juli 2024 entnehmen muss, werden östlich von Sonneborn knapp hinter der Grenze zum niedersächsischen Griefem (Flecken Aerzen) ebenfalls Windenergieanlagen geplant (siehe Zeitungsartikel unten).

[Abb.3]

Zusammen mit den 7 Windenergieanlagen, die sich nördlich von Sonneborn befinden, wird Sonneborn von allen Himmelsrichtungen von Windenergieanlagen umzingelt sein.

Ich halte das nicht für tragbar und das entspricht sicherlich nicht der Rechtsprechung.

Anhänge

im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.



Bild 1: Blicke aus dem Wohnzimmerfenster Richtung Westen auf den Eilenberg



Bild 2: Blick aus Esszimmerfenster Richtung Süden auf den Eilenberg

einfordern, das Areal durch die Aufnahme weiterer Gebiete (auf denen diese Dritte bereits Windkraftanlagen betreiben oder planen) zu erweitern bzw. die Kulisse damit zu arrondieren. Diese Flächen befinden sich z.T. genau zwischen den von uns verfolgten Standorten.

Ferner ist uns nicht ersichtlich, weshalb Waldbereiche entgegen der politischen Zielsetzung und Willensbildung ausgeschlossen werden. Dies stellt aus unserer Sicht einen gravierenden (Planungs-) Fehler dar und führt zu einer sachlich nicht begründbaren, mithin auch rechtlich nicht haltbaren Kriterienauswahl (bzw. in der Folge: einer "falsch gewichteten" Flächenausweisung).

Die hier ins Auge gefassten Standorte befinden sich nicht nur einem bereits für die Windkraft genutzten Bereich, sondern sie sind auch sehr windhöfig und fördern die Zielsetzung der Energiewende folglich überdurchschnittlich nachhaltig. Gerade die Waldstandorte sind (nicht nur hier) konfliktarm; sowohl im Hinblick auf die Wohnbebauung- denn sie liegt in diesen Fällen oftmals spürbar weiter entfernt als bei Acker- resp. Offenlandstandorten (Vorteile bei der optischen Wirkung der Windkraftanlagen sowie Lärm und Schattenwurf) und auch die artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale sind bei Waldstandorten im Verhältnis wie auch regelmäßig geringer.

Bei den Standorten handelt es sich überdies im Schwerpunkt um reinen Nutzwald/ Nadelwald, der gleichsam durch Kalamitäten getroffen ist.

Das Einvernehmen der beiden betroffenen Kommunen wurde bereits in Aussicht gestellt, sodass diese Standorte explizit auch deren Willen entsprechen.

Planungsrechtliche Voranfragen sind bei der Genehmigungsbehörde bereits gestellt worden.

Im Bereich des Bauernkamps handelt es sich um die Standorte Gemarkung Schlangen, Flur 20, Flurstücke 3 und 6 sowie Gemarkung Veldrom, Flur 1 / Flurstück 2 sowie Flur 6 / Flurstück 12.

Im Bereich des "Leopoldstals" handelt es sich um die Standorte Gemarkung Horn, Flur 20, Flurstücke 129 und 157, Gemarkung Leopoldstal, Flur 5, Flurstücke 4, 25, 26, 27, 35 und 39.

Wir regen daher an, auch in diesen auf den beigefügten Kartenausschnitten markierten Bereichen ein entsprechendes Windkraftgebiet regionalplanerisch auszuweisen, welches die Standorte und deren Umfeld umfasst.

Anhänge

sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und

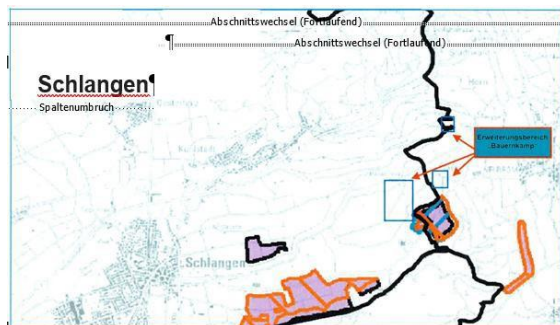


Abb. 1: Bereich "Bauernkamp"

Auszug aus dem aktuellen Regionalplanentwurf mit bisherigem Flächenmodell. Blau umrandet die Standortbereiche, deren Aufnahme als Windenergiebereich angeregt wird.

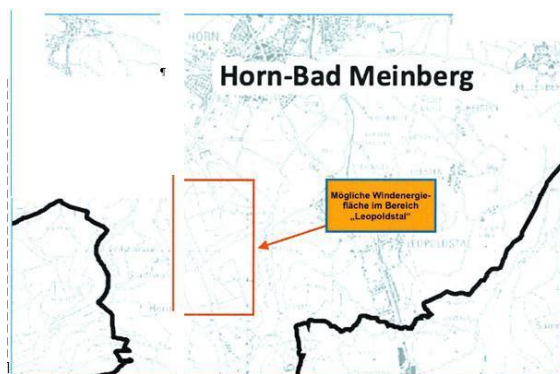


Abb. 2: Bereich "Leopoldstal"

Auszug aus dem aktuellen Regionalplanentwurf mit bisherigem Flächenmodell. Rot umrandet die Standortbereiche, deren Aufnahme als Windenergiebereich angeregt wird.

festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme

begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die

	Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1033910	
Inhalt Hiermit nehmen wir im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie Ostwestfalen-Lippe (OWL) bereits frühzeitig Stellung zur prospektiven Flächenkulisse und schlagen vor, die nachfolgend näher beschriebene Potenzialfläche Lügde als Windenergiegebiet aufzunehmen: 1. Sachstand: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser erfolgte noch ohne Umweltprüfung. Die im Aufstellungsbeschluss festgelegte Flächenkulisse berücksichtigte bereits eine Vielzahl von raumordnerischen und fachlichen Belangen. Nunmehr konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. Die Grundzüge der bisherigen Planung wurden dabei nicht verändert. In der Sitzung am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu

1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG beschlossen. Die Planunterlagen liegen öffentlich in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis 11. November 2024 aus. Die [anonymisiert] entwickelt seit 2023 in der in Anlage 1 dargestellten Potenzialfläche ein Windenergieprojekt und konnte die komplette Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden).

2. Potenzialfläche und Kapazität:

Das Projektgebiet befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Lügde im Landkreis Lippe in Nordrhein-Westfalen. Der Potenzialfläche liegt in der Gemarkung Lügde (Flur 2) in einem Waldgebiet westlich der Stadt Lügde. Nördlich verläuft die Landstraße L946. Diese Fläche umfasst rund 37 ha. Nordwestlich des Gebiets, ebenfalls in der Gemarkung Lügde (Flur 1), befindet sich eine potenzielle Erweiterungsfläche von ca. 15 ha. Die Flurstücke befinden sich größtenteils im Privatbesitz und sind zur forstwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Die Entfernung zur nächsten reinen Wohnbebauung gemäß Flächennutzungsplan beträgt jeweils min. 1.000 m. Gemäß Waldinformationen für NRW handelt es sich bei den Waldflächen um Kalamitätsflächen. Mit dem Erlass für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW vom 28. Dezember 2022, können Kalamitätsflächen (Wald-Ausfallflächen durch Sturm oder Baumkrankheiten) nun landesplanerisch regelmäßig für die Umsetzung von Windenergieprojekten genutzt werden. Nach umfangreicher Auswertung des Flächenpotenzials eignet sich der Standort unter der Einhaltung der gesetzlichen und planerischen Abstandskriterien besonders für die Nutzung zur Stromerzeugung durch Windenergie. Aufgrund dessen haben wir positive Gespräche mit den Flächeneigentümern geführt. Da wir die großen, zusammenhängenden Flächen bereits weitreichend sichern konnten, stünde der Windenergie hier substantiell Raum zur Verfügung. Die [anonymisiert] entwickelt in der gesamten Potenzialfläche seit 2023 ein Windparkvorhaben mit bis zu vier modernen Windenergieanlagen, die eine Nennleistung von voraussichtlich 6 Megawatt je WEA aufweisen. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz.

[Abb.1]

3. Begründung:

3.1 Planungsfortschritt

Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche in 2023 umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fortgeschrittene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss langfristiger Nutzungsverträge mit dem Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben,

entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher

die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung der Gebiets im Rahmen eigener, umfangreicher Potenzialflächenstudien und insbesondere im Lichte des Erlasses für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW vom 28. Dezember 2022, wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiete vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zu potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) indizieren.

Zudem steht die [anonymisiert] für das Projekt in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darstellt.

3.2 Eignung der Potenzialfläche:

Die Potenzialfläche (mit beiden Teilflächen) liefert günstige Voraussetzungen für die Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Flächen können zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet beitragen. Zudem verfügen die Gebiete über einen hohen Akzeptanzgrad für die Windenergienutzung unter den zugehörigen Grundstückseigentümern.

Fazit:

Die vorgestellte Potenzialfläche ist in ihren jeweils sehr günstigen Flächeneigenschaften grundsätzlich für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Aufgrund fortgeschrittener nutzungsrechtlicher Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substantiell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche bereits gegeben.

Auf Basis der vorangegangenen Darlegungen sieht die [anonymisiert] eine Berücksichtigung der vorgestellten Potenzialflächen in der Flächenkulisse des sachlichen Teilregionalplans für Windenergie OWL als begründet und als erforderlich an. Die [anonymisiert] schlägt daher die Ausweisung der vorgeschlagenen Potenzialfläche als Windenergiegebiet vor.

Anhänge

Flächeneigenschaften	Größe [ha]	Kapazität (Anzahl geplanter WEA)
Potenzialfläche	37	3
Erweiterungsfläche	15	1
Gesamt	52	4

Tabelle 1: Potenzialfläche im Gemeindegebiet der Stadt Lügde

Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1033939_009

Inhalt

5. WP Barntrup (LIP_BAR_2): Laut dem vorliegenden Plankonzept wurde hier fälschlicherweise ein Puffer zu dem Abbaugbiet des Steinbruchs im Westen der Fläche angenommen. Die Abtrennung der Regionalplanfläche durch die Saalbergstraße (Landwirtschaftlich genutzte Straße, Anlieger frei) wirft Fragen der Nachvollziehbarkeit auf. Ebenso die Abgrenzung und Pufferung rund um die Bestandsanlage WEA01. Der angrenzende Waldbereich weist in Teilen Kalamitätsflächen auf, was bei der weiteren Betrachtung berücksichtigt werden sollte. Abwägungsfehlerhaft ist auch hier, dass ausgewiesene Teilgebiete innerhalb der Flächenkulisse nicht richtig beplanbar sind, da die Abstände zur Außenbereichsbebauung kleiner 400m gewählt sind. Sie können deshalb bei der Flächenzielberechnung auch nicht berücksichtigt werden. Die Flächenkulisse sollte entsprechend der alten FNP Zone nach Süden hin vergrößert werden, hier wurden ein Puffer von >160 m Puffer zum angrenzenden NSG angenommen, welcher schon als solcher nicht begründbar, jedenfalls aber deutlich zu groß geraten ist. [Abb. 6].

Anhänge

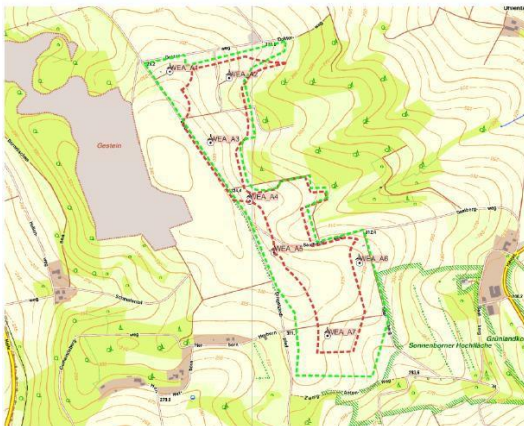


Abbildung 1: Flächenkulisse Barntrup

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden

sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die

Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich bei der genannten Fläche bereits um eine kommunale Fläche für die Windenergie handelt, auf der die Windenergie gem. § 35 Abs.1 BauGB privilegiert zulässig ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur

	Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.4. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt) und 2.2.5 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Abgrabung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.
1033939_010	
Inhalt 6. WP Lügde (LIP_LUE_2): Die Fläche LIP_LUE_2 war in dem ersten Entwurf	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.

einigermaßen angemessen groß ausgewiesen (rot). In dem aktuellen Entwurf wurde die Fläche stark beschnitten (grün). Für uns ist nicht nachvollziehbar, woher diese Abweichungen kommen. Da keine entgegenstehenden Schutzgüter gefunden werden konnten, bleibt nur der Artenschutz. Generell ist zum neuen Artenschutzrecht zu bemerken, dass sich damit kein flächiger Pauschalausschluss von Windgebieten rechtfertigen lässt. Vermutliche oder tatsächliche artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich regelmäßig auf der Ebene betriebsbezogener (Vermeidungs-) Maßnahmen entschärfen. Unbeschadet dessen bleibt festzuhalten, dass unsere Kartierungen ohnehin keine unüberwindbaren Hürden beim Artenschutz identifiziert haben. Hier sollte die Flächenkulisse überprüft und wieder nach Osten erweitert werden. [Abb. 7].

Anhänge

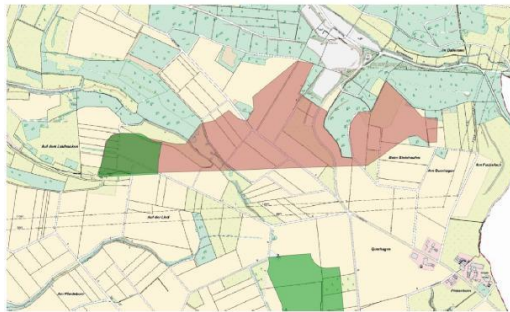


Abbildung 7: Flächenkulisse Lügde LIP_LUE_2

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und

festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme

begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die

	Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt werden und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033939_011	
Inhalt 7. WP Extertal (LIP_EXT_4): Die Fläche LIP_EXT_4 übernimmt der Regionalplan z.T. aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal. Die übernommene Fläche ist allerdings nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht falsch. Zeichnerisch wurden scheinbar willkürlich Abstände zur Wohnbebauung gewählt oder nicht. Auch die Abstände zu Verbundflächen sind nicht nachvollziehbar. In Abbildung 8 sind die Flächen dargestellt. Z.T. werden 400m zur Wohnbebauung nicht eingehalten, sodass diese Flächen für die Windenergie nicht nutzbar sind und bei der Frage, ob die Flächenbeitragsziele durch die Planung erreicht werden, nicht berücksichtigt werden können (s.o). Zum anderen wird der wesentliche und beste Teil mit dem größten Abstand zur Wohnbebauung, sowie Abstand zu Verbundflächen ist nicht ausgewiesen. [Abb. 8]. Im Plankonzept steht, dass es einen Vorsorgeabstand zu Verbundflächen gibt, hiervon im Einzelfall jedoch abgewichen werden kann. Wie in der Abbildung zu sehen, ist die Gemeinde Extertal bei der SUP davon abgewichen und hat sogar Verbundflächen ausgewiesen. Dieser Sachstand kann im R-Plan nicht unberücksichtigt bleiben, sodass er in die Regionalplanung übernommen werden muss und auf einen Vorsorgeabstand verzichtet werden muss. In Abbildung 9 ist in Rot die potentielle R-Plan Fläche dargestellt. Die Fläche vergrößert sich von 6,4 auf 16,7 ha. [Abb. 9].	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888

Anhänge

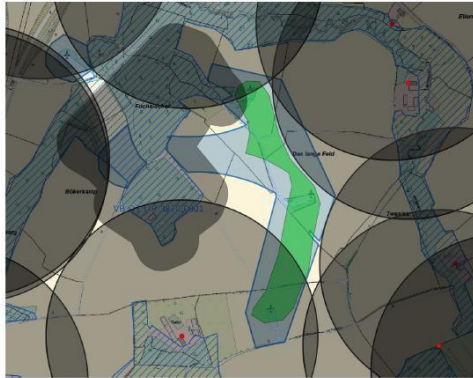


Abbildung 8: Grün aktueller R-Plan Entwurf, Blau WWZ des FNPs der Gemeinde. 400m Abstand Wohnbebauung (schwarz), 75 m Abstand Verbundflächen



Abbildung 9: Grün: aktueller R-Plan Entwurf, rot: angepasster R-Plan

ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des

Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen

zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

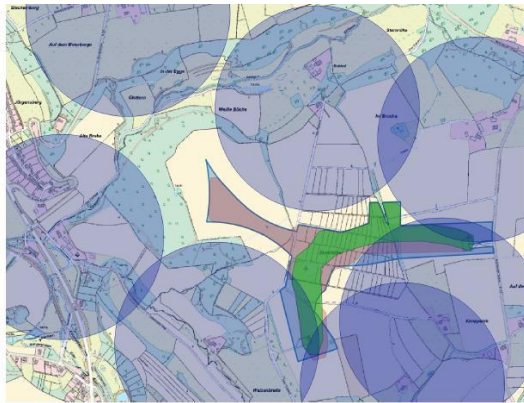
Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als

	Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033939_012	
Inhalt 8. WP Extertal (LIP_EXT_3): Die Fläche LIP_EXT_3 übernimmt der Regionalplan z. T. aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal. Die übernommene Fläche ist allerdings nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht klar falsch! Zeichnerisch wurden scheinbar willkürlich Abstände zur Wohnbebauung gewählt oder nicht. In Abbildung 10 sind die Flächen dargestellt. Z.T. werden 400 m zur Wohnbebauung nicht eingehalten, sodass diese Flächen für die Windenergie nicht nutzbar sind (s.o.). Zum anderen wird der wesentliche und beste Teil mit dem größten Abstand zur Wohnbebauung, sowie Abständen zu Verbundflächen nicht ausgewiesen. Es ist nicht erkennbar, ob der westliche Teil auf Grund eines Abstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang oder auf Grund artenschutzrechtlicher Aspekte weggefallen ist. Bei Bestandsflächen ist in jedem Fall ein anderer Abstand als 1.000 m zu Siedlungsgebieten anzusetzen. Außerdem sind keine unüberwindbaren Artenschutzbelange betroffen, da das neue Artenschutzrecht den pauschalen, flächenhaften Ausschluss der Windenergienutzung gar nicht ermöglicht, die Artenschutzbelange vielmehr durch betriebsbezogene Vermeidungsmaßnahmen hinreichend Beachtung finden können. [Abb. 10]. Eine Fläche der WVZ der Gemeinde Extertal, welche gleichwertig zu der ausgewiesenen Fläche LIP_EXT_7 ist, wurde nicht ausgewiesen, obwohl die EXT7, EXT3 und die auszuweisende Fläche in einem räumlichen Zusammenhang stehen und aus unserer Sicht als gemeinsame Fläche zu betrachten sind.[Abb. 11]. Anhänge	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und



kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die

getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt werden und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen

	Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033939_013	
Inhalt 9. WP Extertal (LIP_EXT_1): Die Fläche LIP_EXT_1 übernimmt der Regionalplan z.T. aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal. Die übernommene Fläche ist allerdings nicht nachvollziehbar. Wenn die Abstandskriterien angelegt werden, ergibt sich ein nicht unerheblich anderer Planungsraum. Zeichnerisch wurden scheinbar unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung gewählt. 450 m ist das Maß, welches den gewählten Abstand am besten trifft. Die Fläche müsste damit in konsequenter Anwendung der selbst gewählten Kriterien auch auf das Gebiet der Stadt Barntrop ragen. Es ist völlig unklar, warum die Gemeindegrenze als Grenze der Windfläche gewählt wurde. Durch Kartierungen in dem Bereich können Artenschutzbelange ausgeschlossen werden. Gerade die Regionalplanung sollte solche interkommunale Flächen fördern und ermöglichen – sofern kein inhaltliches Planungskriterium dem entgegensteht. Daher wir gebeten, das Plangebiet, wie im ersten Entwurf, auf den Bereich der Stadt Barntrop auszudehnen. Die Einschränkungen Richtung Norden lassen sich mangels hinreichender Begründung nur vermuten, als durch den Artenschutz bedingt. Wäre das so, schlosse das, s. o., die Berücksichtigung der Flächen eben nicht aus. [Abb. 12]. Anhänge	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet,

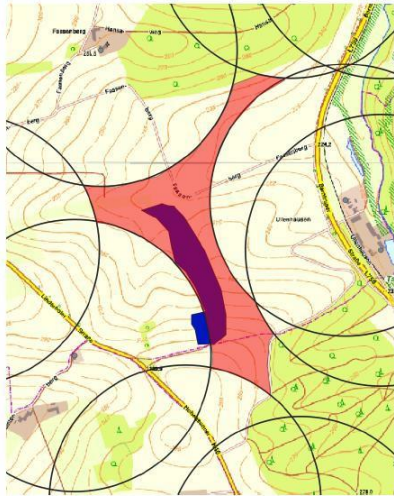


Abbildung 12: Schwarz: Abstände 450m von Wohnbebauung, Blau: aktueller Entwurf R-Plan), Rot: Gebiet des R-Plans nach einheitlichen Kriterien

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht

abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden

gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

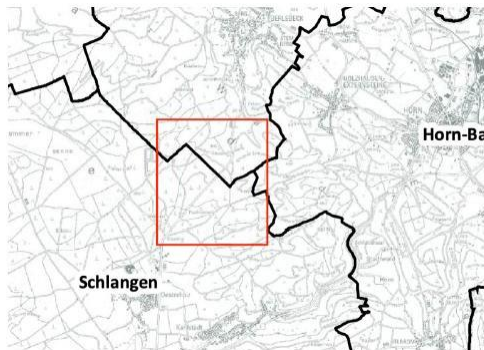
Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten

	Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1033939_014	
Inhalt 10. WP Gauseköte: Schließlich plant die Mandantin die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Städte Horn-Bad Meinberg, Detmold und der Gemeinde Schlangen im Bereich eines Waldgebiets an der „Gauseköte“. Hier scheitert die Verwirklichung des Vorhabens vollständig daran, dass der Plangeber im Entwurf auf die Ausweisung von Windvorranggebieten in Waldgebieten verzichtet und diese im 2. Planungsschritt als „Ausschlussflächen“ (Seite 32 ff) behandelt hat. Das ist abwägungsfehlerhaft, weil es sowohl landesplanerischen Zielen als auch der politischen Zielsetzung und Willensbildung zuwiderläuft. Zur weiteren Begründung wird insoweit auf die Ausführungen unter III. Bezug genommen. Bezogen auf die von der Mandantin geplanten Standorte sei darauf hingewiesen, dass diese sehr windhöflich sind und die Zielsetzung der Energiewende folglich überdurchschnittlich und nachhaltig fördern. Gerade die Waldstandorte sind (nicht nur hier) konfliktarm; sowohl im Hinblick auf die Wohnbebauung – denn sie liegt spürbar weiter entfernt als bei Acker- resp. Offenlandstandorten (Vorteile bei der optischen Wirkung der Windkraftanlagen sowie Lärm und Schattenwurf) – als auch mit Blick auf artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale sind diese bei Waldstandorten verhältnismäßig geringer, wie auch die für das hiesige Vorhaben durchgeführten Untersuchungen gezeigt haben. Bei den geplanten Standorten Gemarkung Oesterholz, Flur 7, Flurstücke 57, 62, 63, 64, 65, 67, 75, 79, 80, 82, 83, 84, Gemarkung Holzhausen-Externsteine, Flur 7, Flurstücke 8, 11, 12, Gemarkung Berlebeck, Flur 7, Flurstücke 38, 46, 47, 48, 50, 51 die im unten abgebildeten Kartenausschnitt rot dargestellt werden, [Abb. 13], handelt es sich überdies im Schwerpunkt um reinen Nutzwald / Nadelwald, der gleichsam durch Kalamitäten getroffen ist. Unverständlich bleibt der Flächenausschluss auch deshalb, weil zumindest die betroffenen Gemeinde Schlangen und Detmold ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt haben. Wir regen daher an, auch in diesen Bereichen ein entsprechendes Windkraftgebiet regionalplanerisch auszuweisen, welches die Standorte und deren Umfeld umfasst. Zusammenfassend beantragen wir hiermit, die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter a.) Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Vorrangflächen für die vorgenannten Windparks Nr. 1 bis 9 entsprechend den von der Mandantin unterbreiteten Vorschlägen und Anregungen b.) Ausweisung eines Vorrangbereiches für die Windenergie im Bereich der	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese

Gauseköte entsprechend den unter Nr. 10 unterbreiteten Vorschlägen und Anregungen der Mandantin.

Anhänge



den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z. B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

Zum Thema der Windenergienutzung in Waldbereichen weist die Regionalplanungsbehörde auf folgende Ausführungen hin:

Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023.

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt.

Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf.

Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und walddreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Walddreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum.

Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald, eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und des Biotopverbunds sowie als (Nah)Erholungsraum zu.

Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge, haben eine große Bedeutung für die Naherholung - nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet, oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen.

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen würde. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und auch mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW, wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet.

Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren sowie Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwickler für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs

befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird.

Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig.

Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

	Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.
1034144	
Inhalt Der Bebauung des Grundstücks Lemgo, Planquadrat 15 zwischen den Ortsteilen Matorf und Luhe wird hiermit widersprochen. Das Plangebiet wird nicht nur regelmäßig als Jagdhabitat des roten Milans genutzt, sondern ist auch nachgewiesenes Brutgebiet in unmittelbarer Nähe (kleiner 300 m) zur Planfläche. Daher sehen wir hier eine hohe Notwendigkeit, artenschutzrechtliche Belange stärker zu berücksichtigen. Aufgrund der dortigen Bodenstruktur mit hoher Wasserdurchlässigkeit, sehen wir zudem eine starke Gefährdung des Grundwassers	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Fläche entspricht dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Die Fläche ist als bestehende

bei der Trinkwassergewinnung in Matorf. In der Bauphase können Hydraulikflüssigkeiten, Öle oder Treibstoffe in den Boden gelangen. Mögliche Ölaustritte bei Störungen einer Windenergieanlage stellen eine nicht kalkulierende Gefährdung dar. Wir weisen darauf hin, dass schon geringe Mengen zu einer Verseuchung des Grundwassers und damit des Trinkwassers führen. Eine Planumsetzung ist abzulehnen.

kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden.

Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu.

Der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der kommunalen Windenergiebereiche bzw. der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL hätte eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte festgelegt werden müssten.

Des Weiteren sind keine raumordnerischen Konflikte erkennbar, welche für eine Verkleinerung oder den Entfall der Fläche sprechen.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023.

1034186_007

Inhalt

2. Stellungnahme zu einzelnen Windenergieflächen

2.1 Windenergiefläche LIP_BLO_10:

Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 20, begrüßen wir die

Abwägung

Abwägungsvorschlag

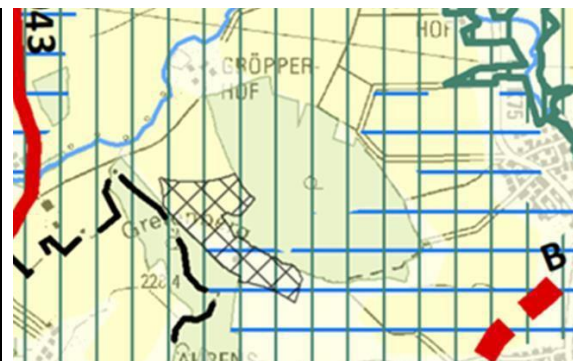
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Festlegung der Windenergiefläche LIP_BLO_10. Nachfolgend wird die Potenzialfläche dargestellt und die Gründe für ihre Eignung aufgeführt. [Abb.1] Die Fläche LIP_BLO_10 weist eine Größe von 13,96 Hektar auf und bietet Platz für zwei moderne Windenergieanlagen. Die Flurstücke konnten bereits nahezu vollständig für die Windenergienutzung gesichert werden, indem mit den Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen Verträge abgeschlossen wurden.

Bei der Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche im Rahmen der Änderungsverfahren, wurde bewusst nach konfliktarmen Räumen gesucht. In diesem Kontext wurde auch die Fläche LIP_BLO_10 identifiziert, die außerhalb jeglicher Tabubereiche liegt. Dies ist von großer Bedeutung, um mögliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzgebiete oder andere sensible Bereiche zu vermeiden. Ein Vorteil zugunsten der Fläche LIP_BLO_10 liegt in ihrer Gesamteinschätzung im Vergleich zu mehreren anderen potenziellen Windenergieflächen. Die Fläche wurde als gut wertet, was ihre Eignung und Potenzial für die Errichtung von Windenergieanlagen unterstreicht. Lediglich bei einem Kriterium ist eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten. Jedoch wird die Umweltauswirkung des Kriteriums, aufgrund seiner geringeren Gewichtung, schutzgutübergreifend als unbedenklich betrachtet. Durch eine geeignete Standortwahl der Windenergieanlagen wird die Inanspruchnahme sensibler und schutzwürdiger Bereiche verhindert und auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Dies gewährleistet einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und minimiert potenzielle negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna. Insgesamt ist die Fläche LIP_BLO_10 in Bezug auf die Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen also als geeignet zu betrachten. Bei einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 179 Meter Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in dieser Potenzialfläche möglich. Darüber hinaus zeigen sich die wesentlichen Eigentümer und Eigentümerinnen der betroffenen Flurstücke offen gegenüber der Windenergie und befürworten die Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens auf ihrer Fläche. Diese Unterstützung seitens der Eigentümer und Eigentümerinnen ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Entwicklung von Windenergieprojekten. Basierend auf all diesen positiven Faktoren möchten wir daher unsere volle Unterstützung für die Festlegung der Fläche LIP_BLO_10 als Windenergiefläche in der Regionalplanänderung aussprechen. Die Fläche erfüllt die notwendigen Kriterien und bietet ein großes Potenzial für die nachhaltige Energiegewinnung. Eine Umsetzung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche würde nicht nur im Einklang mit den Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen erfolgen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele leisten.

Anhänge



1034186_008

Inhalt

2.2 Windenergiefläche LIP_HOR_4:

Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 20, begrüßen wir die Festlegung der Windenergiefläche LIP_HOR_4. Nachfolgend wird die Potenzialfläche dargestellt und die Gründe für ihre Eignung aufgeführt. [Abb.2] ie Fläche LIP_HOR_4 mit einer Größe von 12,81 Hektar, konnte bereits zum Teil für die Windenergienutzung gesichert werden, indem Verträge abgeschlossen wurden. Diese stellen eine Realisierung von mindestens einer Windenergieanlage in Aussicht. Bei der Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche im Rahmen der Änderungsverfahren, wurde bewusst nach konfliktarmen Räumen gesucht. In diesem Kontext wurde auch die Windenergiefläche LIP_HOR_4 identifiziert, die außerhalb jeglicher Tabubereiche liegt. Dies ist von großer Bedeutung, um mögliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzgebiete oder andere sensible Bereiche zu vermeiden. Die Bewertung der Fläche fällt ähnlich positiv aus, wie die Bewertung der Windenergiefläche LIP_BLO_10 und ist damit ebenfalls besser bewertet als viele der anderen geprüften Flächen. Positiv zu bewerten ist zudem der Aspekt, dass sich in unmittelbarer Nähe die Prüffläche LIP_BLO_10 befindet, was eine gemeinsame Realisierung der Anlagen ermöglichen würde. Dies hätte verschiedene Vorteile. Dazu gehören eine gemeinsame Kabeltrassen-Führung sowie die Reduzierung der Gesamtbauzeit durch eine gemeinsame Bauphase. [Abb.3] Basierend auf all diesen positiven Faktoren möchte wir daher unsere volle Unterstützung für die Festlegung der Fläche LIP_HOR_4 als Windenergiefläche in der Regionalplanänderung aussprechen. Die Fläche erfüllt die notwendigen Kriterien und bietet ein großes Potenzial für die nachhaltige Energiegewinnung. Eine Umsetzung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche würde nicht nur im Einklang mit den Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen erfolgen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele leisten.

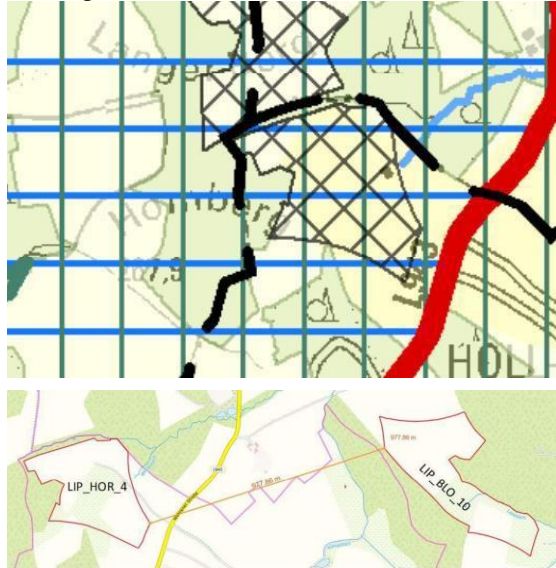
Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Anhänge



1034186_010

Inhalt

2.4 Windenergiefläche „Tevenhausen“:

Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 15, ist die von uns beplante Potenzialfläche Tevenhausen nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Potenzialfläche aus. [Abb.5] Die Projektfläche befindet sich in der Gemeinde Kalletal, nordwestlich der Ortschaft Tevenhausen und umfasst eine Größe von insgesamt 25,47 Hektar. Der geforderte Mindestabstand von 1.000 Metern zum Siedlungsbereich und 500 Metern zur Außenbereichsbebauung kann nahezu vollständig eingehalten werden. Lediglich im östlichen Teil gibt es leichte Unterschreitungen des Mindestabstands zum Siedlungsbereich. Diese Unterschreitungen sind durch eine entsprechende Positionierung der Anlagenstandorte aber vermeidbar. Insgesamt bietet die Fläche das Potenzial für bis zu drei moderne Windenergieanlagenstandorte sowie hervorragende Windgeschwindigkeiten von 7,30 m/s in 179 Metern. Folglich ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen sehr gut möglich. Ebenfalls vorteilhaft für die Nutzung der Windenergie ist die flache Topografie in der Projektfläche sowie die gute Anbindung an die bestehende Infrastruktur durch die nahegelegene

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888

Landesstraße L961. Bereits im Jahr 2021 wurde die Projektfläche in der Potenzialflächenanalyse der Gemeinde Kalletal als geeignete Fläche für die Windenergie identifiziert. In Hinblick auf die Belange des Natur- und Artenschutzes befinden sich angrenzend an der Projektfläche ein Naturschutz- sowie FFH-Gebiet, welches bei der Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden muss, allerdings nicht die Geeignetheit der Projektfläche insgesamt in Frage stellt. Unter den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen besteht eine hohe Akzeptanz und Wille die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Für die Um-setzung der Standorte sind bereits zahlreiche Flurstücke gesichert. Ein Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen wurde im Herbst dieses Jahres bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Mit einem positiven Bescheid wird Anfang des nächsten Jahres gerechnet. Daher appellieren wir an die Raumplanungsbehörde die Potenzialfläche „Tevenhausen“ als Windenergiebereich in die Regionalplanung aufzunehmen

Anhänge



festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des

Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen

zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als

	Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034186_011	
Inhalt 2.5 Windenergiefläche „Kalldorf“: Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 11, ist die von uns geplante Potenzialfläche Kalldorf nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Projektfläche aus. [Abb.6] Die Projektfläche befindet sich in der nördlich der Ortschaft Kalldorf in der Gemeinde Kalletal und bietet mit einer Gesamtgröße von 25,49 Hektar Platz für bis zu drei moderne Windenergieanlagen. Der Mindestabstand von 1.000 Metern zum Siedlungsbereich und 500 Meter zur Außenbereichsbebauung kann nahezu vollständig eingehalten werden. Lediglich im östlichen Teil gibt es leichte Unterschreitungen des Mindestabstands zum Siedlungsbereich, welche allerdings nicht den immissionsschutzrechtlich festgesetzten Vorsorgeabstand tangieren. Bei der vorliegende Projektfläche handelt es sich um ein Waldgebiet, vorrangig Nadelwald. Die Umsetzung von Windenergieanlagen in Waldgebieten bieten die Möglichkeit wertvolle Acker- und Grünlandflächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Zudem sind Windenergieanlagen in Wäldern weniger sichtbar und haben somit einen geringeren Einfluss auf das Landschaftsbild. Weitere Vorteile sind der natürliche Schallschirm und eine sinnvolle Nutzung von Kalamitätsflächen. Hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bereits umfassende Untersuchungen durchgeführt, welche entgegenstehende Aspekte ausschließen konnten. Besonders hervorzuheben sind zudem die besonders hohen Windgeschwindigkeiten von 7,50 m/s, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen gewährleistet werden kann. Für die Erschließung kann zudem die bereits vorhandene forstwirtschaftliche Infrastruktur innerhalb der Projektfläche ausgebaut und genutzt werden, sodass die Inanspruchnahme weiterer Flächen minimiert werden kann. Darüber hinaus sollten bei der Abwägung die privaten Belange gem. §7 Abs.2 ROG auch in den Raumordnungsplänen mitberücksichtigt werden. Bei den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen besteht eine hohe Akzeptanz und Wille die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Im hiesigen Fall wurden zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen und Zuwegung gesichert. Wir wollen uns an dieser Stelle auch für die Interessen der Eigentümer und Eigentümerinnen zur Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit der Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihren Flurstücken einsetzen. Mit den nachweislich bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten

Anhänge



Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf

die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

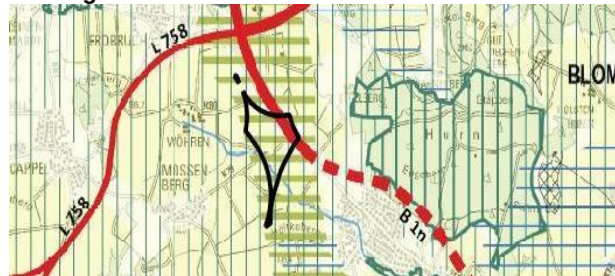
Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP

	NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034186_012	
Inhalt 2.6 Windenergiefläche Mossenberg-Wöhren: Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 20, ist die von uns geplante Potenzialfläche Mossenberg-Wöhren nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Projektfläche	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele

aus. Die dargestellte Projektfläche befindet sich zwischen den Ortschaften Mossenberg, Wöhren, Istrup und Großenmarpe im Gebiet der Stadt Blomberg. Die Fläche umfasst insgesamt 24,22 Hektar und bietet somit das Potenzial für die Realisierung von vier Windenergieanlagen. Der benötigte immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstand kann mit einem Abstand von 700 Metern zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen sowie mit 500 Meter zu der dortigen Außenbereichsbebauung vollständig eingehalten werden. [Abb.7] Als Gründe für die Geeignetheit der vorliegenden Projektfläche sind zum einen die örtlichen topographischen Gegebenheiten mit einer geringen Reliefenergie sowie zum anderen der direkte Anschluss an die Landestraße L712 anzuführen. Beides bieten gute Voraussetzung für eine unkomplizierte Anlieferung und Errichtung der Windenergieanlagen sodass größere Eingriffe in die Umwelt vermieden werden können. Darüber hinaus bietet die Projektfläche gute Windgeschwindigkeiten von 6,50 m/s in 179 Metern, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist. Entgegenstehende Natur- und Artenschutzrechtliche Belange oder Schutzgebiete sind innerhalb und im Umkreis der Fläche nicht ersichtlich. Weiterhin sind die Landeigentümer und Landeigentümerinnen innerhalb dieser Fläche bereits an einer Realisierung von Windenergieanlagen interessiert, sodass von einer grundlegenden Akzeptanz seitens der Bürger und Bürgerinnen ausgegangen werden kann. Mehrere Landeigentümer und Landeigentümerinnen haben bereits ihre Flächen für die Nutzung der Windenergie freigegeben.

Anhänge



(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin

niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

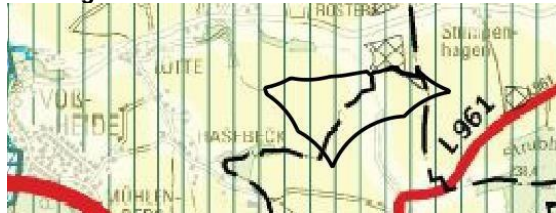
Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der

	Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034186_020	
Inhalt 2.14 Windenergiefläche LIP_LE_3_LIP_BLO_7 : Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) - Blatt 20 begrüßen wir die Festlegung der Windenergieflächen LIP_LE_3_LIP_BLO_7 und sprechen uns gleichzeitig für die Erweiterung der Fläche aus. Die Projektfläche LIP_LE_3_LIP_BLO_7 befindet sich in den Städten Blomberg, Lemgo sowie der Gemeinde Dörentrup, umfasst zunächst 4,35 Hektar und erreicht mit einer Erweiterung von 32,76 Hektar eine Gesamtgröße von 37,11 Hektar und bietet insgesamt Platz für bis zu vier moderne Windenergieanlagen. [Abb.15] Bei der Ermittlung potenzieller Flächen für Windenergie wurde gezielt nach konfliktarmen Räumen gesucht. In diesem Kontext wurde auch die Fläche LIP_LE_3_LIP_BLO_7 identifiziert. Die bisherige Planfläche von lediglich 4,35 Hektar führt zur Einschränkung hinsichtlich der in diesem Gebiet möglichen Anzahl an Windenergieanlagen. Durch die Erweiterung der Fläche bestünde somit die Möglichkeit der Errichtung von weiteren drei Anlagen mit der bereits genehmigten Windenergieanlage im Verbund. Der geforderte Mindestabstand von 1.000 Metern zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen und 500 Meter zu der dortigen Außenbereichsbebauung wird auch durch die Erweiterung vollständig eingehalten. Ferner wird mit der Erweiterung der Fläche dem allgemein geltenden planerischen Konzentrationsgebot Rechnung getragen. Durch die Hinzunahme dieses Erweiterungsgebiets bestehen bezüglich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinschränkungen keine zusätzlichen Betroffenheiten. Weiterhin bleiben sämtliche Schutzgebiete unberührt. Hinsichtlich der in der Potenzialfläche herrschenden Windgeschwindigkeiten von 6,70 m/s in 179 Meter Höhe ist ein	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen gut möglich. Auch die topographischen Gegebenheiten der Fläche bieten gute Voraussetzungen für eine windenergetische Nutzung. Darüber hinaus haben in dem genannten Gebiet bereits alle Eigentümer:innen seine/ihre Zustimmung für die windenergetische Nutzung seiner/ihrer Grundstücke erteilt, was eine deutliche Akzeptanz für die Entwicklung weiterer Windenergieanlagen signalisiert. Basierend auf diesen positiven Faktoren möchten wir daher unsere volle Unterstützung für Erweiterung der Fläche LIP_LE_3_LIP_BLO_7 als Windenergiefläche in der Regionalplanänderung aussprechen. Die Fläche bietet sehr großes Potenzial für die Windenergiegewinnung und erfüllt zudem alle notwendigen Kriterien.

Anhänge



Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen
Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen
aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend
angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Plankonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der

Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt werden und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen

	Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1034233_001	
Inhalt Für die Bürger von Barntrop und andere wird eine öffentliche Erörterung des Regionalplans beantragt. Alles andere ist eine beunruhigende Beschleunigung einer Entdemokratisierung, Entrechtlichung und fortschreitenden Intransparenz in einem bisher Rechtsstaat bezeichneten Staatsform. Vorwort: Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Einmal aus einer flächenbezogenen Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass weitere Flächen auf dem Gebiet von Barntrop weder zulässig noch zumutbar sind. Im Umweltbericht sind viele Beeinträchtigungen zum Nachteil der Gesundheit nicht oder unzureichend geprüft worden. Eine weitere über die bereits bisherige hohe Flächeninanspruchnahme kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich durch Überbeanspruchung der sozialen Belastung wie Ungleichbehandlung/ Diskriminierung der Bevölkerung. Die enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen, wie die flächenartig gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und sonstige Emissionen hat eine nicht mehr hinnehmbare Grenze überschritten und wird nicht untersucht geschweige denn abgewogen. Die Fürsorge- wie Vorsorgepflicht der Gemeinde, des Kreises wie der Bezirksregierung steht weiteren Windenergieanlagen entgegen. Das wird im 2.Teil fachlich erläutert. In einem zweiten Teil wird das Ergebnis im Licht der aktuellen Rechtsprechung, sowie der technischen wie faktischen Entwicklung der Windanlagen einerseits und andererseits der Systementwicklung im Lichte der zunehmend ineffizienten Stromproduktion wie fallende Wertigkeit des Windstroms, netztechnische Überlastungen und ihre Folgen, steigende Kostenineffizienz, behandelt, wie sie der Gesetzgeber außer Acht gelassen hat und zwingenden Entwicklungen, die dem Gesetzes-Ziel entgegenstehen. Teil 1: An den Kreis Lippe (Fachgebiet 680) wurden die nachfolgenden Ausführungen im Teil 1 bereits übermittelt. Diese werden wie folgt zusammengefasst: Zuletzt wurden Einwendungen vorgetragen zu den drei Windenergieanlagen BT-60: Stadt Barntrop, Gemarkung Barntrop, Flur 1, Flurstück [anonymisiert]: Stadt Barntrop, Gemarkung Sonneborn, [anonymisiert]: BT-62: Stadt Barntrop, Gemarkung Sonneborn, [anonymisiert]: Ihre Aktenzeichen: [anonymisiert]: (BT-60) [anonymisiert]: (BT-61) [anonymisiert]: (BT-62). Mit je 7,8 MW, ca. 250m hoch, Hersteller [anonymisiert]: aus China.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Zum Thema: Überdehnung der Flächenpflichten Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zum Thema: Festlegung von Windenergiebereichen Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der

Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: Gesundheitliche Belastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die

	unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden ID's verwiesen.
1034233_002	
Inhalt 1. Umzingelung: Anwohner des „Höhenstücksweg“ im Ortsteil Sonneborn würden mit der Genehmigung und dem anschließenden Bau dieser drei o. g. Windenergieanlagen umzingelt werden. Sämtliche schützenswerte Räume zahlreicher Häuser würden dann von Windrädern beeinträchtigt und drei Sichtachsen (u. a. die wichtigsten im Süden UND Westen) mit (sehr großen) Windrädern belastet sein. Z.B. beeinträchtigen die bereits bestehenden 8 !! Windräder auf dem Saalberg im Süden. (BT 01 – BT 08) Die geplanten Windräder BT 54 und BT 55 werden weitere Beeinträchtigungen gegenüberliegend mit sich bringen. Die Anlagen BT 60, BT 61 und BT 62 stellen für die betroffene Bevölkerung eine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung dar. Diese Anlagen würden einen Lückenschluss zu den genannten Anlagen auf der Westseite! darstellen, sodass sämtliche schützenswerte Räume in einem dann nicht mehr hinzunehmenden Maße beeinträchtigt würden. Durch die Anzahl, Standortwahl und auch durch die Dimensionierung der geplanten Anlagen werden die betroffenen Anwohner nicht nur umzingelt, sondern auch aufgrund der Topographie im Kontext des möglichen Baus der Anlagen bedroht. Hinweis: Sonneborn liegt in einem Tal. Die o. g. Windräder würden auf den jeweils höchsten Punkten erstellt werden. Gerade die im Westen zu den Anwohnern geplanten Anlagen stellen mit der Höhe von jeweils 247,5 Metern und der Tatsache, dass dort insgesamt drei Windenergieanlagen dieser Größe entstehen sollen die höchstmögliche Beeinträchtigung dar. Der Standort am Windmühlenstumpf ist der höchst gelegene westliche Punkt und genau an diesem höchsten Punkt sollen dann drei der größten momentan möglichen Anlagen errichtet werden (jeweils 247,50 Meter hoch). Der Bau der drei Windenergieanlagen würde zudem gegen die in diesem Jahr seitens der Bezirksregierung veröffentlichten „Umzingelungs – Regel“ verstoßen. Sollte die Genehmigung erteilt werden, so hätte ein Großteil des Ortes lediglich nur noch eine freie Sichtachse. Gem. der Aussagen der Bezirksregierung sollen aber mindestens zwei Sichtachsen für die Bürger bewahrt werden. Diese Planung mit den drei Windrädern im Westen würden den Betroffenen allerdings drei wesentlichen Sichtachsen nehmen, zu denen zahlreiche Immobilie mit den schützenswerten Bereichen wie Wohn- und Kinderzimmern sowie z.T. auch einer Terrasse ausgerichtet sind.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.
1034233_003	
Inhalt	Abwägung Abwägungsvorschlag

2. Denkmalschutz und Tourismus: Die drei Windräder würden in unmittelbarer Nähe eines historischen Denkmals, dem Windmühlenstumpf, gebaut werden. Dieses Denkmal hat nicht nur für den Ort Sonneborn eine sehr große und wichtige historische Bedeutung. Auch für die gesamte Stadt Bartrup und den Kreis Lippe stellt dieses Denkmal ein wichtiges kulturelles und touristisches Aushängeschild dar: Verweis auf die Homepage der Stadt Bartrup: <https://www.meinbartrup.de/verzeichnis/windmuehlenstumpf/>. Auch überregional wirbt die Stadt Bartrup mit diesem Denkmal: <https://www.teutoburgerwald.de/region/ausflugsziele/mein-ziel/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg>. Zudem stellt dieser Ort auch überregional für sehr viele eine große Bedeutung für Kultur und Tourismus dar: https://lipperland.de/?page_id=991 [https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_\(Bartrup\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Saalberg_(Bartrup)). U. a. Kindergärten und Schulen besuchen den Windmühlenstumpf und führen unter anderem Projekte bzgl. der dort anzufindenden Artenvielfalt sowie Erkundung der dort anzufindenden Biotope durch. (Hier schon einmal der Hinweis auf das beigefügte und untenstehend näher beschriebene Protokoll zu der 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klimaschutz und Umwelt. Hier geht der Kreis Lippe auf das Biotop ein und erwähnt aufgrund der Bedeutung der Flächen um den Windmühlenstumpf explizit die Beteiligung der Schulen und Kindergärten). Der Windmühlenstumpf ist für sehr viele Menschen ein touristisches Ziel, das auch über Wanderwege erreicht werden kann. Speziell Familien mit Kindern genießen dieses touristische Ziel und verweilen dort. So finden sich von diesen Familien zahlreiche Rezensionen, die beschreiben, was man an diesem Denkmal und touristischen Ziel so bemerkenswert findet. Sollten diese drei Windenergieanlagen in der Größe und an den Standorten entstehen, so würde der Windmühlenstumpf sicherlich nicht mehr zum Verweilen einladen. In allem sind sich die beschriebenen Personen, aber auch die Stadt Bartrup und die weiteren verlinkten Aussagen einig: Der unheimlich tolle Weitblick, die Ruhe sowie die Natur. s. Rezensionen auf : [Den Bedenken wird nicht entsprochen.](https://www.google.de/search?q=windm%C3%BChlenstumpf+bartrup&sca_esv=4d286f4f3872d725&sca_upv=1&source=hp&ei=tr2cZtWKDd3higPpYiagAw&iflsig=AL9hbdgAAAAAZpzLxhT8wCr_dPRqIKfPcrDGfKrnk0oW&gs_ssp=eJzj4tVP1zc0TDPNKC42qagwYLRNagwMU9KNE2zNEwzTzY0MDixTKosDRMSU1MMk5JMjJLTjVPSfKSKs_MS8k9vCcJzWvuKQ0tyBNISmxKKkqLQAAAqPG4c&oq=windm&gs_lp=Egdnd3Mtd2l6lgV3aW5kbSoCCAAYCxAuGIAEGMcBGK8BMgUQABiABDIIEAAyGAQYsQMYCxAuGIAEGMcBGK8BMg4QLhiABBiAxjHARivATIOEC4YgAQYxwEYjgUYrwEyCxAuGIAEGMcBGK8BMg4QLhiABBiHARiOBRivATILEAAyGAQYsQMYgwEyDhAuGIAEGMcBGI4FGK8BSJgVUABYIQZwAhgAKAEAmAFioAGWA6oBATW4AQHIAQD4AQGYAgWgArcDwgIKAEAAyGAQYQxiKBcICdHAAAGIAEGLEDGIMBGloFwglIREC4YgAQYsQMY0QMYgwEYxwHCAgUQLhiABMICDhAuGIAEGLEDGmBwglIREC4YgAQYsQMYgwEYxwEYrwHCAgQLhiABBiAxIDaCICCBauGIAEGLEDmAMAKgcDNC4xoAebOw&scient=gws-wiz. Alle diese Dinge würde man mit dem Plangebiet bzw. einer noch nicht erteilten Genehmigung dieser drei Windräder aufgrund der UNMITTELBAREN Nähe sowie auch aufgrund der Anzahl und Dimensionierung der Windräder zerstören. Der Windmühlenstumpf stünde dann im „Epizentrum“ dieser neuen Anlagen. (S. Gutachten zu Schall und Schattenwurf). Welch große Bedeutung dieses Denkmal auch für den Kreis Lippe darstellt, zeigt u. a. der Besuch von [anonymisiert] bei der 15. Sitzung des Ausschusses Bauen, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Bartrup am 09.11.2023. Hier stellt der Vertreter des Kreises heraus: Zitat aus dem Protokoll der</p>
</div>
<div data-bbox=)

Begründung

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke

Sitzung: „[anonymisiert] stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekt vor. Er erklärte, dass sich das Projekt „Grüne Infrastruktur“ des Kreises Lippe mit der Entwicklung der Flora und Fauna, dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft und der Förderung der Erholung des Menschen befasst. In einem Vorprojekt sind sieben Schwerpunkträume identifiziert worden, in denen nun konkrete Maßnahmen umgesetzt werden sollen. [anonymisiert] teilte mit, dass Barntrup das Glück hat, dabei zu sein. [anonymisiert] führte aus, dass im Vorfeld mit ihm abgeklärt werden müsste, welche Projekte zusammen erarbeitet werden sollten. Der Schwerpunktraum im Bereich Barntrup umfasst den Oberlauf der Bega und ihren Auenbereich. Ebenso könnten angedachte Maßnahmen sein, die kulturhistorische Bedeutung des Windmühlenstumpfes zu steigern“. Das Protokoll sollte bekannt sein oder kann ggfls. nachgereicht werden.

offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDr. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die

Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Die EU-Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine Initiative zur grünen Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten angeregt. Hinter dem Begriff grüne Infrastruktur steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre Leistungen – etwa intakte Auen als natürliche Hochwasservorsorge – ebenso wie "graue, also technische Infrastruktur" für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen z. B. durch Klimaregulation, Erholung und Erleben von Natur und Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. (<https://www.bfn.de/bundeskonzept-gruene-infrastruktur>; abgerufen am. 04.02.2025).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schließt die Entwicklung einer Landschaft im Sinne der Grünen Infrastruktur die Nutzung der Windenergie nicht aus, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall die Windenergiebereiche vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Aufgabe des Konzeptes der Grünen Infrastruktur ist es vielmehr den zwingend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien konzeptionell in die Landschaft zu integrieren.

Anlässlich der Regionalplanaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

	Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Als raumwirksame Einzelobjekte werden in der Planungsregion Detmold eine Vielzahl von Objekten wie Kirchen, Klöster, Burgen oder Gutshöfe eingestuft. Auch der genannte „Windmühlenstumpf“ ist als raumwirksames Einzelobjekt (unter der Kennung D 471) eingestuft. Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Die Entwicklung der Kulturlandschaft ist ein dynamischer Prozess, bei dem auch Windenergieanlagen zunehmend Teil der Kulturlandschaft werden. In der Gesamtabwägung überwiegen die genannten Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Grünen Infrastruktur und der Kulturlandschaft auch mit Blick auf § 2 EEG nicht den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie, sodass keine Flächenanpassung vorgenommen wird.
1034233_004	
Inhalt 3. Biotope und Artenvielfalt rund um die geplanten Anlagen herum: Rund um den Windmühlenstumpf herum gibt es eine enorme Artenvielfalt und dort sind nicht nur Rotmilane, Fledermäuse, Falken etc. zu erleben. Auch bei diesem Punkt verweise ich auf das o. g. Protokoll der 15. Sitzung des Ausschusses Bauen, Klimaschutz und Umwelt. Die wesentlichen Punkte, die der Kreis aufgezeigt hat, habe ich markiert. Darüber hinaus wurden eigens für den Windmühlenstumpf aktuell Fördermittel genehmigt, um diesen aufgrund seiner Bedeutung als Denkmal, aber auch als Biotop und grüne Lunge weiter aufzuwerten. Wie kann es sein, dass auf der einen Seite staatliche Gelder aufgrund der Bedeutung der Biotope im Plangebiet verteilt und auf der anderen Seite, diese Biotope durch die Gross-Windräder jedenfalls im Lichte lebensbedrohlicher schwindender Biodiversität (IPBES-Vertrag von Montreal 2022) zerstört werden sollen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen

sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Die BSN nehmen in der Planungsregion Detmold einen Flächenanteil von ca. 22 % ein.

Im vorliegenden Fall liegt der Windenergiebereich LIP_BAR_1 entsprechend des Plankonzeptes außerhalb von BSN bzw. der Biotopverbundstufe 1 ein. Der Standort des Denkmals selbst ist der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Überschlüssig überlagert der Bereich zur Hälfte Flächen der Biotopverbundstufe 2, der übrige Flächenanteil unterliegt keiner gesonderten Funktionszuweisung in Bezug auf den Biotopverbund.

In der Gesamtbetrachtung weist der genannten Windenergiebereiche LIP_BAR_1 eine allenfalls durchschnittliche Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Eine besondere Konfliktlage hat sich bei dem Windenergiebereiche LIP_BAR_1 nicht ergeben.

Die Belange des Artenschutzes sind damit - der Ebene der Regionalplanung entsprechend - umfänglich berücksichtigt worden. Die Streichung oder teilweise Rücknahme des Windenergiebereiches aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu Lasten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien lässt sich - auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG - nicht sachgerecht begründen.

	Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.
1034233_005	
Inhalt 4. Wanderwege: Direkt an den geplanten Anlagen entlang führt der beliebte „Zwerg Anton Weg“. Dieser ist wie unter Punkt 2 bereits erwähnt bei jungen Familien äußerst beliebt und ein wesentlicher Teil des Tourismuskonzepts der Stadt Barntrup. Bedeutung für die Stadt Barntrup: https://www.barntrup.de/Tourismus-Kultur-Freizeit/Wandern-in-der-Region.htm/Seiten/Zwerg-Anton-Wanderweg.html? Aber auch für die Ortsteile ist dieser Weg von Bedeutung: https://www.land-des-hermann.de/wp-content/uploads/Zwerg-Anton-Tour-Barntrup-Alverdissen.pdf. Weitere überregionale Beschreibungen als Wanderwege, die unmittelbar an den drei geplanten Windrädern vorbeiführen, finden Sie u. a. hier: https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/weg-der-blicke https://wanderregion-nordlippe.de/sehenswertes/blickpunkte/barntrup/windmuehlenstumpf-auf-dem-saalberg/Etc. etc. Auch die Kirche stellt die Bedeutung der Wege, an die direkt die Windenergieanlagen platziert werden sollen im Rahmen der Pilgerwege in Lippe heraus: https://www.pilgern-in-lippe.de/3044-0-38. Im Rahmen der Betrachtung dieses Antrags und des Plangebietes zur Genehmigung von drei Windenergieanlagen hat all dies bisher keine Berücksichtigung gefunden. Sollten diese Anlagen gebaut werden, würden aufgrund der Immissionen, Unfallgefahren aber auch durch Gefahren wie Eiswurf auf diese für die Stadt Barntrup und für die Kirche wichtigen Wanderwege sehr negative Einflüsse haben.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Auf der Internetseite von Teutoburger Wald Tourismus wird der Weg wie folgt beschrieben: „Die Zwerg Anton Tour befindet sich südlich von Alverdissen im Nordlippischen Bergland. Auf 11 km führt sie durch Feld und Wald mit schönen Landschaftspanoramen. Der Spazierweg hat einen sehr hohen Asphaltanteil und ist für Kinderwagen nur bedingt gut geeignet. Vom Startpunkt in Alverdissen geht es in Richtung Blomberg durch das Krähenholz. Am Windmühlenstumpf auf dem Saalberg kann man auf 330 Metern Höhe zum Köterberg, der Hohen Asch und dem Hermannsdenkmal gucken. Danach geht es eine Weile durch einen Buchenwald. Besonders schön ist der "Dornröschen-Weg", den man als alternativen Wegeverlauf in der Nähe von Herborn nehmen kann.“ (https://www.teutoburgerwald.de/natur/in-der-natur/tour/spazierweg-zwerg-anton-tour abgerufen am 04.02.20259 Der Wanderweg führt bereits aktuell entlang von bestehenden Windenergieanlagen, (Windenergiebereich LIP_BAR_2). Er grenzt an den neu geplanten Windenergiebereich (LIP_BAR-1) an, eine Überlagerung besteht allerdings nicht. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planungsregion Detmold durch ein dichtmaschiges Netz von Wanderwegen geprägt ist. Ein Ausschluss von Windenergiebereichen entlang dieser Wege kann auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht begründet werden. Selbst überregional bedeutsame Wanderwege wie der Fernwanderweg E 1, der über die Kammlage von Teutoburger Wald und Eggegebirge führt, sind im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden.
1034233_006	
Inhalt 5. Wasserschutzgebiet: Zwei der drei geplanten Windräder befinden sich im Wasserschutzgebiet 3 und an der Grenze zu Schutzgebiet der Kategorie 2. Die bisherigen 7 Anlagen befinden sich in der Wasserschutzzone 2. Die Wasser-	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung

SchutzVO steht dem Planungsgebiet wie den Windanlagen entgegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Gefahren für das Grundwasser aufgrund von sich über Jahrzehnte anreichernde Mikropartikeln & Ewigkeitschemikalien (s. Einwendungen weiter unten). Das gesamte Gebiet ist ein Landschaftsschutzgebiet, für deren Eingriff durch solche grosse Industrieanlagen es keinen rechtlichen Grund gibt, siehe nachfolgend Teil 2.

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.

Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen, die Zonen I und II werden als Ausschlussgebiete herangezogen.

Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Anlagen mit den wasserrechtlichen Schutzbestimmungen vereinbar sind.

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen. Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG

	erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen. Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet. Die Lage innerhalb der Wasserschutzgebietszone III sowie innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes begründet in der Abwägung auch mit Blick auf § 2 EEG 2023 nicht die geforderte Rücknahme des Windenergiebereiches.
1034233_007	
Inhalt 6. Disco - Effekt: Dieser ist zu unterbinden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
1034233_008	
Inhalt 7. Verhinderung von Entwicklungspotenzialen: Durch eine Genehmigung dieser Windräder würde man weitere Baulandentwicklungen in Barntrop und Sonneborn verhindern. In Barntrop auf östlicher Seite und in Sonneborn ganz extrem im Westen des Ortes, der einzigen Möglichkeit für den Ort, sich zukünftig noch zu entwickeln. Andere Optionen gibt es nicht. Die Planung führt zu einer destruktiven Einkesselung wirtschaftlicher Entwicklungspotentiale. Die möglichen Baugrundstücke an der Hauptstr. stehen nicht zur Verfügung und die daraufhin seitens der Stadt angedachten und stets kommunizierten und sogar vorbereiteten wohnlichen Entwicklungspotenziale im Dahlhau im Westen von Sonneborn würden verhindert werden.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Sowohl Barntrop als auch der Ortsteil Sonneborn haben aus Sicht der Regionalplanungsbehörde weiterhin die Möglichkeit, sich bedarfsgerecht siedlungsräumlich zu entwickeln. Die Windenergiebereiche, die die Ortsteile umgeben und am nächsten an den hier angesprochenen Siedlungsräumen liegen (LIP_BAR_1, LIP_BAR_2, LIP_DOE_1), befinden sich in einem Abstand von 1.000 Metern zum im Regionalplan festgelegten ASB von Barntrop (der bereits siedlungsräumliche Entwicklungsmöglichkeiten enthält) und dem nicht im Regionalplan als ASB festgelegten Ortsteil Sonneborn. Die Planung der Windenergiegebiete ist unter

Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile erfolgt:

Barntrop ist im Regionalplan OWL als ASB festgelegt. ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie. Da diese Flächen faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden und somit mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen, soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche und eröffnet gleichzeitig den Kommunen Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind diese Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen, entsprechend der Ziele des LEP NRW, die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung, hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. dem Ortsteil Sonneborn, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die

Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche, gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamtträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung

	zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1034233_009	
Inhalt	8. Wirtschaftliche Nachteile durch Wertverlust der Immobilie: Als Diplom – Immobilienwirt (DIA) bin ich für eine große regionale Bank im Immobilienbereich tätig und bin dort u. a. seit über 25 Jahren mit der Bewertung und Vermarktung von Immobilien vertraut. Diese drei o. g. Windräder würden den Wert meiner Immobilie massiv negativ beeinflussen. Für die bei Genehmigung der Anlagen dann auftretende Wertverluste behalte ich mir bereits an dieser Stelle Schadenersatzansprüche vor.
	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen

	Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.
--	---

1034233_010	
Inhalt 9. Verstoß gegen die eigenen Leitlinien/Satzung durch den lippischen Landesverband: Wenn man sich die Leitlinien des Landesverbandes ansieht, dann kann man u. a. folgenden Inhalt dort entnehmen: Zitat Leitbild des Landesverbandes: „Der Landesverband Lippe blickt auf eine lange Geschichte in Lippe zurück. Im Bewusstsein von Tradition und Fortschritt steht der Landesverband Lippe für folgendes Leitbild. Der Landesverband Lippe bewahrt das ihm anvertraute Vermögen für zukünftige Generationen und schreibt die Zeugnisse der Lippischen Landes- und Kulturgeschichte fort. Der Landesverband Lippe erhält das kulturelle Erbe Lippes, zu dem neben Kultureinrichtungen, Denkmälern und historischen Bauten auch die lippische Kulturlandschaft und ausgedehnte Wälder und Freiflächen gehören, und entwickelt dieses Erbe weiter. Der Landesverband Lippe engagiert sich für Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit. Der Landesverband Lippe ist ein Dienstleister im kulturellen und touristischen Bereich, setzt strukturfördernde Akzente zur Regionalentwicklung und leistet in Lippe einen Beitrag zur kulturellen Bildung, zur Informationsversorgung der lippischen Bürger, zur Förderung der Kulturschaffenden, zur Förderung des Kulturtourismus. Der Landesverband fördert jedoch nicht nur Kultur, Wissenschaft, Bildung und Tourismus in Lippe. Der Landesverband Lippe engagiert sich in gleichem Maße für Nachhaltigkeit und Schonung der natürlichen Ressourcen, den Denkmal-, Umwelt- und Naturschutz sowie für die Artenvielfalt“. Wenn man sich nun ansieht, wie zum Beispiel mit dem Windmühlenstumpf, der Artenvielfalt um den Stumpf herum umgegangen wird, so sehe ich hier einen immensen Verstoß gegen das eigene Leitbild. Hier wird kein Denkmal bewahrt, sondern förmlich abgerissen, da man die Bedeutung des Denkmals zerstört. In Verbindung mit den Schilderungen im folgenden Punkt 10 entsteht für mich auch hier der Eindruck, dass neben dem kulturellen Erbe Lippes auch eigene Werte der Projektbeteiligten aufgrund der Einnahmemöglichkeiten absolut in den Hintergrund geraten. Es ist offensichtlich, dass der Landesverband LVL nicht satzungsgemäss handelt. Eine Verpachtung der Planflächen steht der Satzung entgegen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Auf den Abwägungsvorschlag in der vorangestellten ID 1034233_003 zu dem Themenkomplex wird verwiesen.
1034233_011	
Inhalt 10. Stadt Barntrop mit Interessenkonflikt und Befangenheit: Der Antragsteller ist die [anonymisiert]. Beteiligt an dieser [anonymisiert] ist u. a. die Stadt Barntrop. Es wird ein immenser Interessenkonflikt und eine Befangenheit der Stadt Barntrop gesehen in der gesamten Genehmigungsphase. Die Stadt Barntrop hat die Bürger, sowohl als Kommune vor Ort sowie auch als Antragsteller nicht, wie sonst für einen Antragsteller von solchen Windenergieanlagen eigentlich üblich, über das Vorhaben transparent und umfassend informiert. Im Gegenteil. Es wird der Eindruck erweckt, dass dieses Verfahren mal eben schnell und so leise wie möglich durchgewunken wurden bevor	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Vorgaben der Bezirksregierung rechtskräftig werden. Wie sonst ist es zu erklären, dass man ausschließlich in nicht öffentlichen Sitzungen das Thema behandelt hat und dann auch noch in einer nie zuvor gezeigten Geschwindigkeit. Wenn man im Vergleich weniger wichtige Themen sieht, über die im Rat gesprochen wird, und wie oft man diese Themen in die Fraktionen holt, um die Themen in Ruhe zu diskutieren, frage ich mich, ob man den Ratsmitgliedern überhaupt hier diese Möglichkeiten gegeben hat, oder aber, ob man nur daran Interesse hatte, die Einnahmequelle aufzuzeigen. Diesen Einnahmequellen stehen aber erhebliche steigende Kosten für die Bevölkerung entgegen, wie massiv steigende Stromkosten, entschädigungslose Immobilienwertverluste und Arbeitsplatzverluste durch Unternehmensschließungen durch zu hohe Energiekosten und dadurch Verluste an Gewerbesteuern usw. Schließlich erhebliche Kürzung der Kreisumlagen. Das Projekt wurde erst in der 17. Ratssitzung von Vertretern des Landesverbandes und den Stadtwerken vorgestellt. In der 18. Ratssitzung wurde die Möglichkeit der Beteiligung in der [anonymisiert] aufgezeigt. Und in der 19. Ratssitzung wurde die Beteiligung dann beschlossen. Eine Beratung, ob man für oder gegen die Windräder ist, bzw. ob man Einwende hat, hat es laut Aussage von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgern nicht gegeben. Eine Abstimmung ist laut Aussage der Mitglieder lediglich über die Beteiligung im Rahmen der 19. Ratssitzung erfolgt. Es entsteht der Eindruck, dass u. a. die Stadt Barntrop als Antragsteller ausschließlich die wirtschaftlichen Vorteile benannt hat und keine Diskussion aufkommen lassen wollte über die signifikanten Nachteile. Und schon gar keine öffentliche. Dass man seitens der Antragsteller die Bevölkerung nicht korrekt und in vollem Umfang über das Ausmaß dieser Anlagen informieren wollte, um Widerstand zu vermeiden, zeigt sich erneut in einem Zeitungsbericht der LZ vom 31.05.2024 [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Material, das hier nicht abgebildet ist, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlages berücksichtigt wurde]. Hier führt der Antragsteller in einer dicken Überschrift aus, dass es „keinen Schattenwurf auf Wohngebiete gebe“. Diese Fehlinformation wurde im Nachgang nicht vom Antragsteller öffentlich korrigiert. Ebenso erscheint es eine Bürgerfehlinformation, wenn ein Vertreter des Landesverbandes mit den Worten zitiert wird, dass man „von wenig optischer Beeinträchtigung“ ausgehe und dass man die Anlagen von der Stadt aus „wohl“ sehen wird. Kennen diese Leute überhaupt die örtliche Topographie und die Tatsache, dass man ausgerechnet an einem der höchsten Punkte der Stadt Barntrop drei größtmögliche Windenergieanlagen errichten möchte? Ich füge meinen Einwendungen eine Anlage bei, aus der man erkennen kann, welch massive Beeinträchtigung die Windräder mit sich bringen. (Hinweis: man kann s. o. vom Windmühlenstumpf bis zum Hermannsdenkmal sehen und daher ist in der Anlage der Windmühlenstumpf sowie auch das Hermannsdenkmal zum Vergleich mit abgebildet) [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Material, das hier nicht abgebildet ist, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlages berücksichtigt wurde]. Zur oben erwähnten Veranstaltung wurde auch der Bürgermeister der Stadt Barntrop [anonymisiert] geladen. Obwohl man aufgrund der laufenden und knappen Fristen ganz wenig Zeit hatte und obwohl diese Informationsveranstaltung in den Sommerferien stattfinden musste, war das Interesse so groß, dass man in die Turnhalle ausweichen musste, um den ca. 300 interessierten Bürgern ausreichend Raum zum Austausch zu geben. Alleine diese Anzahl von

Die Ausweisung konkreter Standorte geplanter Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL identifizierten Windenergiebereiche betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL ist keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG. Hiernach ist ausdrücklich keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen oder gar verpflichtend vorzunehmen.

Eine Erörterung kann freiwillig erfolgen, sofern der Regionalrat Detmold in seiner Funktion als Planungsträger eine solche als erforderlich ansieht. Gemäß Regionalratsbeschluss vom 16.09.2024 (Drucksache 19/2024) wurde von einer freiwilligen Erörterung mit den öffentlichen Stellen Abstand genommen, da bereits im Vorfeld zum formellen Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL stets der Austausch mit den öffentlichen Stellen gesucht wurde und hierdurch ein aktives Miteinander der verschiedenen Stellen bei der Festlegung eines Planentwurfes gepflegt wurde. Eine Erörterung wurde deshalb als entbehrlich angesehen und der o.g. Beschluss durch den Regionalrat Detmold gefasst.

Das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL fand in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024 statt. Dieser Zeitraum umfasst 6 Wochen und wurde durch den Regionalrat in seiner Sitzung am 16.09.2024 entsprechend beschlossen (vgl. hierzu Drucksache RR 19/2024). Ebenso wurde fristgerecht über das Beteiligungsverfahren im Amtsblatt Nr. 39/2024 der Bezirksregierung Detmold unter der lfd. Nr. 147 gem. § 9 Abs. 2 ROG informiert. Zudem erfolgte eine zusätzliche und freiwillige Information über die Homepage der Bezirksregierung Detmold. Im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren wurde der Öffentlichkeit somit die Möglichkeit gegeben, sich zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zu äußern.

Menschen zu mobilisieren zeigt doch schon die Bedeutung dieses Themas für den Ort! Es war festzustellen, dass die Bürger die Dimensionen dieser Anlagen nicht kannten und sehr viele Bürger regelrecht erschrocken und schockiert waren. Deshalb pocht der Unterzeichner für die Bürger von Barntrop und andere auf eine öffentliche Erörterung des Regionalplans. Alles anderen ist eine beunruhigende Beschleunigung einer Entdemokratisierung, Entrechtlichung und fortschreitenden Intransparenz in einem bisher Rechtsstaat bezeichneten Staatsform. a) Der Bürgermeister verwies mehrfach darauf, dass die Stadt, Zitat: „keinerlei Einfluss auf diese Windräder und auch keinerlei Mitspracherecht habe“. Hiergegen ist einzuwenden, dass die Stadt selbst Antragsteller ist und auch von den anderen Beteiligten der [anonymisiert] stets kommuniziert wird, dass man nichts ohne die Abstimmung mit der Stadt Barntrop machen werde. (u. a. im Bericht der LZ vom 31.05.2024). Aus den veröffentlichten Stellungnahmen des Kreises ist zudem zu entnehmen, dass die Stadt Barntrop keinerlei Bedenken habe. (s. Anlage mit dem kommunalen Einvernehmen nach § 36 BauGB) [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Material, das hier nicht abgebildet ist, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlages berücksichtigt wurde]. Die o. g. Aussage von Herrn [anonymisiert] erscheint allein schon hierdurch in einem ganz anderen Licht! b) Herr [anonymisiert] hat sich auf die bereits dort intensiv angebrachten Einwände zum Thema Denkmalschutz stets mit der Aussage zurückgezogen, dass er auch hierfür nicht der richtige Ansprechpartner sei, sondern hat auch zu diesem Thema stets an den Kreis Lippe verwiesen. c) Es wird zu diesem Vorgang ein Antrag der Befangenheit gegen die Stadt Barntrop, vertreten durch den Bürgermeister, gestellt. Das besonders betroffene Gebiet steht Windanlagen und der Regionalplanung aus den geschilderten Umständen entgegen.

1034233_012	
Inhalt Teil 2 Zusammenfassung: Die sich an den Gesetzen orientierende und diese interpretierende Rechtsprechung erscheint nicht immer konsistent, was auch die Planung im Lichte diverser Entscheidungen nicht einfach macht. Erschwerend kommen hinzu die höchst widersprüchlichen Entwicklungen des durch EE hochlaufenden Strommarktes. Der CO2-Fussabdruck der EE-Anlagen wächst überproportional und damit nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die gesetzlichen Feststellungen des § 2 EEG entwickeln sich in der Praxis diametral entgegengesetzt. Das kann nicht ohne Folgen bleiben. Die Ineffizienz des hierdurch entstandenen Systems steigt kontinuierlich und war so nicht Ziel des Gesetzes. Die steigenden Systemkosten zum Nachteil aller Stromkunden und einer parallelen Deindustrialisierung gefährdet überproportional die Steuereinnahmesituation und Stabilität der betroffenen Gemeinden. Im Lichte eines höchst verschuldeten Bundeslandes NRW muss aus grundgesetzlichen Gründen eine – zumindest überproportional - betroffene Gemeinde frühzeitig zur Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit gegensteuern dürfen. Das wird im Weiteren ausgeführt. Die aktuelle Rechtsprechung: Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 Az.: [anonymisiert] zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Barntrup Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich. https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw. Die Folge: Alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben. Sodann ist eine möglichst bestandskräftige Planung im Spiegel der zwei hierzu relevanten wie aktuellen Gerichtsentscheidungen des auch für Barntrup zuständigen 22. Senats des OVG NRW zu finden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der dynamischen Veränderungen der Gesetzeslagen wie der parallelen Rechtsprechung derzeit keine vollständig rechtssichere Planung möglich erscheint.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung
1034233_013	
Inhalt Einmal das Urteil in Sachen F-Planung der Stadt Paderborn Aktenzeichen: [anonymisiert] vom 02.07.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht zu beanstanden. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem dagegen gerichteten Normenkontrollverfahren	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung

entschieden. Die im Jahr 2021 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stellt insgesamt neun Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von rund 648 ha dar. Sie soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, die im Stadtteil Wewer in einem Bereich, den die Stadt Paderborn letztlich nach einer Einzelfallprüfung nicht als Vorrangzone dargestellt hat, mehrere Windenergieanlagen errichten möchte. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Paderborn keine beachtlichen Abwägungsfehler unterlaufen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Flächen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung (16. Dezember 2021) noch innerhalb des - zwischenzeitlich abgeschafften - landesrechtlichen Mindestabstands lagen und für die Einordnung von militärisch genutzten Flächen (Truppenübungsplatz Senne und Standortübungsplatz „Auf der Lieth“) als sogenannte harte Tabuzonen (= Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen). Die Berücksichtigung eines planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (gerechnet ab Rotorblattspitze) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Stadt durfte auch (Natur-)Schutzgebiete sowie Laub- und Laubmischwaldflächen auf der Ebene der sogenannten weichen Tabuzonen (= nach den Vorstellungen der Gemeinde sollen in diesen Zonen Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden, obwohl dies grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wäre) ausschließen. In diesem Rahmen durfte sie auch Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Anlagen differenziert berücksichtigen. Ebenfalls keinen Abwägungsfehler begründet die einzelfallbezogene Vorgehensweise der Stadt Paderborn, Flächen aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, namentlich im „Wewer’schen Wald“ zum Schutz des Rot- und Schwarzmilans sowie der Waldschnepfe und am „Knipsberg“ zum Schutz des zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich brütenden Schwarzstorchs, des Rotmilans und des Uhus. Einen Verstoß der Konzentrationszonenplanung der Stadt Paderborn gegen das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, konnte der Senat ebenfalls nicht feststellen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen machen - nach den nicht zu beanstandenden planerischen Annahmen - gut 16 % der Fläche aus, die für die Windenergiezone grundsätzlich zur Verfügung steht. Das ist insoweit jedenfalls als ausreichend anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Antragstellerin Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Sodann das Urteil in Sachen F-Planung von Bad Berleburg Aktenzeichen: [anonymisiert] vom 27.09.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg ist unwirksam, soweit damit die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausgeschlossen werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren entschieden und damit seine vorläufige Einschätzung im zugehörigen Eilverfahren (Beschluss vom 17.06.2024, Az.: [anonymisiert]) bestätigt. Der Anfang 2024 bekanntgemachte Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt insgesamt zwölf Vorrangzonen für die

Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 2.175 ha dar. Er soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die in einem Bereich, den die Stadt Bad Berleburg nicht als Konzentrationszone ausgewiesen hat, eine Windenergieanlage errichten möchten. Der Normenkontrollantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Bad Berleburg mehrere Abwägungsfehler unterlaufen. Sie hat ihre Planung schon nicht unter Beachtung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einordnung der Laubwaldbestände mit einer Größe unter 4 ha sowie die Darstellung von Tabubereichen innerhalb der Konzentrationszonen. Zudem hat sie, als sie einen einheitlichen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzt hat, nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Die Anwendung des Kriteriums der Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortslagen erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung ebenfalls als fehlerhaft. Sie ist so nicht nachvollziehbar abgewogen. Angesichts der festgestellten Abwägungsfehler kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Stadt nach eigener Auffassung mit ihrer Planung genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt hat. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Bad Berleburg Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen. Zudem sei verwiesen auf die Eilentscheidung des 22. Senats Az: [anonymisiert] vom 26.09.24 zu im Einzelfall ausgeschlossene Rückstellungsoptionen gem. § 36 Abs. 3 LPlanG, PM vom 26.09.24 Die auf einer Anweisung der Bezirksregierung Arnsberg beruhende Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage durch den Kreis Soest ist aller Voraussicht nach (offensichtlich) rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit einem Eilantrag der Betreiberin stattgegeben. Die Betreiberin beantragte im September 2023 beim Kreis Soest die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Werl. Die Bezirksregierung Arnsberg erhob zunächst keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Der Standort liegt außerhalb eines der im Regionalplanentwurf für die Stadt Werl vorgesehenen Windenergiebereiche, in denen Windenergieanlagen zukünftig privilegiert zulässig sein sollen. Nach erneuter Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg den Kreis Soest auf der Grundlage einer seit dem 12.06.2024 geltenden Vorschrift im Landesplanungsgesetz (§ 36 Abs.3 LPIG NRW) an, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr auszusetzen. Es sei zu befürchten, dass das laufende Regionalplanverfahren durch das Vorhaben der Antragstellerin unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werde. Entsprechend dieser Anweisung setzte der Kreis Soest das Genehmigungsverfahren bis zum 10.07.2025 aus und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der dagegen gerichtete Eilantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. Zur Begründung hat der 22. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens erweist sich nach der Prüfung im Eilverfahren als (offensichtlich) rechtswidrig. Dabei spricht schon grundsätzlich Überwiegendes dafür, dass die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift

gegen eine Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstößt und daher nach der Kollisionsregel des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) nichtig sein dürfte. Diese Frage bedurfte im Eilverfahren und mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings keiner abschließenden Feststellung. Denn in der hier allein zu entscheidenden Fallkonstellation liegen zumindest die Voraussetzungen für die Aussetzung offenkundig nicht vor. Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Durchführung des Regionalplanverfahrens nach dem konkret verfolgten Planungskonzept des Regionalrats Arnsberg durch die zur Genehmigung gestellte Einzelanlage nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ein solcher Fall wird in der Regionalplanung vielmehr überhaupt nicht betrachtet. Selbst wenn man aber von einer wesentlichen Erschwerung ausginge, erwiese sich die konkrete Aussetzungsentscheidung als offensichtlich ermessensfehlerhaft. Die von der Bezirksregierung Arnsberg angestellten Erwägungen sind offenkundig unzureichend, insbesondere hat sie zahlreiche im vorliegenden Einzelfall gegen eine Anweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht gewürdigt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Beim Oberverwaltungsgericht sind aktuell noch weitere 17 Eilverfahren anhängig, die auf die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gestützte Anweisungen der Bezirksregierungen Arnsberg (16) bzw. Detmold (1) zum Gegenstand haben. Diese betreffen rund 50 Windenergieanlagen. Weitere Hinweise: § 36 Abs.3 LPiG NRW Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungs-verfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Sowie das Urteil vom 06.09.24 - 22 D 106/23.AK gegen den NABU, insoweit Windenergieanlagen im Arnsberger Wald - im zu entscheidenden Fall – trotz eines Schwarzstorchvorkommens wegen artenschutzrelevanter Auflagen zulässig seien Schließlich erfolgt eine ausführliche Darstellung unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin das nach hiesiger Auffassung von erheblicher Relevanz ist. Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24 In der Pressemitteilung heißt es dazu zusammengefasst:

Ausgehend von Prognosefehlern, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

1034233_014

Inhalt

Einführung

Eckpunkte und Grundsätze

Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohner sind konkrete Abwägungsmomente.

Die Gemeinden haben eine umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht aus Art 28 GG für alle Bürger. Keine Ungleichbehandlung entgegen Art 3 GG insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw.

Außenbereichssatzung sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente.

Akzeptanz soll im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250m+ nur bei min 1000m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner erreicht werden. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW will solche Abstände nach Schutzwürdigkeit der Wohngebiete differenzieren.

Unfallgefahren und –Vermeidung sind nur durch gesicherte Abstände bei min. 1000m Abstand gewährleistet (Gutachten Veenker)

Überlegungen zum individuelle-subjektiven Schutz der Anwohner

Lärm/Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind eine Herausforderung Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000m Abstand um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG zu geraten.

Rechtssicherheit für Anwohner sind nur durch Mindestabstände von 1000m zu erreichen, weil andernfalls die Betreiber durch (vorläufige) Betriebseinschränkungen auf niedrigere Abstände drängen. Diese aber sind in der Regel nicht überprüfbar und werden von den zuständigen Behörden nach BImSchG erfahrungsgemäß unzureichend bis gar nicht überwacht. Außerdem werden zunächst erteilte Betriebseinschränkungen zwecks formaler Einhaltung von Immissionsbelastungsgrenzen der Anwohner diese nach Antrag des Windanlagenbetreibers auf Änderungen der Genehmigung (also z.B. Aufhebung der nächtlichen Betriebseinschränkung gem. § 16 BImSchG) dem Anwohner in der Regel nicht mitgeteilt. Die Anwohner werden gem. § 16 BImSchG allein gelassen werden und wundern sich über erhöhte nächtliche Lärmwerte. Siehe dazu auch der Missbrauch des Lärmschutzes durch den § 31 k BImSchG, wo ohne jedwede Information betroffener Anwohner im Winter 2022/2023 und 2023/2024 der nachts aus

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. dem Ortsteil Sonneborn, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Immissionsschutz betriebliche eingeschränkte Betrieb auf Antrag des Betreibers der jeweiligen Windanlagen weitestgehend aufgehoben wurde. Deshalb ist allein eine klare Abstandsregelung von z.B. 1000m zu Wohnhäusern eine solche Anwohner sicher schützende Regelung.

Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun unstreitigen Planoption von 1000m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen. Dort hat der Senat einen solchen Vorsorgeabstand zugelassen und damit dem massiven Eingriff in den Nachbarschutz durch Minister Habecks windfreundliche aber Anwohner benachteiligende gesetzliche Regelung vom 01.02.23 in § 249 Abs. 10 BauGB einen gewissen Schutz entgegengestellt, auch wenn dies nach der Schutzwürdigkeit ggfls. zu differenzieren sein könnte. Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten. Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus von Anwohnern bei Abständen von unter 1000m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis 10 MW real, insb. wenn mehrere dieser Groß-Anlagen in Gruppen stehen, wie es heute und in Zukunft immer häufiger der Fall sein wird. Denn der „Summenpegel“ mehrerer Anlagen kann beträchtlich sein. Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von ca. 25.000qm. Dies sind die Anlagengrößen der sich die Regionalplanung stellen muss, aber in der aktuellen Planung nicht stellt. Siehe Näheres dazu weiter unten. Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit einer Höhe von 250m+ ist real bei unter 1000m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorten, auch wenn das BMWK die Abstände mit dem §249 Abs. 10 BauGB drastisch minderte, also die Abstände der Wohnhäuser zu Windanlagen bei immer höheren Anlagen und damit den Anwohnerschutz kürzte. Das ist ein Widerspruch in sich, da man erwarten dürfte, dass bei immer höheren Anlagen (Unfallgefahren) auch die (Vorsorge-)Abstände steigen. Herr Minister Habeck ist stattdessen den Wünschen der Windindustrie gefolgt. - Wertverluste von Immobilien (gem. RWI-Studie vom Januar 2019 von ca. 25% bei unter 1000m Abstand, damals bei Windanlagen bis nur 150m Höhe, weswegen heute bei Anlagen bis 300m Höhe auch höhere Wertverluste anzunehmen sind) gegenüber extrem EEG-subventionierten Anlagen mit hohen Subventions-Renditen der Projektierer sind gerade bei geringeren Abständen als 1000m relevant. Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar. Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, die die Anwohner durch die CO2-Steuer wie auch die CO2-Steueranteile im EU-ETS zwangsfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren.

Unfallgefahren:

Konkrete Unfallgefahren bestehen bei den heutigen Grossanlagen bei Abständen zu Wohngebäuden unter 995m. Hierzu wird das Gutachten „Veenker“ vorgelegt, aus dem sich die statistischen und probabilistisch notwendigen Abstände und konkreten Wahrscheinlichkeiten von Unfällen ergeben. Beim Einhalten eines 1000m Abstandes ist das irrelevant. Durch die signifikante Unterschreitung des 1000m Abstandes – zum Teil zu Abständen von unter 500m zu Wohnhäusern – ist die Unfallgefahr nicht nur

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten

offensichtlich sondern gem. Veenker sehr konkret und liegt in einem statistisch wahrscheinlichen Korridor, der für betroffene Anwohner nicht zumutbar ist. Die durch Windanlagen an Wohnhäuser herangebaute statistisch belegte Unfallwahrscheinlichkeit mit Gefahr für Leib und Leben der Anwohner macht die vorgelegte Planung für Abstände von heutigen und zukünftig 250 bis 300m hohen Windanlagen unter 1000m zu Wohnhäusern unzumutbar und nicht hinnehmbar.

Gefährdung durch Boden- und Wasserkontaminationen: Eine signifikante Gefährdung stellt die Boden- und Wasserkontamination durch versch. Schadstoffe der Rotoren dar. Durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/ Verschleiß der Oberfläche der Rotoren, werden die d in den Mikropartikeln enthaltenen gefährlichen Chemikalien PFAS (sollen gem. EU in den nächsten Jahren verboten werden) und BPA (Urteil des EuGHs vom 09.02.23: BPA sind besonders gefährlich). Carbon (CFK/GFK) sind gemäß UBA (Umweltbundesamt) dann besonders toxisch und gesundheitlich gefährlich und werden in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen, wenn sie bei einem Brand der Rotoren eine höhere Temperatur als 600C erreichen bzw. überschreiten. Da die Rotoren in ihrer inneren Struktur aus leichtem Balsaholz von ca. 50 Baumstämmen pro Rotorblatt zusammengesetzt sind, besteht eine inhärente und extrem hohe Wahrscheinlichkeit für eine relevante Brandlast, d.h. die Voraussetzungen die Temperatur von 600C zu überschreiten ist per se gegeben. Dann können in den CFK/GFK-Anteilen der Rotoroberflächen auch die toxischen Veränderungen eintreten, die bei einem Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verlust an Heimat – der Eingriff in die Verantwortung für die Heimat. Wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben Sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung und dem gewillkürten Eingriff in z.T. jahrhundertealte, geübte und bewährte heimatliche Strukturen

Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen

Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht somit in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhe.

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung (s.a. hierzu die oben

	stehenden ausführlicheren Ausführungen). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden. In Bezug auf die Gefährdung von Boden- und Wasserkontamination betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
1034233_015	
Inhalt Weitere Gesichtspunkte in Stichpunkten: Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des Landschaftsbildes und dessen Verlust insb. im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung. Die Straßenbauarbeiten und der damit verbundene Aufwand ist erheblich – Kosten – Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege ist während der Betriebszeit ausgeschlossen und wird bisher anschließend weder geregelt noch ist er aufgrund der jahrzehntelangen Verdichtung der Infrastrukturflächen möglich. Es findet ein Flächenfrass durch umfassenden Wegebau Verbreiterung auf bis zu 6 Meter und erheblicher Auskoffierung (ca. 1,5 bis 2m) statt zzgl. Fundament- sowie weitere Infrastrukturflächen. Verschärft einschlägig ist die Lieferkettenverantwortung nach dem deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG für Materialien, die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald Equadors, sehr schwieriges nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw. für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz, Bauxit und Seltene Erden, Verlagerung der in der Regel fossilen Verarbeitung in Drittländern, sowie unserer dadurch ursächlichen CO2/ Klimagase-Verantwortung in anderen Ländern, weshalb kein CO2-freier Strom durch Windanlagen möglich oder denkbar ist. Denn gem. Lieferkette, Scope-3, ESG und CSRD ist eine umfassende Transparenz aller Vorketten unabdingbar. Ggfls. Verlust von Wald und Waldflächen als CO²-Senke durch WKA-Standorte im Wald, incl. Verlust des Waldes von Sauerstoffproduzent, Wasserspeicher und	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst. Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Somit betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Ergänzend wird auf die Ausführungen des Plankonzeptes sowie auf die

Biodiversität usw.

Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –reservoir durch intensiven Wegebau und dadurch Öffnung des Waldes für Hitzeinseln mit großen Folgeschäden

CO₂-Fussabdruck durch Energie- und CO₂-Verbrauch von WKA, bevor die Anlagenteile nach Deutschland geliefert werden, die im Rahmen des LieferkettenG und Scope-3, d.h. Erfassung aller Klimagasemissionen usw. ab Beginn der Rohstoffexploration

Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und großflächige Brände durch Windanlage bei 250m Höhe sind im Wald unvermeidlich. Rückbaukosten (durch Bürgschaften gesichert) – sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist und da Energie über die CO₂-Steuer und EEG&Netzkosten generell teurer wird, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen SL Naturenergie./ Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 Euro für zwei Windenergieanlagen. Auch das ist nach hiesiger Erkenntnis zu niedrig im Lichte der Haftung des Landkreises bei unzureichender Regelung oder Insolvenz des Betreibers (siehe der Fall im Kreis Daun im Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz von Anfang 2024). https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Praesentation_Jahresbericht_2024.pdf Chart 29 und 30 Siehe Anhang 1

Anhang 1: Presseerklärung des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 15.02.24 https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Pressemitteilung_Jahresbericht_2024.pdf

Fehlende Regelungen, finanzielle Risiken und ungenügende Überwachung beim Rückbau von Windenergieanlagen (Nr. 13, S. 155-163) In Rheinland-Pfalz waren im Oktober 2023 insgesamt 1.776 Windenergieanlagen in Betrieb. Hierdurch werden große Flächen in Anspruch genommen, Böden versiegelt und das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Windenergieanlagen stehen überwiegend im sogenannten Außenbereich, der zum Schutz von Natur und Landschaft grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Wird eine Anlage endgültig außer Betrieb genommen, muss sie einschließlich ihrer unterirdischen Bestandteile vollständig entfernt werden. Anders als andere Bundesländer hatte Rheinland-Pfalz den erforderlichen Umfang des Rückbaus nicht detailliert geregelt. In der Folge war die Genehmigungspraxis der zuständigen Kreisverwaltungen uneinheitlich und unzulänglich. Teilweise fehlten schon wirksame Verpflichtungserklärungen der Antragsteller zum Rückbau der Anlagen, die seit 2004 als Voraussetzung für die Genehmigung vorgeschrieben sind. Die Möglichkeit, Umfang und Zeitpunkt des Rückbaus in den Nebenbestimmungen zu konkretisieren, nutzten die Kreisverwaltungen überwiegend nicht. Teilweise vertraten sie sogar die Auffassung, das Fundament müsse nur teilweise rückgebaut werden. Ein wirksamer Schutz des Außenbereichs vor unzulässiger Bebauung war daher nicht überall sichergestellt. Die Überwachung und Dokumentation des Rückbaus wiesen ebenfalls Mängel auf. Überwiegend fehlten die erforderlichen Stilllegungsanzeigen und vielfach auch die Rückbaugenehmigungen. Regelmäßig war nicht erkennbar, ob die unterirdischen Bauteile vollständig entfernt worden waren. Um zu vermeiden, dass der Rückbau an der Zahlungsfähigkeit der Betreiber scheitert, müssen die Antragsteller

Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

seit 2004 Sicherheitsleistungen, regelmäßig in Form von Bankbürgschaften, vorlegen. Deren Höhe entsprach jedoch in den meisten Fällen nicht den Kosten für den vollständigen Rückbau. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze wurden nicht beachtet. Allein für die 170 vom Rechnungshof näher geprüften Anlagen waren die Sicherheitsleistungen um insgesamt 26 Mio. € zu niedrig festgesetzt worden. So wurde die Sicherheitsleistung für eine typgleiche Anlage von einer Verwaltung mit 243.000 €, von einer anderen mit nur 108.000 € festgelegt. Ferner wurden z. B. die zu erwartenden Preissteigerungen häufig nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt. Hierdurch besteht ein hohes Kostenrisiko für die öffentlichen Haushalte, wenn die Behörden bei einer sogenannten Ersatzvornahme anstelle eines insolventen Betreibers den Rückbau vornehmen müssen. Zusätzliche finanzielle Risiken hat der Rechnungshof bei den vor 2004 genehmigten Anlagen festgestellt. Von diesen waren 2021 noch 400 in Betrieb. Auch hier war der Rückbau nur unzureichend geregelt und nicht ausreichend finanziell abgesichert. Sicherheitsleistungen waren nur für 37 % der 246 in die Prüfung einbezogenen Anlagen vorgesehen und regelmäßig zu gering. Insgesamt waren die Sicherheitsleistungen um 16 Mio. € zu niedrig festgesetzt. Auch dieses Risiko trägt die öffentliche Hand. Insgesamt waren damit bei 416 geprüften Neu- und Altanlagen die Sicherheitsleistungen um mindestens 42 Mio. € zu niedrig angesetzt.

1034233_016

Inhalt

Praktische Anlagentechnik und eine Systemüberforderung die weiteren Flächenplanungen entgegenstehen:

Derzeit wird erkennbar, dass die Flächenbeitragswerte bundesweit deutlich überschritten sind, bzw. nach neuester Rechtsprechung bedarf es im Endergebnis nur noch ca. 1% der Flächen, statt der bisher unterstellten 2%-Flächen. Eine Folge ist, dass automatisch Schutzgebiete jedweder Art nicht mehr zugunsten der Windindustrie geöffnet werden dürfen wie auch Abstände zur Wohnbebauung von 1000m angemessen sind, ggfls. auch höhere Abstände!

Im §3 WindBG wird ausgeführt: „(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.“

Eine Verbindlichkeit kann im Hinblick auf den Fortschritt vieler Planungen weitgehend unterstellt werden. Aber nicht nur das 1,1% Ziel 2027, sondern sogar das 1,8% End-Ziel nach § 3 WindBG1 ist in der Regel bereits heute und erst recht in Zukunft übererfüllt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorrangzonen sowie die additiven Beschleunigungsflächen, die zahlreiche Gemeinden bereits gem. § 36 BauGB durch das gemeindliche Einvernehmen verbindlich gemacht haben oder dabei

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Insofern betrifft auch diese (Teil-)Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

sind es zu tun. Viele Landesregierungen gehen nach eigenem Bekunden fest davon aus, sogar die 1,8% schon 2025 zu erreichen. Man muss folglich davon ausgehen, dass mit Sicherheit der (Zwischen-)Wert von 1,1% faktisch jetzt schon erreicht bzw. überschritten ist!

Der Flächenbeitragswert ist also aus zwei Gründen bereits jetzt de facto übererfüllt: 1. Die Flächenplanung des RP, 2. Die von Gemeinden einvernehmlich und zur RP-Planung additiv übermittelten Beschleunigungsflächen gem. 245e Abs.5 BauGB ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Damit entfällt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB! Der erreichte Flächenbeitragswert führt gem. 3 WindBG dazu, dass 245e Abs.5 BauGB2 nicht mehr anwendbar ist. Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint nach hiesiger Auffassung generell der Fall. Nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller bisherigen, außerhalb des WindBG erfolgten und nicht „transferierten“ Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, sobald die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind. Als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten dann entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG; die Privilegierung aller anderen Flächen entfällt, Windenergievorhaben sind dort dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und damit in aller Regel unzulässig. Die Träger der Regionalplanung können bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene mithilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG mithin einfach übersteuern.³ (<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/01/die-gemeindeoeffnungsklausel>)

Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB setzt weiterhin voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Flächenbeitragswert formal noch nicht erreicht wäre, dann gelten die Übergangsregel und die Übergangsbestimmungen. Diese definieren aber eine Reihe von Bedingungen, damit sie angewendet werden können. Zur höchst kritischen Situation der Netze aber auch eines weiteren Zubaus Siehe aktuell die Gutachten von Prof. C. Bauer, Universität Darmstadt

<https://www.fr.de/wirtschaft/fallen-negativ-folgen-minus-solarpaket-ampel-strompreise-solarstrom-zr-93030115.html>

und https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-strafen-fuer-solarbesitzer-professor-stellt-radikale-forderung_1021956

Ohne ausreichende Netze oder Speicher macht der ganze Zubau – und dies insbesondere beim Überschreiten der Flächenziele - keinen Sinn. Weder Netze und erst recht Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Umfang verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern ist bundesweit nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Es verstößt u.a. gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Windanlagen zu genehmigen und zu errichten, ohne dass klar ist, ob der Strom überhaupt netztechnisch genutzt werden kann. Andernfalls wird jeden Tag auf diese Weise mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.

Das gilt auch für die in vielen Planungen befindlichen Speicher insoweit, als diese

Es ist durchaus bewusst, dass ein verstärkter Netzausbau stattfinden muss, damit der erzeugte Strom "netztechnisch" genutzt werden kann; der Ausbau unterliegt allerdings ebenfalls nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz.

einen erheblichen Rohstoffbedarf haben, der nur durch Inkaufnahme eines hohen CO₂-Fussabdrucks und vielfältige Eingriffe und Zerstörungen zum Nachteil von Menschen und Natur möglich ist. So wird vermeintlich „grüner“ Strom durch Windanlagen bei Inanspruchnahme solcher Batterien automatisch zu „grauem“ Strom, zzgl. zu den z.T. extrem hohen Umwandlungsverluste. Folglich steht solcher Batterieeinsatz dem Ziel der Regionalplanung für Windenergieanlagen entgegen. Denn damit werden die CO₂-Ziele komplett in Frage gestellt. Diese Situation muss auch die Regionalplanung bei ihren Entscheidungsprozessen umfassend abwägen, beispielhaft OVG NRW aaO. zur weitgehenden Unwirksamkeit des LEP NRW vom 21.03.2024 (Az.: [anonymisiert]).

1034233_017

Inhalt

Ergänzend sei nun auf folgendes aktuelle hinweisen.

Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen

Das gilt auch hier. Denn die Flächenplanungen u.a. des RP Detmold (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und geht das LANUV z.B. beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein-Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Masterarbeit_Bettina_Einicke.pdf für die Windanlagen angenommen wurden mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabenhöhen zwischen 80 und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250m bis 300m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160m bis 180m und Anlagen bis knapp 300m Höhe. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu niedriger Werte offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung.

Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250m bis 300m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (Siehe

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Dieser Planungsauftrag wird u. a. mit der Festlegung in Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) erfüllt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) wird ergänzend verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhen.

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen

Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250m Höhe mindestens doppelt so hohen Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21 siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250m+- Anlagengeneration dort oben die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Volllaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Stromerzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21, siehe <https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/klimaziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehr-windenergieanlagen/> und <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf> verlinkte Studie Windguard <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf> und hat sich dem Unterzeichner angeschlossen ohne ihn zu erwähnen. Diese Steigerung hat also sogar der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, aaO. Damit darf dieser Fakt als unstreitig festgestellt gelten. Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmeoptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von Ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer aaO). Noch schneller noch mehr dieser Wind-Großanlagen mit ca. 20MillkWh plus X pro Anlage pro Jahr zu bauen und in Betrieb zu nehmen hat schon im Lichte der PV-Situation in ggfls. zwei bis drei Jahren den noch schnelleren Zusammenbruch der Netze zur Folge. Die Redispatchkosten betrugen 2023 bereits über 3 Mrd. Euro, zwangsauszugleichen über die Netzentgelte als Teil des Strompreises durch alle privaten Stromnutzer. Diese Kosten werden in diesen und den folgenden Jahren aus obigen Gründen, wenn weiterhin Windanlagen ohne Netzparität errichtet und betrieben werden sollen, weiter steigen. Das aber trägt nicht zur erforderlichen Akzeptanz durch die Bürger bei. Das Gegenteil ist der Fall da diese Bürger all diese extreme Ineffizienzen zwangsfinanzieren müssen, ohne dass diese darüber aufgeklärt werden. Das aber steht u.a. § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG entgegen, siehe Auszug (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt nicht hervorgerufen werden können; 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die

und fortzuschreiben.

Die angesprochenen Datengrundlagen des LANUV NRW und des BMWK betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten/der Regelungskompetenz eines Regionalplans. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Die angesprochene Potenzierung der Stromerträge durch neuere und höhere Windenergieanlagen sowie der unzureichende Netzausbau betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Auf den Abwägungsvorschlag in der vorangestellten ID 1034233_016 wird verwiesen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sich daraus ergebenden Handlungspflichten ergeben sich aufgrund des Urteils des OVG Berlin sowie der Gesetzeslage selbstredend. Es können nicht die explosionsartig großen Windanlagen mit Strommengen in der 3. Potenz (und deshalb weder mit PV-Ausbau und Zielen vergleichbar, noch sind deren Zahlen aus der Vergangenheit in die Zukunft extrapolierbar) in eine 2%-Flächenkulisse eingeplant und die Kreise zur Genehmigung verpflichtet werden, wenn durch solche Großanlagen exorbitant nicht nur höhere und so nicht geplante Strommengen produziert werden, wenn der Wind weht, sondern wo die Netze diese extremen Strommengen nicht nur nicht aufnehmen können, sondern für die gar keine Netzplanung vorhanden ist, für die es also auch in 20 Jahre keine Netzkapazitäten geben wird. Insoweit war z.B. auch von Anfang an das sog. „1000 Windanlagen-Programm in 5 Jahren“ der Landesregierung in NRW zum Scheitern verurteilt, weil die Explosion bei der Anlagengröße wie daraus folgenden Strommengen in der 3. Potenz nicht bedacht wurden.

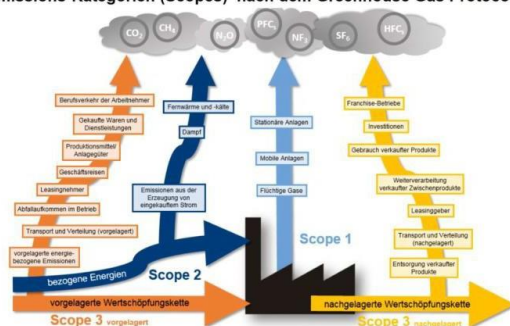
Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese 1000 Windanlagen in der oben beschriebenen Größenordnung und Stromproduktion in der 3. Potenz zu Subventionsansprüchen über 20 Jahre in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro führen. Nirgends ist geregelt, wie und wer das bezahlen soll. Nicht einmal eine bei diesen Dimensionen absolut erforderliche Technikfolgenabschätzung ist erstellt worden. Sollte hierzu nicht umgehend eingegriffen werden wird die gesamte Planung bei einer unweigerlich kommenden Klage gegen die aktuellen Planungen scheitern. Die Flächenplanungen müssen an die explodierende Leistung der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen umgehend angepasst und die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung schnellstmöglich berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere die Scope-3 Emissionen für Windanlagen ausführlich darzustellen. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren. Lieferketten - Scope 3 - EU EntwaldungsRiLi [Abb.1] Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren. Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebauen, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Ecuador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen&Co pro Windanlage als Ewigkeitslasten.

Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität. In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet die beim Bau der Windanlage beim jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefällttem Baumbestand sowie des Weiteren CO₂ im Waldboden gebundenes CO₂, dass nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können überraschend hoch sein, während die CO₂-Emissionen bei Teileproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind. Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der

Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen. Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO₂-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO₂- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, Der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanlagen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium-Gewinnung und –verarbeitung) muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO₂/Methan und Ressourcenfussabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“. Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Für eine objektive Gesamtbetrachtung außer Betracht bleiben nicht produzierte, aber bezahlte Stunden (Redispatch usw.). Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur diese kann überhaupt in der Lage sein im entsprechenden Netz- und Abnahmeumfeld in Aggregaten CO₂ zu mindern.

Anhänge

Emissions-Kategorien (Scopes) nach dem Greenhouse Gas Protocol



1034233_018

Inhalt

Die Bedeutung des § 2 EEG im Lichte dieser Gesamtsystembetrachtung:

Der 22.Senat zieht in seiner Rechtsprechung regelmäßig den § 2 EEG als Genrealschlüssel zu Hilfe. Das heißt fast alle Entscheidungen werden mit der

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht

Generalklausel des § 2 EEG begründet. Es liegt nahe das auch rein vorsorglich auch hier zu tun, um auf der Sicherer Seite der Rechtsprechung dieses Senats zu sein. Dem stehen aber die zuvor geschilderten Fakten entgegen. Hinzu kommt, dass z.B. die Kohlekommission im Kohleausstieg 2038 als Voraussetzung geregelt hat, dass die CO₂-Zertifikate der Kohlekraftwerke, die endgültig geschlossen werden, gelöscht werden müssen. Das ist nach hiesigem Wissen bis heute nicht erfolgt. Soweit die CO₂-Zertifikate nicht gelöscht sind hat auch der von Windanlagen produzierter Strom keinerlei CO₂-Minderungsrelevanz. Das aber setzt § 2 EEG voraus, wenn man seine Begründung anschaut.

Auszug aus BTDr. S 158-159 zur Gesetzes-Begründung des § 2 EEG, Unterstreichungen vom Autor)

§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“. 16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines

der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines jeweiligen Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit lediglich dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen.

Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.¹⁷⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.¹⁸⁾ Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

16) EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. 17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34. 18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

Entgegnung der Begründung zu § 2 EEG:

Gewinnerzielungsabsicht und das sog. wirtschaftlichen Interesse ist ein Vorwand, da Windanlagen nur aufgrund des EEG-Höchstsatzgarantie errichtet werden, also ausschließlich subventionsgetrieben sind, selbst wenn gelegentlich für den Strom an der Börse geringe Werte gezahlt werden, doch fast immer weit unter dem garantierten Höchstsatz und immer häufiger ist der Windstrom Null wert oder sogar noch weniger. Dann muss der Produzent bzw. der Garant (der Bundeshaushalt) zusätzlich zum EEG-Höchstsatz auch noch den Wert hinzuzahlen der zwischen dem Wert Null und einem beliebigen Wert unter null erreicht, also im Minusbereich liegt. Das sind dann statt des Höchstwertes von 7,35 EurokWh plus Regionalzuschlag (Im Süden ca. 11.3 CentkWh) weitere CentkWh. Bei einem Wert von minus 10CentkWh muss der Bundeshaushalt dann 21,35 CentkWh zahlen.

Windanlagen könne faktisch nichts bzw. nur geringe Beiträge zwecks Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, da u.a. Voraussetzung im Kohleausstieg durch die Kohlekommission systemisch die CO₂-Zertifikate gelöscht werden müssten, die den Mengen der geschlossenen Kraftwerke entsprechen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass seit Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 zahlreiche energieintensive Anlagen in Deutschland geschlossen wurden die Rohstoffe für Windanlagen herstellen und nun diese im Ausland hergestellt werden. Sowohl diese Verlagerungen wie auch die Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe für Windanlagen findet inzwischen fast nur noch im Ausland statt und muss folglich den für Deutschland produzierten Windanlagen als Ressourcen- und CO₂-Fussabdruck zugerechnet werden, siehe u.a. LieferkettensorgfaltspflichtenG, Scope – 3. Herr [anonymisiert], MdB, verbreitet dazu, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Die dadurch eintretenden Eingriffe in die Natur und Umwelt, Menschenrechte und Gesundheit der Menschen sowie Enteignungen, Umsiedlungen usw. sowie deren CO₂-Emissionen sind fast unbegrenzt hoch, auch und gerade weil sie im Ausland stattfinden, wo bekannterweise in der Regel weitaus geringere Umweltstandards gelten als in Deutschland. Folglich werden durch die dortige Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe mehr Klimagase emittiert, als es in Deutschland gewesen wären. Eine solch offensichtliche Verlagerung durch die teuren Klimaschutzgesetze (KSG) darf natürlich nicht unbeachtet bleiben. Siehe beispielhaft Raubbau im Namen der Umwelt in Spiegel vom 30.10.21 Seite 8ff-.<https://www.spiegel.de/wirtschaft/energie/wende-wie-bodenschätze-für-grüne-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e> Siehe auch BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – Lückenschluss A 14 • Rn. 82: § 13 I 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 – LNG Leitung • Rn. 39: Die Behörde hat die Pflicht, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Aufwand kommt eine Schätzung in Betracht.

Dafür spricht auch die EU-EntwaldungsRiLi die zum 01.01.25 in Kraft treten sollte und deren Inkrafttreten auf Drängen der Industrie (auch der Windindustrie) zum 01.01.26 verschoben wurde und die den CO₂- Ermittlungsgrundsatz pp. beim Erstkontakt (wie beim LieferkettensorgfaltspflichtenG und Scope-3) mit Rohstoffen beginnen lässt. Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR) Auf das Balsaholz für die Innenstruktur der onshore-Rotoren aus dem Amazonas-Regenwald in Ecuador (nur dort kommen sie natürlich vor) trifft darauf zu. Pro heute übliche Rotoren von ca. 80m Länge sind ca. 50 Baumstämme erforderlich, der Rest

des Baumes wird verbrannt. EU-weit einheitliche Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html> Entwaldungs - Richtlinie der EU <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115> Angesichts dessen ist nicht erkennbar, dass und ob Windanlagen im Rahmen der notwendigerweise gesamtheitlichen Betrachtung überhaupt einen Beitrag zur Linderung Klimaerwärmung leisten, aufgrund einer solchen Bilanz und vielfach hohen Emissionen und Ewigkeitslasten vielleicht sogar selbst Treiber der Klimaerwärmung sind. Jedenfalls, wenn überhaupt, ist der Gesamtaufwand zwecks Minderung von CO₂ weit höher als die CO₂-Kosten im Rahmen des EU-ETS aus 2005 oder des BEHG von 2020. Zudem hätte das BMWK das EEG längst in das EU-ETS integrieren können, wie es die EU seit 2004 wünscht, um eine übergreifende marktwirtschaftliche Lösung für alle Klimaziele zu erreichen. Auch dazu weigert sich das BMWK. Stattdessen hat es das EEG noch teurer und ineffizienter gemacht durch eine 25%ige Erhöhung des EEG-Höchstgarantiesatzes um 25% vom 27.12.22 auf seitdem 7,35 Cent/kWh. Zuzüglich des regionalen Zuschlags ist die Subventionierung des Windstroms die teuerste seit 1991 und steht damit diametral der EU-Anforderung entgegen, die das EEG-Subventionssystem zuletzt im Dezember 2022 nur genehmigte, weil eine kontinuierliche Absenkung des Vergütungssystems vorgesehen war. Durch den Beschluss der BNetzA vom 27.12.22 – kurz nach dem erteilten Bescheid der EU zum EEG - wird dem Bescheid der EU nicht mehr entsprochen. Das BMWK äußert sich bisher nicht dazu, dass dem nicht so ist. Weil schon diese Voraussetzungen nicht vorliegen liegt die Errichtung von Windanlagen und ihr Betrieb nicht gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. hatte festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“. Zunächst ist festzustellen, dass inzwischen nicht mehr das Kyoto-Protokoll gilt. Es gilt ausschließlich das Paris-Protokoll. Ob die Entscheidung des EuGHs auf das Paris-Protokoll anzuwenden ist wird infrage gestellt. Denn das Paris-Abkommen ist nicht verpflichtend. Es kann nur durch eine Selbstbindung des jeweiligen Staates verpflichtend werden. Die aber kann jederzeit aufgekündigt werden (siehe USA nach der Wahl von Trump zum US-Präsidenten).

Wenn schon die Voraussetzungen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht vorliegen, können und dürfen staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land.

Auch sind inzwischen - seit der Gesetzesbegründung - die Ausbauziele sehr wohl erreicht, von heute knappem Flächen kann keine Rede mehr sein. Vielmehr sind im Rahmen der Regionalpläne in NRW und hier insbesondere des Regionalen Plans für den Bereich des RP Detmold der Flächenbeiwert bereits überschritten. Auch deshalb entfällt ein überragendes öffentliche Interesse und den in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Abwägungspflichten. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren

Energien auch nicht der öffentlichen Sicherheit. Zwar macht Strom aus erneuerbaren Energien statt zur Zeit der Gesetzesbegründung von rund 42 Prozent inzwischen weit über 50% des deutschen Stromverbrauchs aus, schwankend von fast Null bis zu ca. 100%. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit sollen die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Hierzu stellt sich schon die Frage, ob die 80% belastbar definiert sind? Schon heute liegt der Strom aus EE in zahlreichen Stunden bei über 80%!
Hiernach könnte schon deshalb § 2 EEG i.V.m. § 1 EEG (80%) erfüllt sein und das überragende öffentliche Interesse für weitere Anlagen entfallen Entscheidender ist aber § 1 EEG. Der lautet: (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die Voraussetzungen für § 2 i.V.m § 1 EEG gemäß § 1 Abs. 3 EEG werden faktisch nicht erfüllt, da der Ausbau der erneuerbaren Energien weder stetig, insbesondere aber weder kosteneffizient, umweltverträglich oder netzverträglich erfolgen. Auch deshalb ist § 2 EEG nicht anwendbar.

Die Windanlagen werden nicht kosteneffizient ausgeschrieben, errichtet und betrieben. Schon die Ausschreibungen der BNetzA unterscheidet bei ihren Ausschreibungen nicht nach der Leistungsklasse und den optional erreichbaren kWh pro Anlage. So produziert eine Anlage mit 4 MWh etwa bis 15 MillkWh , während eine 7,8 MW bis zu 24 MillkWh produzieren kann. Zudem ist bei der Höhe der Anlagen die ggfls. doppelte Windgeschwindigkeit zu beachten, die dann den bis zu achtfachen Stromertrag erreichen kann. Beide Anlagentypen werden von der BNetzA aber gleich, also nicht differenziert behandelt. Das führt zu einer erheblichen Übersubventionierung hoher und leistungsstarker Anlagen und damit zu überproportionalen Kosteneffizienz. Denn eine 7.8 MW-Anlage im Kreis Lippe kann gemäß Angaben des Projektierers bis zu 23,5 MillkWh im Jahr produzieren. Die EEG-Vergütung beträgt etwa 9,4 CentkWh (notw. Einzelfallbetrachtung gem. § 36h EEG muss hier dahinstehen) und die Anlage kostet incl. allem höchstens 6 bis 8 Mill Euro. Die durch die BNetzA zugesagte Garantievergütung beträgt dann bis zu 45 Mill Euro in 20 Jahren: Schon nach 2 bis 3 Jahren sind die Kosten der Anlage bereits durch die Subventionen egalisiert. Es ist offensichtlich nicht kosteneffizient, wenn eine Anlage die etwa 8 Mill Euro kostet eine Vergütung von bis zu 45 Mill Euro garantiert bekommt. Maßstab und benchmark ist hier die durch die BNetzA laufend überprüfte Verzinsung für die ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, deren Rendite derzeit bei etwa 7 % liegt. Obige Kosten machen deutlich, dass die Subventionierung der Windanlagen das Vielfache dieser 7% beträgt. Schon mehr als das Doppelte dieser 7% dürfte gem. der

Rechtsprechung des BGH sittenwidrig sein. Hier liegt die „Verzinsung“ im Sinne einer Subventionierung weit darüber. Sie ist damit wohl sittenwidrig, jedenfalls nicht kosteneffizient im Sinne von § 1 Abs. 3 EEG. Die Windanlagen werden auch nicht umweltverträglich produziert, errichtet und betrieben. Hier kann auf obige Ausführungen der Liefer- und Produktionsketten incl. Scope-3 verwiesen werden. Jedweder Verstoß gegen Umwelt- und Artenschutz vom Minnig bis zur Entsorgung kann einen Verstoß gegen eine Umweltverträglichkeit darstellen. Selbst eine Schutzregel in der Flächenplanung für örtliche Habitate geschützter Arten (Ausschluss wegen hartes Tabukriterium) ist keine vollständige Entlastung, da hierzu in gleicher Weise die Umweltverträglichkeit in der Liefer- und Produktionskette nachzuweisen ist für die Anlagen in für Windanlagen ggfls. in Betracht kommenden Gebieten. Insbesondere aber sind Windanlagen nicht mehr netzverträglich. Zwar ist es bisher zu keinem flächendeckenden „Black-out“ gekommen. Das aber ist vom Gesetz nicht gemeint. Vielmehr führt die wetterabhängige Produktion immer dann zu einer Spitzenproduktion aller Windanlagen, wenn der Wind weht. Umgekehrt zu solchen Zeiten, wenn kein Wind weht. Schon in 2023 mussten über 3 Mrd. Euro für versch. Redispatchmassnahmen aufgewendet werden, die als Netzentgelte den Strompreis erhöhen und damit schon gegen § 1 Abs. 3 EEG „kosteneffizient“ verstoßen. Hinzu kommen die inzwischen viele tausende Eingriffe im Jahr durch die ÜNB, um das Netz stabil zu halten. Ohne diese in die Milliarden gehenden Maßnahmen wäre das Netz hoffnungslos überfordert, was wiederum die Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms unterstreicht, der nur durch weitere notwendige Gaskraftwerke oder Batteriespeicher zwecks Ausgleiches der Volatilität aufgefangen werden kann. Gaskraftwerke wiederum sind durch die LNG-Produktionskette in den USA, Qatar o.ä. schädlicher als Kohlestrom. Siehe z.B. ZEIT vom 10.10.24 „Die Gaslüge“, siehe <https://www.zeit.de/2024/43/erdgas-energiepolitik-klimapolitik-lobbyismus-forschung> und <https://www.spektrum.de/news/treibhausgasemissionen-fluessigerdgas-klimaschaedlicher-als-kohle/2236749> d.h. die grundsätzliche und physikalisch zwingende Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms kann nur durch immense technische wie finanzielle Maßnahmen ausgefangen werden. Schon dadurch verteuert sich der Windstrom überproportional. Hinzu kommen die Abschaltungen von Windanlagen, letztlich überwiegend begründet in der Netzunverträglichkeit des unvermeidbar volatilen Windstroms. Der kann auch nicht durch PV-Stromnetzverträglich gemacht werden, weil die Mengen von PV-Strom inzwischen selbst das Netz immer häufiges Überfordern. So waren die Strompreise am 13. Oktober 2024 für 16 Stunden negativ. Das war zumindest für das Jahr 2024 ein neuer Rekord. (Am 27. September waren die Strompreise bereits für 11 Stunden negativ). Weitere zwei Stunden lagen die Strompreise bei null. [Abb.2] Der weitere Zubau mit immer höheren und leistungstärkeren Anlagen führt zu weiteren Netzunverträglichkeiten. Denn durch die doppelte Windgeschwindigkeit bei bis 300m Gesamthöhe und Leistungen von derzeit bis 8 MW und ab 2026 von onshore- Anlagen bis 15 MW (derzeit im Probetrieb mit ca. 72MWh p.a.) werden die Planungsgrundlagen des LANUV weit überschritten und damit auch die parallel Netzplanungen mit 4 bis höchstens 5MW-Anlagen. Die aus heutiger und zukünftiger Sicht kleinen Anlagen von 4/5 MW-inst Leistung benötigten erheblich weniger Netzkapazitäten als die nun schon in der Anwendung und bald in der Praxis nutzbaren Groß-Anlagen. Für die gibt es aber weder heute noch zukünftig eine

Netzplanung, noch genügend Netzkapazitäten. Damit steht einem Flächenbeiwert von mehr als 2% im Bereich des RP Detmold die kommende Größe der heute und zukünftigen Strommengen entgegen. Kein Netzengpass und dennoch eine Strommenge wie vom LANUV zugrunde gelegt und völlig ausreichend wäre ein Flächenbeiwert von ca. 1 %. Wenn auf dieser Fläche die Anlagen mit 7 MW und 26 50 bis 300m Gesamthöhe und ihre in der 3. Potenz starken Strommengen errichtet würden wären die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Da aber auf den 2 % Flächen keine Beschränkungen der Anlagenhöhe oder der Leistungsstärke vorgesehen sind müssen die in Zukunft ertragsstärksten Anlagen in die Planung fließen. Deren Stromerträge aber sind so hoch, dass eine Netzverträglichkeit nicht mehr darstellbar ist. Es ist andererseits nicht gesetzeskonform beliebige Redispatchkosten hoch laufen zu lassen und damit eine Schreibe der Ineffizienz zu verstärken. Mithin ist die derzeitige unbeschränkte Anlagenentwicklung mit einem Flächenbeiwert von 2% sachlich und gesetzlich nicht vereinbar. Schließlich tragen Windanlagen onshore auch nicht zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung bei. Inzwischen werden PV-Module zu über 80% aus China importiert und über 50% der Anlagenteile für Windanlagen kommen aus China Herr [anonymisiert], MdB-SPD, teilte als ehemaliger Mitarbeiter des Anlagenherstellers [anonymisiert] über den Wettbewerb mit, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Das IW Köln schreibt von über 50% Anlagenteilen von Windanlagen aus China: Hinzu kommt, dass Windanlagen gegenüber klassischen Kraftwerken eine um 2/3 geringere Lebenszeit haben und dementsprechend ein sehr viel kürzerer Anlagentausch durch eine neue Anlagengeneration stattfinden muss. Da die letzten AKW inzwischen abgeschaltet sind und die Kohle in Kürze folgt sind das vom Gesetz geplante wie geforderte Duopol Wind&PV schon in wenigen Jahren in Deutschland die einzigen Stromproduzenten. Das aber führt zwingend zu einer kompletten. Jedenfalls weit höheren Abhängigkeit der Stromproduktion von China als Deutschland es bisher von Russland war. Ziel ist es aber die Abhängigkeit der Stromproduktion von externen Produzenten geringer zu gestalten. Das aber ist durch die geplante wie realisierte Anlagentechnik Wind&PV mit völliger Sicherheit nicht erreichbar. Damit steht die gesetzliche Anforderung der derzeit faktischen Entwicklung der Planung des RP Detmold in Bad Wünnenberg diametral entgegen.

Ein weiterer Zubau – hier durch die Flächenplanung - steht der gesetzlichen Regelung entgegen.

Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Es ist fraglich, ob ohne den Zubau von volatilen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit Strom dauerhaft gesichert werden kann. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.¹⁷⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung nicht übertragbar, weil volatiler wetterabhängige EE. Strom völlig

ungeeignet ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation. Zudem ist eine ständig zur Verfügung stehende Energieversorgung durch Erdölzeugnisse in keinem Fall mit volatilen EE-Anlagen gleichzusetzen. Das wird schon dadurch plausibel, dass EE-Anlagen zwecks Zielerreichung zwingend auf eine erhebliche Anzahl von ca. 50 Gaskraftwerke angewiesen sind um eine Versorgungssicherheit zu erreichen. Der Methangehalt und –schlupf über einen LNG-Import führt aber zu Klimagasemissionen, dass sogar die Braunkohle mit BoA-Technik klimagünstiger ist. Gleiches gilt für parallele Batterietechnik mit immensen Eingriffen in die Natur und zum Nachteil der Menschen. Außerdem werden in beiden Fällen derart große Mengen Klimagase emittiert die sich die Windanlagen nicht nur zurechnen lassen müssen, sondern Klimagas-minderungen in Richtung Klimaneutralität durch den Betrieb von Windanlagen im Lichte ihrer Produktionsketten (aaO) ausgeschlossen sind.

Ob sodann die Europäische Kommission zurecht festgestellt hat, ohne obige Bedenken abzuwägen, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.¹⁸⁾ stehen obige Überlegungen entgegen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit angeblich dienend kann im Fall einer Abwägung nicht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien können daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dazu gilt folglich, dass die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen privilegiert sind. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen im Lichte obiger Darlegungen inzwischen nicht mehr Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Das ist beim Artenschutz im Sinne des Vertrags von Montreal des IPBES mit 30% Schutzgebieten im Sinne von Art 20a GG der Fall. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung kommt eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien nur ausnahmsweise in Betracht.

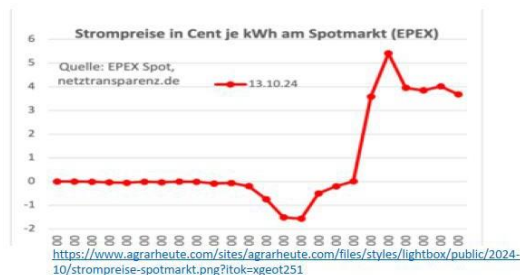
Besorgniserregend allerdings, dass Deutschland seine 30% Schutzgebiete noch nicht gemeldet hat, wiewohl eine vergleichbare Struktur und Pflichten wie das IPPC. Siehe Bericht im Spiegel vom 15.10.24 m <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-länder-vernachlässigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitätsgipfel-ä-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678ä6?säref=re-so-äpp-sh>

Weitere Bedenken ergeben sich aus Artikel 292 der Empfehlung (EU) 2024/612 der Kommission vom 18. Dezember 2023 (vom 07.03.2024), wonach Deutschland erst am 3. November 2023 den Entwurf eines aktualisierten integrierten nationalen Energie-

und Klimaplans vorgelegt hat. Dies hätte vor dem 30. Juni 2023 sein müssen. Aufgrund der verspäteten Einreichung hat die Europäische Kommission sie nicht genehmigt, so dass die Gültigkeit der aktuellen Flächenausweisungen infrage steht.

<https://eur-lex.europa.eu/legäl-content/NL/TXT/?uri=CELEX:32024H0612>

Anhänge



1034233_019

Inhalt

Das IPBES Abkommen vom 19.12.22 in Montreal:

Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden, fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) schon 2021. Anpassung an den Klimawandel gelingt nur durch den Erhalt der noch vorhandenen natürlichen Lebensräume. Im Rahmen der Regionalplanung sollten prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u. a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden. Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete usw effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher Form von Industrieanlagen wie Windindustrieanlagen von bis 300m Höhe und überstrichenen Rotorflächen von 20.000 bis 30.000qm geöffnet werden. Insoweit ist die Bundesvorgabe betr. 1,8% Flächen nachgeordnet gegenüber int. Verpflichtungen. Andernfalls würde Deutschland vorsätzlich int. Verpflichtungen brechen. Dazu gehört als verantwortliche Behörde für die Flächen-Umsetzung auch der RP Detmold. Bis 2030 gibt es nur noch diese letzte Gelegenheit mit dieser Planung bzw um diese Ziele zu sichern. Auch das verlangt das OVG NRW in seiner Entscheidung vom März (aaO.) abzuwägen.

Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Dieser Planungsauftrag wird u. a. mit der Festlegung in Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) erfüllt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) wird ergänzend verwiesen.

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des

noch der RP als ausführendes Organ können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen. Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, Art 20a GG, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben diese Ziele von „überragendem globalen Überlebens-Interesse“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denklogisch vorgehen muss. Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG, siehe oben. Zudem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. NotfallVO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind. Der Zustand von Ökosystem hat sich zudem weiter verschlechtert: Der Sachverständigenrat SRU fordert von Deutschland ein rasche Weichenstellung für Renaturierung. Deutschland muss nach Einschätzung des Sachverständigenrats für Umweltfragen auf nationaler Ebene rasch die Weichen für eine Wiederherstellung der Umwelt stellen - unabhängig vom stockenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene. Der Zustand vieler Ökosysteme hierzulande habe sich weiter verschlechtert, daher müsse die „verbliebene Natur nicht nur geschützt, sondern ihr Zustand auch aktiv wieder verbessert werden“, heißt es in der Stellungnahme des Beratergremiums der Bundesregierung. Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. Das BMUV schreibt: „Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen. Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen... Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden...“

Auch die in der Mitte des Jahres durch die EU verabschiedete RenaturierungsRiLi unterstreicht das Vorhergesagte. Wichtiger aber ist die immanent gar nicht erst eintretende Verschlechterung der Natur, damit es einer Renaturierung gar nicht erst bedarf. Denn keine zerstörte Natur kann wieder in ihren ursprünglichen Zustand in gleicher biodiversitärer Qualität zurückversetzt werden. Dem entsprechend kommt dem Erhalt – oder sogar Vergrößerung – der vorhandenen Schutzgebiete und

Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur

Naturräume allergrößte Bedeutung zu und begründet eine besondere Verpflichtung für die Gemeinde Barntrop wie auch den Kreis Minden-Lübbecke. Da im Kreis Minden-Lübbecke gegenwärtig nur ca. 20% der Kreisfläche rechtskräftige LSG sind, liegt der Kreis weit unter dem Landesdurchschnitt von 45% und unterhalb der int. Verpflichtungen gem. EU und Montreal Ausführungen zur besonderen Flächensituation im Umfeld von....

Schutzgebiete und Flugkorridore müssen deshalb für die konflikträchtigen Windanlagen geschlossen bleiben. Denn Schutzgebiete sollen die Wiederbesiedlung der weitgehend durch überzogene Nutzung verödeter Kulturlandflächen ermöglichen. Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wird seit 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt. Dabei kommt der Erhaltung/Schaffung von Biotopverbünden (z.B. auch in Form der Erhaltung von Flugkorridoren) große Bedeutung zu. Biotopverbünde sind das beste Mittel, um die Vielfalt zu erhalten und sogar zu erhöhen. Die ehemalige Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Damit Tiere und Pflanzen ausreichend Lebensraum finden und sich auch in neuen Lebensräumen etablieren können, brauchen sie zusammenhängende Gebiete. Nur so können ihre Populationen dauerhaft bestehen bleiben. Deshalb ist ein Ziel der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, ein funktionsfähiges System vernetzter Biotope zu schaffen. Dabei kommt es auf die Kommunen an, die wir dabei unterstützen wollen, Biotope miteinander zu vernetzen und so zu sichern.“ Ex-BfN-Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel: „Ein bundesweiter Biotopverbund kann nur durch das gemeinsame Engagement vieler Akteure erreicht werden. Deshalb ist es so wichtig, dass das Projekt bei den Kommunen selbst ansetzt: Städte und Gemeinden werden dabei unterstützt, Maßnahmen zum Biotopverbund beispielhaft in die Tat umzusetzen.“ Auch Angela Merkel hat als Bundeskanzlerin Deutschland ausdrücklich dazu verpflichtet, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen besser zu schützen. Die Anstrengungen müssten hochgefahren werden, um biologische Vielfalt zu wahren, mahnte Merkel beim EU-Gipfel BIODIVERSITÄT „One Planet“ am 11.1.2021. Das müsse nicht irgendwann, sondern jetzt geschehen. Deutschland verpflichtete sich, bis 2030 jeweils 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen. (<http://www.undekade-tagung.de/>) Die EU-Kommission hat Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Unter anderem habe Deutschland eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. "Wir brauchen eindeutig eine großangelegte Renaturierungskampagne in Europa", sagte der EEA-Experte Carlos Romao. "Das ist ein Muss nicht nur für die Biodiversität, sondern auch zur Bekämpfung des Klimawandels." (<https://www.dw.com/de/eea-umweltagentur-natur-in-europa-ist-bedroht/a-55326963>)

Noch besser ist es allerdings die Natur von vornherein so zu schützen, dass es einer späteren Renaturierung nicht bedarf. Der Erhalt der Biodiversität ist gemäß dem Bericht des IPCC eine der wichtigsten Maßnahmen zur Abmilderung der Effekte des Klimawandels. Das sechste Artensterben ist global in vollem Gange – nicht primär ausgelöst durch den Klimawandel, sondern durch Raubbau, verstärkte Nutzung naturnaher Flächen, Nutzungsumwidmung, auch für die Energiewende in den für die benötigten Rohstoffe missbrauchten Ländern und deren Natur und Arten sowie häufig

eingeschränkt wahrnehmen können.

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung.

Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden.

Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche.

Zu den acht im Planungsraum relevanten VSG ist ein Abstandswert von 500 m vorsorglich festgelegt worden. Dieser Abstandswert trägt der herausragenden Bedeutung der VSG für den Erhalt der windenergieempfindlichen Vogelarten Rechnung. Die überwiegende Zahl der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten konzentriert sich auf die VSG.

Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für

Indigenenrechte sowie in Deutschland durch die geringe Energiedichte von PV&Windanlagen und folglich hohe Flächeninanspruchnahme. Mit dem Schutz von Habitaten und gefährdeten Arten lässt sich eben kein Geld verdienen. Der Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Februar 2019 12 (BfN (Bundesamt für Naturschutz). Erneuerbare Energien Report. Die Energiewende naturverträglich gestalten! Bonn - Bad Godesberg Februar 2019) äußert sich sehr besorgt über den Einfluss Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, auf die Artenvielfalt in Deutschland. „Die Energiewende versetzt Naturschützer in Alarmstimmung. Arten sterben.“ kommentiert die FAZ13 den Bericht. Das BfN stellt schon 2019 (FAZ 14.02.2019) besorgt fest, dass bereits jedes 4. Windrad in einem Schutzgebiet steht. Das dürfte heute noch ein noch beunruhigendes Verhältnis sein. Das BfN fordert hier ein Umdenken: Die Energiewende muss natur- und umweltverträglich erfolgen. Eine wichtige Rolle spielen dabei ein effizienter Umgang mit der Fläche und die Berücksichtigung der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten. Dabei könnten die heute und morgen üblich gewordenen Anlagen mit ca. 250m Höhe und 7 MW plus x inst. Leistung selbst dann erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten stünden. Solche geschützten Gebiete sind aber dringend nötig, denn bereits ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten steht auf der Roten Liste und ist damit im Bestand gefährdet. Der weitere Zubau verdichtet die noch freien Räume und Habitate zwangsläufig. Die Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten ist vielfach beschrieben, ist abzuwägen und braucht hier deshalb nicht weiter thematisiert werden. Solange die von Deutschland gem. Vertrag von Montreal sowie des EU-Green Deal von 2020.übernommene Verpflichtung 30%-Flächen spätestens bis 2030 als besonders geschützt auszuweisen nicht ausgewiesen sind, ist die Flächenplanung/ Regionalplanung für Windanlagen gem. § 36 LPlG NRW auszusetzen.

Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.

In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wird.

Natura 2000-Gebiete werden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des

	BNatSchG für die Windenergie geöffnet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt. Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.
--	---

1034233_020

Inhalt Ausreichend ausgewiesene Gebiete im Bereich Barntrup: Hinzu kommt, dass im Gebiet der Stadt Barntrup bereits erhebliche Flächen für Windanlagen ausgewiesen sind. Damit wird bereits jeder Mindest-/ Höchstflächenbeiwert weit überschritten und ist Gemeinde Barntrup zur Ausweisung weiterer Flächen rechtlich nicht verpflichtet, siehe u.a. Urteil des 22. Senats (aaO) zur F-Planung der Stadt Paderborn. Weitere Flächenausweisungen: Im Lichte dieser Voraussetzungen ist das gesamte Stadtgebiet einheitlich im Hinblick auf weitere Flächen für Windanlagen untersucht worden. Hierbei wurden zunächst die bekannten sog „harten“ Ausschlusskriterien zugrunde gelegt, OVG NRW aaO. Sodann die schon mit Windanlagen gefüllten Flächen. Sodann wurde das Verhältnis zwischen schon ausgewiesenen Flächen einerseits und weiteren Optionen ins Verhältnis gesetzt zu den faktischen Auswirkungen wie zuvor ausführlich dargelegt. Damit hat sich der 22. Senat überraschenderweise noch nicht auseinandergesetzt, weswegen das ausführlich dargelegt wird. Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet von Barntrup auszuweisen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem
--	--

	dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.
1034233_021	
Inhalt	Abwägung

Weitere vertiefende Ausführungen zu den drei geplanten Anlagen wie auch dem Kreis Lippe vorgetragen. Das Protokoll der öffentlichen Erörterung liegt noch nicht vor.: Die nachfolgend im Inhaltsverzeichnis angegebenen Seitenzahlen sind um jeweils 44 Seiten (also Seitenzahl plus 44) zu addieren:

Nachfolgend die Einwendungen: [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang ein Inhaltsverzeichnis, das hier nicht abgebildet ist, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlages berücksichtigt wurde].

Tatbestand: Es wird ausdrücklich auf die höchst heikle Lage des Gebietes durch die drei Industrieanlagen verwiesen, da nicht nur im Wald, sondern in Wasser-/ Trinkwasserschutzgebieten eingegriffen wird. gegen den Antrag auf Genehmigung für drei Windanlagen (aaO) des Typs und 7,8 MW installierte Leistung. Die Anträge wurden gestellt zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vensys V 175 mit ca 250m Höhe mit einer Nabenhöhe von ca 165 m, einem Rotordurchmesser vom 160 m, einer sich daraus ergebenden Gesamthöhe von ca 250 m und einer Nennleistung von 7,8 MW, aaO.

Die Anlagen kommen aus China und werden überwiegend in China hergestellt. Die drei Anlagen sind ein Gesamtkraftwerk haben insgesamt eine Nennleistung von ca 24 MW und stellen mit dieser Leistung ein kleines bis mittleres Kraftwerk dar, wie es landesweit im fossilen Bereich eingesetzt wird (Größen von 10 bis 50MW) Grosskraftwerke sind eine eigene Kategorie. Die unterschiedlichen Emissionen und Immissionen eines solchen mittleren Kraftwerks müssen aufgrund ihres stets gemeinsamen und summarischen Betriebs in der Summe betrachtet und bewertet werden. Sie sind insbesondere durch die Leistungsexplosion in ihren Wirkungen nicht mehr mit früheren Anlagen von 2 oder 3 MW zu vergleichen, wie sie noch bis vor kurzem auch bei Abständen wie hier üblich waren und Grundlage vielfältiger dadurch überholter Überlegungen und Untersuchungen. Leider findet sich dazu in der Genehmigung nichts. Das herauszuarbeiten ist ein signifikanter Teil der Begründung. Ein weiterer Schwerpunkt ist der unzureichende Schutz der Arten und der Biodiversität. Auch der Standort von zwei dieser Grossanlagen im Wasserschutzgebiet ist relevant. Die Genehmigung umfasst auch weitere Punkte auf die ggfls. im Einzelnen eingegangen wird. Die Einwendungen richten sich auch gegen die von der Genehmigung umfassten Genehmigungen/Bescheide. Es wird bestritten, dass keine geschützten Lebensräume durchquert werden müssen. bestritten, dass keine geschützten Lebensräume durchquert werden müssen. Die lange Erdleitung durch z.T. Erdleitung durch z.T. unebenes Terrain und Gemeindeflächen wird für den Betreiber überdurchschnittliche Kosten und für die Gemeinden als Grundbesitzer weitere erhebliche Risiken (Rückbaukosten) verursachen, die vor der Errichtung der Anlagen geprüft werden müssen. Auch kommt es zu einer Verunsicherung der betroffenen Grundbesitzer wegen unzureichender Lagedarstellung und fehlender Angaben über Material und Ausführung. Ohne Klärung der eindeutigen Durchführbarkeit der Anschlüsse ist das Genehmigungsverfahren der Anlagen hinfällig und hätte nicht erteilt werden dürfen. Auf die 2022 angefallenen 4,2 Mrd Euro Redispatchkosten (2023 3,1 Mrd bei einer steigenden Zahl von Eingriffen bei niedrigeren Strombörsenkosten) durch solche und ähnlich unkoordinierte Verfahren zu Lasten der

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Steuerzahler wird ausdrücklich als nicht hinzunehmen hingewiesen, da es ein deutlicher Hinweis für die wachsende Ineffizienz des System ist. Das liegt an der nach wie vor fehlenden Koordination zwischen Anlagen und Netzzubau. Dies wie auch die steigenden Kosten des System durch seine vorsätzlich in Kauf genommene Ineffizienz verstößt sowohl gegen § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG wie auch gegen § 2 EEG, der dann nicht (mehr) einschlägig und anwendbar ist, wenn das Level der vorliegenden Ineffizienz erreicht ist. Wenn also Redispatchkosten von ca. 4 Mrd Euroden Stromkunden über die Netzentgelte in Rechnung gestellt werden, obwohl für dieses Geld kein Strom produziert wurde (siehe § 36 h EEG Referenzertragsmodell), hingegen für die Subventionen des EEG Systems in 2024 gemäß aktueller Medienberichte ca 20 Mrd Euro benötigt werden, also die sinnlosen und willkürlich in Kauf genommenen Redispatchkosten ca 20 % der EEG Subventionen erreicht. Ein solch höchst ineffizientes System, das zudem Umwelt, Natur und Mensch schädigt, steht nicht mehr im besonderen oder gar überragenden öffentlichen Interesse. In den Genehmigungsunterlagen fehlt die klare Regelung der Haftung für Personen und Umweltschäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen und ihrer Installationen, für die sowohl der Betreiber, die Eigentümer der Anlagen und die Grundstücksbesitzer bzw. Pächter infrage kommen. Es wird auch bestritten, dass eine in Höhe und Umfang ausreichende Haftpflichtversicherung für die Anlagen besteht, die Personenschäden und Umweltschäden abdecken. Betreiber und Eigentümer müssen versichert sein. Der Betreiber ist auch nicht automatisch der Eigentümer der Anlagen. Die Versicherung des Betreibers schließt zudem nicht die Haftung des Eigentümers und des Grundstücksbesitzers (somit der Gemeinden) aus. (Beispiele: Brand, Eiswurf, Trafobrand, Kabelbrände auch der Erdleitung, Hinweis auf die steigende Zahl von WEA Havarien).

TÜV: Verstoß gegen die Gewerbeordnung und das Geräte- Sicherheitsgesetz (GSG), denn nach der Allgemeinen Betriebsgenehmigung für technische Großgeräte hätten regelmäßige TÜV Abnahmen zu erfolgen. Diese sind Grundlage für Regelungen für Haftpflichtversicherungen. Es handelt sich offenbar um einen rechtlichen Leerraum.

1034233_023

Inhalt

Zur Bedeutung der Vorsorge des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG: Entgegen früherer Rechtsprechung ist § 5 Abs.1 BImSchG drittbeschützend. Rein vorsorglich wird vorgetragen, dass die nachfolgenden Darlegungen der Umweltrechte nicht Vorsorgerechte sind, sondern gerade durch ihre Konkretisierung Natur- und Umwelt-Rechte im gesetzlichen Sinne sind und verletzen. Die Folgen sind im vorliegenden Verfahren evident. Durch Studien, Messungen und Stellungnahmen sind gesundheitsschädliche Wirkungen auf den menschlichen (und auch tierischen) Organismus belastbar nachgewiesen. Hilfsweise wird auf Folgendes hingewiesen: Selbst wenn kein gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisstand vorläge, wären aus den folgenden Gründen die Voraussetzungen für einen hiermit geltend gemachten Normsetzungsanspruch erfüllt:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

1. Die Erfüllung der Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist „sichergestellt“, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, Nachteile oder Belästigungen mit hinreichender, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Die Erfüllung der Pflichten muss für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie für die Dauer des Betriebs sichergestellt sein. Zweifel am Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen, Nachteile oder Belästigungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Betreiber und stehen einer Anlagengenehmigung entgegen. Ob und inwieweit dies der Fall ist, hängt vom Grad der Wahrscheinlichkeit schädlicher Umwelteinwirkungen sowie der Art und der Nachhaltigkeit der Zweifel ab. – Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4. Juni 2013 – 8 A 318/11 –, juris; VG Aachen – 6 K 421/15 –, juris Rdnr. 61; VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17 –, juris Rdnr. 29; Urteil vom 7. Juni 2018 – 28 K 3438/17 –, juris Rdnr. 63; [anonymisiert] BImSchG, 14. Auflage 2022, BImSchG § 6 Rdnr. 11 f.; [anonymisiert], Vernachlässigte Risiken der Nutzung der Windenergie, in: [anonymisiert], Rechtsprobleme der Risikogesellschaft – Japanisch-Deutscher Rechtsdialog –, 2020, S. 195 (199 f.). Demgemäß stellt BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, juris Rn. 36, fest: „Der gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (vgl. BVerfge 39, 1 <41>; 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 56, 54 <73 f.>; 88, 203 <251>). [...] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. [...] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten „entschuldigen“. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen. – Ebenso VG München, Beschluss vom 30. September 1997 – M 2 S 97.5596 –, juris Rn. 57: „Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine [...] Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG niedergelegten Gewährleistungen. Der Gesetzgeber darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (BVerfge 39, 1, 41; 46, 160, 164; 49, 89, 142; 56, 54, 73 f.; 88, 203, 251). [...] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. [...] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten entschuldigen. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen verpflichten zum Handeln.“

Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen aber durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“ Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ ([anonymisiert], Grundgesetz, 43. EL Februar 2004, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn. 91; [anonymisiert], Die zwei Schutzgüter des Rechts auf Leben. Über Abwägungsfehler bei der Anwendung des Rechts auf Leben am Beispiel der Corona-Politik, in: Festschrift für Professor [anonymisiert], Bd. II, hrsg. von [anonymisiert], 2023, S. 475 [479 f.]). Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Auch aus diesen Gründen verpflichtet das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ (siehe unten) auch in Deutschland, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln. Sofern im gerichtlichen Verfahren sachhaltige Einwände gegen die von der Behörde verwendete Methode geltend gemacht werden, muss das Gericht prüfen, ob diese Einwände die Methodik, Grundannahmen und Schlussfolgerungen der Behörde substantiell in Frage stellen. – BVerfGE 149, 407 Rn. 28, unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 – 4 C 1.15 –, juris, Rn. 23; siehe auch BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 –, juris, Rn. 71 ff.; Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17.11 –, juris, Rn. 97 ff.; Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9.15 –, juris, Rn. 132 ff. Hat die Behörde eine nach aktuellem Erkenntnisstand nicht mehr vertretbare Methode entscheidungstragend zugrunde gelegt, ergibt sich die Rechtswidrigkeit, ohne dass die faktischen Grenzen außerrechtlicher Erkenntnis überhaupt entscheidungstragend würden. – BVerfGE 149, 407 Rn. 28. Selbst wenn man vorliegend annehmen wollte, dass in Bezug auf die von dem Widerspruchsführer geltend gemachten Umweltgefahren wie z.B. durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Ewigkeitschemikalien keine allgemein anerkannte fachliche Meinung existierte (jetzt allerdings EuGH vom 09.03.23), müsste das Gericht prüfen, ob die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden vertretbar sind und die Behörde insofern im Ergebnis zu einer plausiblen Einschätzung der fachlichen Tatbestandsmerkmale einer Norm gelangt ist, soweit geprüft wurde. Fehlende Einschätzungen können nicht ohne Weiteres durch das Gericht (Hier: der Kreis) ersetzt werden. Sofern im gerichtlichen Verfahren (W-verfahren) sachhaltige Einwände gegen die von der Behörde verwendete Methode geltend gemacht werden, muss das Gericht prüfen, ob diese Einwände die Methodik, Grundannahmen und Schlussfolgerungen der Behörde substantiell in Frage stellen. Dies ist vorliegend eindeutig der Fall, wie im Verlaufe des Rechtsstreits eingehend dargelegt wird. Die Beklagte hat durch Unterlassung einer Prüfung im Rahmen der Emissionen von Ewigkeitschemikalien entspr. dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik eine nach aktuellem fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht mehr vertretbare Nichtprüfung bzw. nicht mehr vertretbare Grundannahmen und Schlussfolgerungen entscheidungstragend zugrunde gelegt. Damit ergibt sich die Rechtswidrigkeit jedenfalls der Verweigerung, ohne dass die faktischen Grenzen außerrechtlicher

Erkenntnis überhaupt entscheidungsrelevant würden. Zudem wäre ein separat geltend zu machender Normsetzungsanspruch gegeben.

2. Hilfsweise soll weiter der Fall erörtert werden, dass im Falle des Verneinens des Vorliegens eines gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes das Gericht zu der Einschätzung gelänge, dass Einwände und gegenläufige Gutachten und Untersuchungen die Vertretbarkeit der von der Behörde/Beklagten verwendeten Methode und Grundannahmen zwar nicht widerlegen könnten, aber doch ihrerseits einer vertretbaren Methode folgten. Dann sähe es sich letztlich zwei vertretbaren Positionen gegenüber. Welche von beiden richtig wäre und ob überhaupt eine von beiden richtig wäre, wäre dann mangels eindeutiger fachlicher Erkenntnis objektiv nicht zu ermitteln. Das würde auch gelten, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangte, dass die Gegenpositionen unhaltbar seien. – BVerfGE 149, 407 Rn. 29. Dann stünde zwar konkret nur noch die von der Behörde/Beklagten gewählte Methode zur Debatte, was hier in Form einer Nichtprüfung ins Leere liefe, sofern sich das Gericht von deren Vertretbarkeit überzeugt hätte. Angesichts der objektiv unzureichenden Erkenntnislage ließe sich aber auch in dieser Situation nicht mit Gewissheit sagen, dass diese (hier fehlende bzw nicht erkennbare) Methode richtig wäre und zu richtigen fachlichen Beurteilungen führte. Das Verwaltungsgericht wäre dann zur weitergehenden Prüfung der Richtigkeit der Einschätzung durch die Behörde/Beklagte nicht in der Lage und müsste sich insoweit auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken. – BVerfGE 149, 407 Rn. 29. Nach allgemeinen Grundsätzen bliebe aber auch dann noch verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterworfen, ob der Behörde/Beklagten bei der Ermittlung und der Anwendung der von ihr aus dem Spektrum des Vertretbaren gewählten fachlichen Methode Verfahrensfehler unterliefen, ob sie anzuwendendes Recht verkennte, von einem im Übrigen unrichtigen oder nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausginge, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzte oder sich von sachfremden Erwägungen leiten ließe (was hier der Fall zu sein scheint) – BVerfGE 149, 407 Rn. 30, unter Hinweis auf BVerfGE 84, 34 (53 f.); BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10. Dezember 2009 – 1 BvR 3151/07 –, www.bverfg.de, Rn. 59; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Dezember 2011 – 1 BvR 1932/08 –, www.bverfg.de, Rn. 40; vgl. zum Naturschutzrecht etwa BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 –, juris, Rn. 65 ff. Im Falle des Verneinens des Vorliegens eines gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes durch das erkennende Gericht müsste das Gericht angesichts der zahlreichen vom Widerspruchsführer präsentierten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis gelangen, dass dem Kreis bei der Ermittlung und der Anwendung der von ihr aus dem Spektrum des Vertretbaren gewählten fachlichen Methode Verfahrensfehler unterlaufen seien, sie anzuwendendes Recht verkannt habe, von einem im Übrigen unrichtigen oder nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen sei, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt habe oder sich von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen.

3. Darüber hinaus gilt: Bestünde im vorliegenden grundrechtsrelevanten Bereich ein fachwissenschaftliches „Erkenntnisvakuum“, dürfte der Gesetzgeber der Verwaltung und den Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in diesem

„Erkenntnisvakuum“ übertragen, sondern müsste jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche adäquate Maßstabsbildung sorgen. – BVerfGE 149, 407 Rn. 24; zustimmend [anonymisiert], DÖV 2020, 317 (318). Der Gesetzgeber mag, je nach Grundrechtsbetroffenheit, kurzfristig darauf vertrauen können, dass sich fachliche Wissenslücken durch Erkenntnisfortschritte in Fachkreisen und Wissenschaft schließen. Längerfristig dürfte der Gesetzgeber dem jedoch nicht tatenlos zusehen, weil er sich so seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung entzöge, privatem Fachwissen ungesteuert weitreichenden Einfluss auf staatliche Entscheidungen eröffnete und eine einheitliche Rechtsanwendung nicht gewährleistet wäre. Der Gesetzgeber muss dann, sofern die fachlichen Zusammenhänge weiter ungeklärt sind, für eine zumindest untergesetzliche adäquate Maßstabsbildung beispielsweise durch Einsetzung fachkundiger Gremien zur Festlegung einheitlicher Maßstäbe und Methoden sorgen oder wenigstens genauere Regeln für die behördliche Entscheidung zwischen mehreren vertretbaren Auffassungen vorgeben. – BVerfG 149, 407 Rn. 24. Die nun seit Jahren offene und vom Gesetzgeber verweigerte Haltung hierzu darf nicht zu Lasten des Widerspruchsführers gehen.

1034233_026

Inhalt

Zu Boden und Wasserschutz - Trinkwasserschutzgebiet: Laut Genehmigung stehn gemäß § 52 Abs. 1, 62 WHG zwei der großen Windanlagen in einem Wasserschutzgebiet. Teile des Gebietes werden auch gewerblich für die Trinkwassergewinnung genutzt. Zunächst wird das Hydrogeologische Gutachten des Beratungsbüros für Boden & Umwelt C. Schubert GmbH (BBU 2021) in Zweifel gezogen insoweit allein dieses die Befreiung begründen soll. Beweis: Sachverständigengutachten [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]. Denn die Voraussetzungen sind in der Praxis nicht erfüllbar. Für den Bau der Windräder müssen laut den Planungen knapp 10.000 Quadratmeter Wald gerodet und Baumwurzeln entfernt werden. Hinzu kommen Aufstellflächen für Kräne sowie Zufahrtswege für Baufahrzeuge, für die ebenfalls Bäume gefällt werden müssten. Für das Fundament sowie für das Aufstellen der Windenergieanlagen wären dann wohl ca. 1.000 LKW-Fahrten notwendig. Teilweise dürften auf der Baustelle Fahrzeuge und Baumaschinen auch betankt werden. Es muss deshalb abgewogen werden, ob dieses Risiko vertretbar sei oder andere Standorte nicht eventuell besser geeignet wären. Eine solche Abwägung hat nicht stattgefunden, stattdessen hat man sich auf die Hydrogeologische Stellungnahme als allein entscheidend zurückgezogen und dessen Voraussetzungen als Ersatz einer Abwägung zur Grundlage der Befreiung und damit der Genehmigung gemacht. Die drei Windräder mit einer Gesamthöhe von rund 250 Metern müssen ggfs an anderen Orten errichtet werden können. Auch das hätte geprüft werden müssen, was nicht geschah. Eine notwendig detaillierte Darlegung, warum nur diese Standorte im Wasserschutzgebiet in Betracht kommen fehlt. VG Kassel vom 29.10.20 – 3 K 1664/16.KS; BayVGH Urteil vom 05.07.24 (Az wird

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden, der jeweilige Kreis und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Unbeschadet dessen ist festzuhalten: Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar. Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten. Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen

nachgereicht) zum Ausschluss von Windanlagen in Wasserschutzgebieten. Ähnlich stellte schon VG Kassel (aaO) fest, dass eine Befreiung vom Trinkwasserschutz wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls nicht gefordert werden kann, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann (siehe auch schon OVG Brandenburg vom 17.10.11 – OVG 2 N 85.10). Das ist vorliegend aufgrund der großen anderweitigen Flächen für Windanlagen im Kreis wie im Land NRW unzweifelhaft der Fall, insb. seit Januar 2024 gem. § 245e Abs. 5 BauGB und den dort kaum noch geregelten Beschleunigungsflächen, also weit vor Erteilung der hier vorliegenden Genehmigung, während Trinkwasserschutzgebiete schon von Natur her wegen beschränkt existieren, aber mindestens in gleicher Weise im besonderen öffentlichen Interesse stehen wie Windanlagen, soweit das für die genehmigten Anlagen überhaupt der Fall ist. Der Bay. Verwaltungsgerichtshofs wiederum merkte in der Verhandlung am 05.07.24 „formelle und materielle Mängel“ in Sachen Trinkwasserschutz bzw Wasserecht an. Im Wasserschutzgebiet darf man grundsätzlich nicht bauen, wie es der Name schon sagt. Das Wasserwirtschaftsamt hatte in seiner Stellungnahme dem BayVGH auch sehr klar formuliert: „Das ist ein sehr ungünstiger Standort.“ Doch selbst sich vom Verbot befreien zu lassen stehen hohe Hürden entgegen. Das sei nur dann möglich, wenn der Grundwasserschutz überhaupt nicht beeinträchtigt werde und keinerlei Gefährdung existieren. Alternativ ist eine Ausnahme denkbar, wenn zwar eine Gefährdung vorliegt, aber der Bau im öffentlichen Interesse dennoch erforderlich ist. Doch der Erforderlichkeit stehen hier viele alternative Standorte außerhalb des Wasserschutzgebietes entgegen. Zudem ist § 2 EEG nicht einschlägig (aaO und unten). Ob ein solches Konzept so weit getrieben werden kann, dass wirklich gar keine Gefahr für das Trinkwasser besteht., das war für das Gericht nicht überzeugend. Zudem sei der darunter liegende Boden, die Deckschicht, sehr durchlässig und weise einen sehr geringen Schutz auf. Je nach Beschaffenheit könnten schädliche Stoffe binnen weniger Tage ins Grundwasser eindringen. Bei dichteren Bodenverhältnissen kann ein solcher Prozess laut Gerichtssprecher drei bis zehn Jahre dauern. Hier eine Großbaustelle zu schaffen, sei ein Problem. Eine Befreiung sei zwar möglich, aber nur wenn eine Risikominimierung stattgefunden hat. Genau das ist vorliegend weder gesichert noch erreichbar. Denn schon den Vorschlägen der Hydrogeologischen Stellungnahme als Grundlage der Befreiung steht folgendes entgegen:	Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt. In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet. In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzeiten II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen, als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, das WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen, die Zonen I und II werden als Ausschlussgebiete herangezogen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext aber klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1034233_039	
Inhalt Die nachfolgenden Ausführungen sind insoweit zwingend, weil sie die Definition des § 2 EEG und die nur zweiseitige Gesetzes-Begründung durch grundlegende	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Überlegungen (Ersatz einer fehlenden Technikfolgenabschätzung) ebenfalls widerlegen.

Klimawirksamkeit von Windanlagen; Eine wissenschaftliche Entgegnung zu § 2 EEG; Die nachfolgenden Ausführungen sind im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zugleich eine grundlegende Kritik an signifikanten Mängeln der Prüfungspflichten und Prüftiefe bei Windanlagen pp. insoweit nachfolgende Punkte hätten geprüft und eine ggfls. entsprechende UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung hätte durchgeführt werden müssen. Windanlagen produzieren per se weder „grünen“ noch „klimaneutralen“ Strom noch mindern sie per se CO₂. In einem Urteil des LG Stuttgart 36 O 92/21 KfA vom 10.01.23 (Anlage) machte das LG Stuttgart zurecht klar, dass der produzierte Strom einer Windanlage per se nichts darüber aussagt ob und wie CO₂ gemindert wurde. Die FAZ fasste das am 14.02.23 wie folgt zusammen: CO₂-Werbung für Fonds ist illegal ols. STUTTGART Die Werbung für den Fonds Klimavest von Commerzreal, der das geld von Privatanlegern direkt in Wind- und Solarparks investiert, ist erneut vom Landgericht Stuttgart beanstandet worden. Von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg war kritisiert worden, dass der zur Commerzbank-Gruppe zählende Fondsanbieter, der inzwischen fast 1 Milliarde Euro eingesammelt hat, damit werbe, dass das Finanzprodukt zur angeblichen Vermeidung des Treibhausgases CO₂ eine „messbare“ ökologische Wirkung habe. Die Werbung sei irreführend, weil nicht über die Methode der Berechnung aufgeklärt werde, urteilte die 35. Kammer für Handelssachen. Messbare Wirkungen zur CO₂-Vermeidung gebe es nicht, hatte die Verbraucherzentrale argumentiert. Bei einer Investition in Anlagen, die sauberen Strom erzeugen, könne immer nur der erzeugte Strom gemessen werden, nicht hingegen ein hierdurch eingesparter CO₂-Ausstoß. Der Fondsanbieter hatte erklärt, dass die CO₂-Vermeidung nach internationalen Standards berechnet werde. Das geld der Anleger steckte der Fonds bisher in 33 Wind- und Solarparks und zehn Solarpark-Projektentwicklungen in fünf Ländern. (fettdruck vom Unterzeichner)

Windanlagen mindern per se kein CO₂ Siehe Gutachten C.C.v.Weizsäcker im Auftrag des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministerium für Wirtschaft, Dokumentation Nr. 534 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/wissenschaftlicher-beirat-erneuerbare-energien-534.pdf?__blob=publicationFile&v=3 Das BMWK hätte seit langem dafür sorgen können, dass Windanlagen in das EU-ETS (TEHG) integriert werden. Das hat es nicht gemacht. Denn dann hätten sich die Betreiber solcher Anlagen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beugen müssen und da BMWK hätte die BNetzA nicht zum Beschluss vom 27.12.22 veranlassen können die EEG-Vergütungen für Wind-onshore-Anlagen um satte ca 25% anzuheben. Wenn das BMWK aber die Windanlagen in Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen und damit bewusst nicht in das EU-ETS integriert, entfällt auch die Wirkung von § 2 EEG, da die tatbestandlichen Voraussetzungen weder vorliegen noch erreicht wrden können. Wir leben aber (noch) nicht in einer Welt von George Orwells „1984“ wo ein Wahrheitsministerium Begriffe einfach umwenden konnte. Auch ein Gesetzgeber muss sich an die Fakten halten. Sonst implodiert das ganze System des Rechtsstaats und die Rechtswegsgarantie des Art 19 GG wird zur Farce.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Klimarelevanz von Windanlagen Die Leitsätze des Diskurses lauten in etwa wie folgt: Ein Rückblick und Entstehungsgeschichte über die wissenschaftliche Diskussion seit Start des EU-ETS am 01.01.2005 Windanlagen leisten keinen klimapolitischen Beitrag, da sie aufgrund der EU-weiten Regelung des CO₂-Emissionshandels nicht Teil dieses Systems sind und folglich von jeglichen CO₂-Minderungen ausgeschlossen sind. Bau und Betrieb von Windanlagen stellen keinen zwingenden Grund öffentlichen Wohls oder überragenden öffentlichen Interesses dar. Dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien ist von Gesetzes wegen ein gewisser Rang zugedacht. Dieser ist aber an die Erreichung von Zielen und Zwecken gebunden. Diese Ziele und Zwecke anderweit ausschließende Regelungen lassen den gesetzlichen Rang entfallen. Die Bundesregierung entspricht folglich mit diesem Aus- bzw. Zubau nicht den klimapolitischen Zielen, da mit Windanlagen systemisch keine (relevanten) CO₂-Minderungen erreicht werden. Dies gilt analog für Planungen wie vorliegend. Jedwede Privilegierungen entfallen da die unterstellten Ziele nicht erreicht werden können. Windanlagen erbringen keinen Vorteil durch angebliche klimarelevante CO₂-Minderungen, da diese durch das EU-ETS ausgeschlossen sind. Die Minderung von CO₂ ist nicht nur Voraussetzung der Privilegierung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gemäß gesetzlicher Regelung in 1996 (Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996, Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte in seiner Beschlussempfehlung vom 19. Juni 1996, BTDrucks 13/4978) sondern auch des EEG per se (als Voraussetzung des Umlagesystems) wie auch des regionalen Raumordnungsplans iVm. dem Windenergieerlass und den landespolitischen Zielen beim Ausbau der Windanlagenkapazitäten. Das kann jedenfalls nur im Verbund mit den (Bundes-)Nachbarländern bzw. Europa erreicht werden. Der in der ersten Juni-Woche vorgestellte Bericht der IEA (Internationale Energieagentur) machte nochmal deutlich, in welchem erheblichen Umfang in den nächsten Jahrzehnten konventionelle Kraftwerke benötigt werden, um der Versorgungssicherheit zu entsprechen und die Netze und Frequenzen zu sichern. Die demgegenüber nur auf Menge (unkonditionierte Vorrang einspeisung) ausgerichtete Produktion erneuerbarer Energien ist ohne ausreichende Netze oder Speicher zunehmend unproduktiv und insoweit mit „geld verbrennen“ gleichzusetzen sind, von Nachhaltigkeit und ökologischen Zielen gar nicht erst zu sprechen. Ausdruck hiervon sind die inzwischen auf fast 1 Mrd Euro angestiegenen sog. Redispatchkosten.

I. Tatsächlich wird durch den Betrieb von Windanlagen kein Gramm CO₂ gemindert.

1. gemäß dem am 01.01.2005 EU-weit einheitlich eingeführten Emissionshandelssystem („cap-and-trade-system“) ist allein das einheitliche EU-weite CO₂-cap für CO₂-Minderungen bzw. der gesetzlich festgelegte CO₂-Minderungspfad - inzwischen bis 2020 - maßgebend (gesetzeslage seit dem 18.12.08, Beschluss des EU-Parlaments zum EU-Emissionshandel 2013-2020 - siehe Homepage des EU-Parlaments und der EU-Kommission). Am 05.06.09 hat die EU-Kommission diese Richtlinien nun auch im EU-Amtsblatt (L 140) veröffentlicht. Mithin stellt sich die Frage, ob und wie die Produktion von Strom (FN: im Bereich der Wärme liegt dies anders, siehe u.a. Wärme-EEG) durch EEG-Anlagen (Sonnen-, Windanlagen usw.) in Deutschland CO₂ zu mindern vermag. Denn die CO₂-Minderungsziele, das

einheitliche EU-CO₂-cap und der EU-weite CO₂-Minderungspfad werden gesetzlich festgeschrieben, egal ob und wie viel Strom EEG-Anlagen in Deutschland produzieren oder inwieweit dieser so produzierte Strom elektrische Arbeit leistet und CO₂-lastigen Strom verdrängt. Denn erst im letzten Fall – so die Theorie – würde CO₂ gemindert. Diese Mengen sind auch nicht implizit im CO₂-Minderungspfad enthalten. Das ist systemimmanent, da das EEG – unabhängig davon, wie und wann auch immer der EEG-Strom produziert und genutzt wird – den unmittelbar durch die jeweilige EEG-Anlage produzierten EEG-Strom vergütet und weil wegen erheblichen Widerstandes der EEG-Interessengruppen, das EEG bis heute nicht mit dem maßgeblichen EU-ETS-System verlinkt ist.

2. Der Mechanismus des EU-cap-Systems führt dazu, dass die durch die Produktion von Strom durch EEG-Anlagen vermeintlich vermiedene CO₂-Menge ad hoc von den anderen CO₂-Emittenten innerhalb des EU-caps - also von anderen Emittenten innerhalb Deutschlands aber vor allem von allen Emittenten in den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten, auf die sich das EU-cap erstreckt - dazu genutzt werden kann und auch zwangsläufig wird, im gleichen Umfang mehr CO₂ zu emittieren. Alle virtuell durch EEG-Anlagen geminderten Mengen an CO₂ werden also systembedingt durch Mehrmissionen anderer Anlagen innerhalb des caps zeitgleich ausgeglichen bzw. neutralisiert. Denn das einheitliche EU-cap bleibt ja identisch wie auch die CO₂-Ziele. Ob dabei die durch EEG-Anlagen produzierte Menge Strom überhaupt geeignet und in der Lage ist, wie und in welchem Umfang CO₂ virtuell zu mindern, sei hier dahingestellt. Schon die erste Begutachtung Anfang 2004 zu den Konsequenzen der Einführung des ETS-Systems für Inhalt und Ziele des EEG zum 01.01.2005 durch den wissenschaftlichen Beirat des BMWi unter der Federführung von Prof. v. Weizsäcker kam dementsprechend zu folgendem Ergebnis (dort Seite 8 Mitte und Seite 17): "Mit anderen Worten: das EEG dient der Subventionierung von CO₂-Emissionen in Europa außerhalb des deutschen Kraftwerkssektors. Der Netto-Effekt des EEG auf die europäischen CO₂-Emissionen ist Null"

"Mit dem Beginn eines funktionierenden Marktes für CO₂-Emissions-Lizenzen in Europa verändert sich die Wirkung des EEG. Hat es bisher, wenn auch mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, zur Reduktion von CO₂-Emissionen beigetragen, so wird sein Gesamteffekt auf die Reduktion von CO₂-Emissionen nach der Implementierung dieses Lizenzmarktes gleich Null sein. Es wird dann zu einem ökologisch nutzlosen, aber volkswirtschaftlich teuren Instrument und müsste konsequenterweise abgeschafft werden"

3. Mit dem Inhalt und der Schlussfolgerung dieser bemerkenswerten wissenschaftlichen Arbeit haben sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von Professoren beschäftigt (siehe u.a. v. Weizsäcker in CICERO 12-2008: „Die Energie-Lüge“ Seite 94f., zur Abschaffung des EEG; siehe auch den Aufsatz v. Weizsäcker in FAZ vom 02.01.09). Nachfolgend wird wegen der öffentlich wenig beachteten Fakten ein nicht vollständiger Überblick in die Diskussion gegeben. Ausführlich haben sich dieser Schlussfolgerung mit vertiefenden Gründen Ende 2008 Herr Prof. Hans-Werner Sinn und seitdem unzählige Male (ehem. Präsident des IFO-Instituts, München) in seinem Buch "Das grüne Paradoxon" wie auch Prof. Joachim Weimann mit seiner Publikation „Die Klimapolitikkatastrophe“ angeschlossen. Wissenschaftliche Gegenstimmen sind

marginal geblieben bzw. haben sich allenfalls auf die angeblich weiteren Vorteile des EEG (wie z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Technologieförderung usw.) beschränkt und sich in der Regel durch das UBA auf Basis des durch Windanlagen erzeugten Stroms umgerechnete CO₂-Minderungen berufen., also rechnerische CO₂-Minderungen. Diese aber müsste aber die Löschung von CO₂-Zertifikaten entsprechen, Beitrag in der FAZ (aaO.). Doch das LG Stuttgart (siehe oben) hat erst vor wenigen Wochen entschieden, dass das eine Irreführung der Verbraucher sei.

4. Daran änderte beispielhaft auch eine Pressekonferenz des BMU mit dem DIW am 11.03.09 nichts. So hat dort beispielsweise ein Vertreter des BMU eingeräumt, dass z.B. Photovoltaik kaum aus Gründen der CO₂-Minderung gefördert würde (Bericht des Deutschlandfunk 11.03.09 mit Interviews, gesendet zwischen 11.30 – 12.00 Uhr). gerade das aber war und ist gesetzliche und steuersystematische Bedingung, um über das EEG gefördert zu werden. Die Vertreterin des DIW räumte geminderte 57 Mio.Tonnen CO₂ (Presseerklärung des BMU vom 11.03.09: „Im Jahr 2007 lagen diese bei über 50 Mio. Tonnen.“) durch EEG Anlagen in Deutschland ein und bestätigte auf Nachfragen indirekt die Schlussfolgerungen obiger Studien, insoweit sie darauf verwies, dass EEG-Anlagen ja auch andere Vorteile böten, wie - Industrie- und technologiepolitische Attraktivität, - Exportpotentiale, - Versorgungssicherheit, - Wirtschaftlichkeit, - Umweltverträglichkeit und es gäbe den - Anreiz der degressiven Vergütungsgestaltung. wenn man die CO₂-Thematik nicht betrachte (siehe auch Claudia Kemfert und Jochen Diekmann „Förderung erneuerbarer Energien und Emissionshandel – wir brauchen beides“ in Wochenbericht des DIW vom 11.03.09 Seite 169 ff., 170 linke Spalte): Toralf Staud wiederum versucht, das EEG so zu rechtfertigen, dass es innerhalb des EU-Handelssystems – z.B. durch Zubau von Windrädern - dabei helfe, dass der Preis für die zunehmend knapper werdenden Verschmutzungsrechte in vertretbarem Rahmen bleibe – und Strom nicht astronomisch teuer werde (CICERO 10/2009). Selbst das erscheint zu kurz gesprungen, da gerade EEG-Anlagen durch die immens hohen Vergütungen (durch die Wahl der Direktvergütung einerseits oder aufgrund der hohen Garantievergütung regelmässig das Mehrfache des EEX-Börsenpreises erreichen können, jedenfalls bei Windanlagen, wie in 2022 eingetreten mit ca 10 Mrd Euro „Übergewinne“) selbst wesentliche Treiber der Strompreise sind und der von Staud in Erinnerung gebrachte „Dämpfungsfaktor“ für den steigenden Zertifikate- bzw. Strompreis in Summe und im Verhältnis zu den EEG-bedingten Kosten marginal ist.

5. Mehrere weitere gutachterliche Stellungnahmen anerkannter Professoren/Institute bestätigen die dargestellten Diskussionen und Erkenntnisse, dass EEG-Anlagen kein CO₂ mindern (können).

a. Zunächst hat die Monopolkommission ein Sondergutachten vom 04.08.09 (Gutachten Monopolkommission, August 2009, www.monopolkommission.de) vorgelegt, das im Wesentlichen den fehlenden Wettbewerb im Strommarkt behandelt. Sie setzt sich aber aus Gründen der erheblichen Einflüsse des EEG auf Wettbewerb und Kosten pp. auch mit dem Verhältnis EEG/ETS auseinander (Seiten 39 ff., RN. 62-64; Einführung/Kurzfassung Seite 3 RN 4). Dort weist die Monopolkommission ausdrücklich darauf hin, dass systemisch bedingt das EEG - da nicht mit dem

Emissionshandel verlinkt - seit Beginn des ETS am 01.01.2005 keine Tonne CO₂ mindern kann und nicht gemindert hat und bis 2020 nicht mindern wird. Insbesondere deshalb (sic) seien die Kosten mit erheblichen Auswirkungen auf den Strompreis verbunden!

b. Auch das IWKöln hat im Juli 2009 im Auftrag des DIHK ein Gutachten mit dem Thema "Grundzüge einer effizienten Klimapolitik - weist die ökologische Industriepolitik den Weg?" vorgelegt (Gutachten IWKöln, Juli 2009, www.dihk.de). Im Gutachten wird die Ausrichtung der "ökologischen Industriepolitik" kritisiert, da die Politik sich anmaßt, zukunftsfähige Industriezweige zu definieren und gezielt zu fördern (S. 13-19). Eine solche Politik übersehe in der Regel die komplexen Materialströme und Wertschöpfungsketten. gerade die Instrumente der Klimapolitik seien dafür ein Beispiel. Berechnungen der Industrie aufgreifend benennt das Gutachten die Kosten des Emissionshandels (ETS, S. 33-35) und erkennt einen Abstimmungsbedarf im Instrumentenmix der Klimapolitik (S. 43-45). Unter dem Dach des ETS hätten EEG und KWKG keinen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen geleistet. Beide Gesetze könnten sogar die Entwicklung CO₂-armer Technik behindern, da die Förderung nur auf heute bereits bekannte Technologien beschränkt sei (S. 49-51).

c. Weiterhin legte auch der "Kronberger Kreis" (Professoren Donges, Eekhoff, Feld, Möschel, Neumann) im Auftrag der "Stiftung Marktwirtschaft" ein Gutachten mit dem Titel "Für einen wirksamen Klimaschutz" vor (Gutachten Kronberger Kreis, August 2009, www.kronberger-kreis.de), in dem er sich sehr kritisch, aber dezidiert und wohl begründet mit dem EEG in aller Breite und Tiefe sowie mit den angeblich neben den CO₂-Minderungen existenten, für das EEG sprechenden Gründen auseinandersetzt. Er gelangt hier zu ähnlichen Ergebnissen wie die Monopolkommission und frühere Gutachten anderer Institute, nämlich insbesondere, dass auch diese weiteren Gründe widerlegbar seien und das EEG-Umlagesystem nicht begründen könnten. So stellen die Autoren zum Verhältnis EEG und Treibhausgasminderungen u.a. fest: "Selbst wenn die erneuerbare Energie aufgrund der Subventionen einen höheren Anteil der Energieerzeugung gewinnt, ist die Subvention schädlich. Der im Erneuerbare-Energien-gesetz formulierte Anspruch, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, wird verfehlt, auch der umweltpolitische Zweck wird nicht erreicht. Die gesamtwirtschaftlichen Kosten, zu denen auch die Subventionen gehören, steigen, und die Emission von Treibhausgasen wird nicht verringert, sondern nimmt aufgrund des höheren Energieverbrauchs tendenziell zu. Das Gesetz ist somit falsch konzipiert: Ziel kann nicht sein, den Anteil erneuerbarer Energieträger kräftig zu erhöhen, sondern die gesellschaftlich gewünschte Begrenzung der Emission von Treibhausgasen im Interesse des Klimaschutzes zu erreichen (Seite 20 NR 16) und schließen sich im Hinblick auf die klimapolitische Wirkungslosigkeit des EEG dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim BMWi „Zur Förderung erneuerbarer Energien“ vom 16.01.2004 mit der Schlussfolgerung an: "Die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil an erneuerbarer Energie zu verwenden, haben keinen Einfluss auf den Klimaschutz...Eine Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie ist klimapolitisch überflüssig und eine Verschwendung von Ressourcen" (Seite 25f. RN 21, S. 26) und "Das ist...kein Grund, die übrigen Kosten der Erzeugung von erneuerbarer Energie auf

Kosten der Allgemeinheit massiv zu subventionieren, zumal kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird" (Seite 36 RN 28) und "Die Klimaschutzpolitik sollte konsequent auf das Zertifikatesystem konzentriert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie einzustellen wäre" (Seite 42).

d. Sodann zeigt die im September 2009 erschienene Studie „Wind Energy – The case of Denmark“ (www.cepos.dk, 39 Seiten), dass gerade die große Anzahl der Windanlagen in Dänemark - analog zu obigen Studien wegen des EU-cap-and-trade-System weder eine Tonne CO₂ - zu mindern, noch sonstige behauptete Vorteile zu erbringen vermag: „The wind power that is exported from Denmark saves neither fossil fuel consumption nor CO₂ emissions in Denmark, where it is all paid for. By necessity, wind power exported to Norway and Sweden supplants largely carbon neutral electricity in the Nordic countries. No coal is used nor are there power-related CO₂- emissions in Sweden and Norway.“ (Auszug aus der Executive Summary)

e. Weiterhin überließ die FAZ („Wie man Milliarden fürs Klima verbrennt“, Ausgabe vom 14.09.09, Seite 12) als Zusammenfassung der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik (VfS) Anfang September in Magdeburg einer Reihe von Ökonomen hierzu das Wort. Herr Prof. Ronnie Schöb meinte: „Durch die Solar- und Windenergieförderung mit dem Erneuerbaren-Energien-gesetz wird keine einzige Tonne CO₂ eingespart.“ Wenn wegen des subventionierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien für die Stromproduktion die Nachfrage nach Zertifikaten zurückgeht, sinkt deren Preis. „Dann kaufen andere mehr Zertifikate und emittieren mehr CO₂.“ Prof. Christoph Böhringer geht sogar noch einen Schritt weiter: „Wenn wir die Erneuerbaren Energien zu viel subventionieren, sinkt der CO₂-Preis so stark, dass davon die schmutzigsten Technologien profitieren.“ Die richtige Maßnahme zur Minderung von CO₂ und ein wegweisendes Klimainstrument sei der EU-Emissionshandel. Dieses Instrument müsste durch Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche gestärkt werden, nicht das EEG. Prof. Schöb wird schließlich mit dem folgenschweren Satz zitiert: „Der effizienteste Klimaschutz ist da, wo die Grenzvermeidungskosten am geringsten sind“, und brachte sofort das Beispiel „Wir könnten Regenwälder kaufen, eine Armee zum Schutz bezahlen und die Bauern der gegend entschädigen.“

f. EFI-Gutachten vom 26.04.14: EEG fördert weder Klimaschutz noch Innovationen: Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) sieht keine Rechtfertigung für die Fortführung des Erneuerbare-Energien-gesetzes (EEG). Das EEG mache den Strom teurer, trage aber weder zu mehr Klimaschutz bei noch habe es zu Innovationen geführt, so das Fazit der Experten in ihrem aktuellen Jahresgutachten. Das EEG habe als zentrales Instrument der deutschen Klima- und Energiepolitik versagt, schreiben die Regierungsberater. Zwar konnte der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 2000 von 7 auf 23 Prozent erhöht werden, das aber zu enormen Kosten. Die EEG-Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber stiegen nämlich von 883 Millionen Euro im Jahr 2000 auf 23 Milliarden Euro im Jahr 2013. Mittlerweile macht der EEG-Umlagebeitrag rund ein Fünftel des durchschnittlichen Strompreises

für die Verbraucher aus. Diese Kostenexplosion ist aus Sicht der Kommission vor allem deshalb kritisch, weil „das Argument Klimaschutz, welches häufig als Rechtfertigung für das EEG angeführt wird, nicht trägt“. Da die CO₂-Emissionen für energieintensive Branchen durch das Emissionshandelssystem der EU gedeckelt sind, reduziert der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien in der deutschen Stromversorgung europaweit keine CO₂-Emissionen. Diese verlagern sich lediglich in andere Sektoren und ins europäische Ausland. Das EEG sorgt nicht für mehr Klimaschutz, zudem erhöht es die Kosten, kritisieren die Experten. Hinzu kommt, dass es durch das EEG keinen messbaren Innovationsschub gibt. Die festen Einspeisevergütungen des EEG bieten keinen Anreiz zur Entwicklung neuartiger Technologien. Da sich die Vergütung nach den Durchschnittskosten richtet, verdient ein Innovator an einer neuartigen Technologie nicht mehr als an einer schon bestehenden, jedoch ist die Investition in die neuartige Technologie mit mehr Risiko verbunden. Die technologische Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anbieter hat sich daher nach Einführung des EEG nicht verbessert. Die Expertenkommission kommt zu dem Schluss: Das EEG ist weder ein kosteneffizientes Instrument für Klimaschutz noch scheint es eine messbare Innovationswirkung zu entfalten. Mit diesen beiden Gründen lässt sich daher eine Fortführung des EEG nicht rechtfertigen. Im Vorjahresgutachten hatte die Kommission bei den erneuerbaren Energien bereits ein massives Missverhältnis zwischen Nachfrageförderung und FuE-Förderung konstatiert und sich dafür ausgesprochen, dieses Verhältnis zugunsten der FuE-Förderung zu korrigieren. Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) leistet wissenschaftliche Politikberatung für die Bundesregierung und legt regelmäßig Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands vor. Wesentliche Aufgabe der EFI ist es dabei, die Stärken und Schwächen des deutschen Innovationssystems im internationalen und zeitlichen Vergleich zu analysieren und die Perspektiven des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland zu bewerten. Auf dieser Basis entwickelt die EFI Vorschläge für die nationale Forschungs- und Innovationspolitik.

g. Schließlich legt Prof. Weimann, Universität Magdeburg, in der FAZ vom 02.06.14, Seite 10, „Nutzlose Ökostromförderung: Der verschwiegene Klimapolitik-Skandal“ (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesregierung-interpretiert-klimabericht-um-12967222.html>), auf Basis und nach Auswertung des neuesten IPPC-Klimaberichts dar, dass aufgrund oben dargestellten wissenschaftlicher Grundlagen und systemimmanenter Konsequenzen und Folgen auch die weltweit führenden Klimaforscher Anlagen nach dem deutschen EEG als „geldverbrennen“ einstufen, dass dem Klima nichts bringt.

h. Ähnlich äußerte sich Prof. em. Gonde Dittmer (FH Kiel) in der Wirtschaftswoche am 04.09.14 in einem Interview „Das wahre Ziel der Energiewende ist nicht der Umweltschutz“ (<http://www.wiwo.de/politik/deutschland/zweifel-an-der-klimapolitik-der-regierung-das-wahre-ziel-der-energiewende-ist-nicht-der-umweltschutz-/10647292.html>), dass noch kein Kilogramm CO₂-Emissionen durch Erneuerbare nach dem EEG vermieden worden sei.

i. Auch der Bundesrechnungshof griff gemäß Bericht in der Süddeutschen Zeitung

vom 20.08.2014, Seite 1, „Michael Bauchmüller – Miese Noten für Merks Energiewende“ in einer Studie oben geschilderte Probleme auf und kritisiert das EEG bzw. die Energiewende scharf, so dass dem kaum noch etwas hinzuzufügen ist. Der Präsident des Bundesrechnungshofes, Dieter Engels, hatte die jetzt vorliegenden Untersuchungen in einem Interview mit der Wirtschaftswoche angekündigt: „Es geht um die Frage, wohin die milliardenschweren Subventionen fließen, wie effizient sie sind, wer davon profitiert – und welche Risiken für den Bundeshaushalt das Fördersystem für regenerative Energien birgt.“ Die Risiken sind enorm. Die Mitarbeiter von Engels fanden „konzeptionelle und organisatorische Mängel von strategischen Zielen“ bis hinunter zu Einzelmaßnahmen. Zwar gebe es bei der Umweltverträglichkeit eine Reihe von nachgeordneten Zielen, aber die Bundesregierung definiere nicht, wie Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bestimmt seien, so dass es zu Zielkonflikten kommen müsse: „So ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit beispielsweise daraus, dass bislang allein mit erneuerbaren Energien noch nicht die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, die mit konventionellen Kraftwerken möglich ist. Ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit ergibt sich daraus, dass durch die Förderung erneuerbarer Energien im Wege des EEG die Strompreise für den Endverbraucher gestiegen sind.“

j. Am 30.01.15 hat sich nun in der FAZ S 20, „Warum das Grüne Paradox kein Irrtum ist“ auch Prof. Ottmar Edenhofer, Director des Mercator Research Institute on Global Commons And Climate Change in Berlin, Chef-Ökonom am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung und Professor für die Ökonomie des Klimawandels an der TU Berlin den Ausführungen von Prof. Sinn (aaO) angeschlossen, u.a. dass Windanlagen als nicht im Emissionshandel enthalten nicht in der Lage sind, CO₂ zu mindern und deshalb dringend in das CO₂-System eingeschlossen werden müssten, wogegen die Lobby sich aber seit vielen Jahren aus anderen Gründen wehrt.

k. Mit einem Vortrag am 01.12.16 bei enreg/Berlin hat Prof J. Haucap, DICE Düsseldorf, ehem. Vorsitzender der Monopolkommission, „Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Energiewende: gelingt die Aussöhnung von Ökologie und Ökonomie?“ erneut unterstrichen, dass das EEG kein CO₂ mindern kann. „Klimapolitisches Versagen des EEG : gesamtmenge an CO₂-Ausstoß aber durch gesamtmenge an Zertifikaten gedeckelt, nicht durch Menge an EEG-Strom berührt, d.h. der Klimateffekt des EEG = Null - Tragödie!!“ (siehe Präsentation vom 01.12.17, insb. Chart 7). Siehe dazu auch sein dazu vorgelegtes Gutachten zum EEG, Homepage DICE. Es sei auch den dies vertiefenden Vortrag von Prof Sinn verwiesen dem hier vollinhaltlich gefolgt wird, ca 60 Min <https://youtu.be/jm9h0MJ2swo>

l. Diese wissenschaftliche Auffassung unterstrich auch Prof. Murswiek in der FAZ vom 13.09.19 „Klimaschutz gegen Umweltschutz“

m. Schließlich veröffentlichte erst kürzlich Prof Weimann, Magdeburg, in CICERO 2/2022, Seite 70-76, „gefährliche Märchen“ (Anlage CICERO) eine längere Abhandlung zur Wirkung des CO₂-Zertifikatehandels und legte die vielen nicht belastbaren Narrative von interessierter Seite offen.

n. Wenn in der Wissenschaft unstreitig ist, dass EEG-Anlagen kein CO₂ mindern können, können dann zumindest die anderen vielfältig diskutierten Vorteile das EEG rechtfertigen? Hier nun ist zunächst strikt zu unterscheiden zwischen der Förderung erneuerbarer Energien als solche und einer Förderung erneuerbarer Energien durch ein Umlagesystem in Form eines EEG. Die Förderung und der Ausbau erneuerbarer Energie (EE) sind grundsätzlich unstreitig und sollen und werden Teil eines Energiemixes sein. Doch der Weg und insbesondere die Voraussetzung einer angemessenen Subventionierung und die sich daraus ergebenden Anteile am Energiemix sind letztlich abhängig vom jeweiligen EU-Mitgliedsstaat und seinen jeweils regionalen Standort-Vorteilen für die jeweilige Art von EE. So sind die Anforderungen an die Effizienz des Betriebes solcher Anlagen z.B. abhängig von der Windhöufigkeit und dem Sonnenreichtum der jeweils geeignetsten Standorte, um so mit geringstmöglichen Subventionserfordernissen zugleich sich steigende Erträge bzw. hohe Effizienz zu erreichen. Nur unter solchen Bedingungen werden EE eine Zukunft haben. In Deutschland sind diese Voraussetzungen nur an wenigen Standorten gegeben. Hier ist unterstellt, dass EE-Anlagen in der Regel solche unter das EEG fallende Anlagen sind.

6. Zunächst steht dieses Ergebnis im Einvernehmen mit der EU-Gesetzgebung vom 18.12.08. An demselben Tag veröffentlichte das EU-Parlament im Hinblick auf den EU-Emissionshandel 2013-2020 zeitgleich die Rahmenregelung für den Ausbau EE, woraus sich auch weiterhin keinerlei Verlinkung mit dem deutschen EEG und damit systemimmanent keine CO₂-Minderung durch EEG-Anlagen ergab bzw. eben dieses festgeschrieben wurde. Dass mit dieser Richtlinie auch Ausbauziele für Erneuerbare Energien (EE) verbunden sind, widerspricht dem nicht. Denn dieser Ausbau betrifft generell EE-Anlagen aller Art (Strom und Wärme) und es ist kein Finanzierungssystem vorgeschrieben. Zwar wurde das EEG früher durch die EU-Kommission gelobt, doch mit Einführung des Emissionshandelssystems ist der Klimaeffekt nicht mehr vorhanden und die Bezeichnung des EEG-Degressionssystems als Herz des EEG (jeweils abnehmende Vergütung der je neuen EEG-Anlagen im nachfolgenden Kalenderjahr und damit verbundene Anreize an Kostenreduktionen, Skaleneffekte und Technologieverbesserungen) verschwand durch die beispiellosen ad hoc-Erhöhungen im EEG-2009, z.B. die Vergütungen für wind-onshore von ca. 30% (ohne Gesetzesbegründung!) und wind-offshore von ca. 70%. Und für wind-onshore am 27.12.22 erneut um 25% Auch der EU-Green Deal, die Ziele bis 2030 oder 2040, RED II, RED III oder die EU-NotfallVO haben daran nichts geändert. Angesichts der zuvor dargelegten offensichtlich in der Wissenschaft vorherrschenden Meinung, stellt sich nach 34 Jahren (plus weitere schon heute für zukünftig 20 Jahre gewährte Subventionen) gesetzlicher Subventionierung die Frage nach der weiteren Berechtigung des EEG-Umlagesystems und dessen gesetzlicher Grundlage in Bezug auf die angebliche CO₂-Minderung durch Windanlagen.

7. Damit stellt sich die Frage, ob es bei Wegfall der Minderung von CO₂ durch EEG-Anlagen überhaupt darauf ankommt, ob das EEG neben oder anstelle der Minderung von CO₂ auch andere Vorteile bietet bzw. bieten könnte, wie "industrie- und technologiepolitische Attraktivität", Exportpotentiale, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, den Anreiz einer degressiven

Vergütungsgestaltung, Minderung von CO₂-Zertifikatenkosten und ggfs. sogar eine Abschwächung der Strompreisentwicklung an der Strombörse EEX. Voraussetzung für die Existenz des Umlagesystems EEG ist überhaupt und wesentlich allein die Minderung von CO₂. Auf alle anderen Vorteile – selbst wenn sie vorlägen - kommt es für ein solches Umlagesystem nicht an. Das ergibt sich u.a. aus den maßgebenden Entscheidungen des 1. EuGH, Urt vom 13.3.2001 – Rs C-379/98 in NVwZ 2001, 665 ff. und 2. BVerwG, Urt vom 13.03.2003 – 4 C 4/02 in NVwZ 2003, 738 ff. Spätere Entscheidungen haben daran festgehalten. Im Rahmen der Ausführungen zu Art 30 EGV führt der EuGH u.a. (Rn 73) aus, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen dem „Umweltschutz dient, da sie zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beiträgt, die zu den Hauptursachen der Klimaänderungen zählen, zu deren Bekämpfung sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben“. Das wird sodann nachfolgend vertieft (Rn 74, 75), insoweit „diese Politik ... zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen“ bezwecke und folglich (Rn 76) in „die Erfordernisse des Umweltschutzes...einbezogen werden“ müsse. Zudem seien „die Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes in den Art 8 III und 11 III ermächtigt worden, der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen“. Die Entscheidung hatte das StromeinspeiseG von 1991 zum Gegenstand. Sie wird allgemein für das EEG analog herangezogen. Die Minderung von CO₂ und der nur dadurch eintretende Umweltschutzaspekt ist damit „conditio sine qua non“ für die Existenz des EEG. Alle diese rechtlichen Voraussetzungen für das EEG sind jedoch seit Einführung des Emissionshandels mit dem 01.01.2005 hinfällig geworden. Andere vermeintliche Vorteile von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien haben in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung und vermögen das EEG allein weder zu begründen noch zu rechtfertigen. Unterstrichen wird das soeben dargestellte Ergebnis nochmals durch ein Urteil des BVerwG (aaO). Das Gericht führt u. a. aus: „Die Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs 3 Nr. 3 BauGB verfolgt zwar den Zweck, den Anteil erneuerbarer Energien...aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen zu steigern und den Ausstoß von Kohlendioxid zu senken (vgl. BT-Dr. 13/4978, Seite 1, 6) und dient insoweit auch den Reduzierungszielen des Protokolls von Kyoto.“ Auch hieraus ergibt sich die zwingende Konsequenz, dass nun seit dem 01.01.2005 die wesentlichen Rechtsgründe des EEG entfallen sind. Denn die Minderung von CO₂ ist Voraussetzung für die Privilegierung von EEG-Anlagen im Außenbereich. Dazu das BVerwG: „Der Planungsvorbehalt des § 35 III 3 BauGB trägt dem Klimaschutz Rechnung, indem er Windenergieanlagen im Außenbereich zulässt, ohne auf den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu verzichten (vgl. BT-Dr 13/4978, Seite 7).“ Schließlich hat auch der Bundesgesetzgeber unterstellt, dass durch das EEG-2009 CO₂ gemindert wird, § 1 EEG. Das BMU schreibt: „Sowohl das EEG wie auch der Emissionshandel haben als zentrales Ziel den Klimaschutz“ (BMU-PM vom 11.03.09). Das aber ist beim EEG in der Praxis nicht der Fall. Nichts anderes soll der Zweck des neuen § 2 EEG (2022) sein, wonach u.a. Windanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ seien. Aber auch hier ist zu fragen: stimmen die Annahmen? Unter das EEG fallende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind aufgrund des parallelen, EU-weiten, einheitlichen Emissionshandelssystems in Verbindung mit dem einheitlichen CO₂-cap systembedingt nicht in der Lage, eine einzige Tonne CO₂ zu mindern und können

deshalb für die Klimaschutz-Ziele der Länder und des Bundes keinerlei Beitrag liefern. Andererseits werden jedenfalls Windanlagen nur und ausschließlich aufgrund der Förderung/Subventionierung durch das EEG errichtet und betrieben. Selbst wenn dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien von Gesetzes wegen ein hoher Rang zukommen sollte, so werden doch alle damit vorausgesetzten Ziele CO₂ zu mindern nicht erreicht. Das nun erneut dokumentierte fehlende Löschen der Zertifikate aus dem EU-ETS um CO₂-Minderungen den Windanlagen zuzurechnen (aaO) zeigt die ganze Problematik des § 2 EEG. Die u.a. mit Hilfe der 2018 neu und ergänzend eingeführten MSR (Marktstabilitätsreserve) vermag daran ebenfalls nichts zu ändern. Sie verschafft allerdings dem UBA die Möglichkeit gelöschte CO₂-Zertifikate anteilig dem Strom durch EE-Anlagen zuzuordnen und damit den nach außen erweckten Eindruck einer CO₂-Minderung durch Wind&Solar zu erzeugen. Solange das seit 2022 dafür allein (ehem. iVm BMU) verantwortliche BMWK aber, wie zuvor ausgeführt, sich weigert EEG-Anlagen in das EU-ETS zu integrieren, was für ihn weder fachlich noch rechtlich ein Hindernis darstellt, stattdessen die BNetzA veranlasst mit Beschluss vom 27.12.22 die Vergütung für Wind onshore um satte 25% anzuheben, solange können Windanlagen faktisch kein CO₂ mindern und hat § 2 EEG keine faktischen oder physisch-physikalische Grundlage. Die drängenden Klimafragen führen vielmehr zu einem Wettrennen um die Speicherung von CO₂, allerdings weniger durch CCS, auch wenn das neuerdings ins Gespräch gebracht wird. . Wald ist der CO₂-Speicher Nr.1. Nicht nur der Regenwald. Jeder grosse Baum der jetzt grosse Mengen CO₂ speichert ist zu schützen, weil eine neue Anpflanzung erst jetzt oder in den nächsten Jahren mindestens eine Generation braucht, um wieder eine ähnliche CO₂-Speicherkapazität aufzubauen. Denn angesichts der fortschreitenden Klimaveränderungen und des Ziels einer Klimaneutralität in 2050 kann auf schon kleine Flächen Waldes nicht verzichtet werden. Außerdem sind in den letzten drei Jahren viele Fichtenbestände verloren gegangen, so dass der Druck sich massiv erhöht hat keine weiteren Waldbestände für industrielle Maßnahmen zu opfern. Vielmehr ist eine Aufforstung gem. LULUCF umgehend zu starten. Eine CO₂-Speicherung durch Wald und Waldboden ist deshalb mit der geringwertigen Verdrängung von - in welchem Umfang auch immer – klimarelevanten Strom durch Windindustrieanlagen nicht nur nicht zu vergleichen, sondern eben um ein vielfaches wertvoller und deshalb weder vergleichbar noch gleich zu setzen. Hinzu kommt die sehr hohe Bedeutung des Waldes für die Trinkwasserversorgung und –sicherung. Weitere Faktoren sind sodann der Artenreichtum und die Erholungsfunktion.